



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 12. Dezember 2004

Sonderheft

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

1. **Auslegungen zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999**
MGV 1999 - Kommentierte Fassung Seite 1
2. **Verordnung (EG) Nr. 595/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durch-**
führungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über
die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor Seite 37
3. **Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003**
über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor Seite 48

INHALT

Auslegungen zur Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 MGV 1999 - Kommentierte Fassung Stand: November 2004

1) Definitionen

1.1. Abnehmer

ist ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das bzw. die Milch beim Erzeuger kauft, um sie,

- auch im Rahmen eines Lohnvertrages, einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen,
- an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.

Ein Unternehmen, das die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung oder Verarbeitung von Milch umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, ist als Abnehmer anzusehen. Ein Unternehmen (auch Unternehmensgemeinschaft, Spediteur, Sammelgenossenschaft, Molkerei) darf sich im Gegensatz zu Direktvermarktern betriebsfremder Personen bedienen.

Jede Lieferung von Milch von einem Erzeuger an einen Abnehmer, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Abnehmer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird, ist eine Anlieferung! Die Abgabe von **Milcherzeugnissen** an einen Abnehmer ist keine Anlieferung, sondern stellt Direktverkauf dar.

Nach der Judikatur des EuGH ist der Begriff der Lieferung an einen Abnehmer bzw. der Begriff des behandelnden oder verarbeitenden Unternehmens, an das der Erzeuger die Milch liefert, hinsichtlich der Abnehmereigenschaft weit auszulegen. Der Begriff des Abnehmers ist so auszulegen, dass er jedes zwischengeschaltete Unternehmen umfasst, das bei einem Erzeuger im Rahmen einer Vertragsbeziehung, gleichgültig, wie die Modalitäten in der Vergütung für den Erzeuger geregelt sind, Milch erwirbt, um sie entweder selbst zu behandeln oder zu verarbeiten oder aber sie einem behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen zu überlassen.

Wird Milch an einen anderen Landwirt (andere Person) zur Be- und Verarbeitung geliefert, so liegt eine Lieferung an einen (nicht zugelassenen) Abnehmer vor. Diese Lieferung von Milch kann nicht im Rahmen des Direktverkaufes verrechnet werden.

Lohnverarbeitung:

Mengen, die von einem Erzeuger zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags an betriebsfremde Personen abgegeben werden, gelten als Lieferung und unterliegen daher der Verrechnung im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge.

Lohnverarbeitung liegt bei jeglicher entgeltlichen Be- bzw. Verarbeitung von Milch vor. Entgeltlichkeit ist immer dann gegeben, wenn eine Gegenleistung (in welcher Form auch immer) vorliegt, d.h. auch wenn kein Geld (z.B. eine Arbeits- oder Naturalleistung) als Gegenleistung erbracht wird. Jede Verarbeitung von Milch durch betriebsfremde Personen (d.s. Personen, die nicht dauerhaft dem Betrieb angehören – auch z.B. Leiharbeit) ist Lohnverarbeitung.

1.2. Direktverkauf

Direktverkauf ist jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an Andere als Abnehmer (Verbraucher), sowie jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger.

Direktverkauf liegt vor, wenn die Milch am landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt, dort durch betriebseigene Personen behandelt, bearbeitet oder verarbeitet wird und dann an Dritte abgegeben wird. Die Abgabe von Milch an Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften, dessen bzw. deren Tätigkeit die Erfassung, Verpackung, Lagerung, Kühlung und Verarbeitung von Milch umfasst oder sich auf einen dieser Arbeitsgänge beschränkt, gilt nicht als Direktvermarktung. Jede Abgabe von Milchprodukten (z.B. Butter, Käse) an Unternehmen oder Unternehmensgemeinschaften ist Direktverkauf!

Der Vertrieb von im Rahmen der Direktvermarktung erzeugten Produkten kann vom Landwirt selbst oder von jedem anderen (auch Händler, Vertriebsgemeinschaft usw.) durchgeführt werden.

Die Lieferung von Rohmilch zur Bearbeitung (z.B. an eine gemeinschaftlich betriebene Anlage) stellt keinen Direktverkauf sondern Lohnverarbeitung dar. Dabei ist es unerheblich, ob der Landwirt Miteigentümer dieser Anlage, in der die Milch behandelt, be- oder verarbeitet wird, ist. Behandelt, bearbeitet oder verarbeitet ein Landwirt seine Milch in einer Anlage, an der er beteiligt ist, selbst und getrennt von Milchmengen anderer Landwirte, ist Folgendes zu beachten: Ein Direktverkauf kann nur anerkannt werden, wenn der Landwirt vollständige Aufzeichnungen führt, aus denen der Rohstoffeinsatz, die hergestellten Produkte und die Lagerstände ersichtlich sind, sowie die getrennte Behandlung, Be- bzw. Verarbeitung und Lagerung nachvollziehbar ist.

Direktverkauf liegt auch dann vor, wenn Käse zur Reifung an Käsereifungs- und Verpackungseinrichtungen abgegeben wird.

Herstellung von Mischkäse (Schafkäse):

Jede Abgabe von Milch an einen anderen Landwirt, der Kuhmilch zur Herstellung von Mischkäse (z.B. Schafmischkäse) verwendet, ist **keine** Direktvermarktung sondern Lieferung! (Mischungsverhältnis ist unerheblich). Diese Lieferung ist nur über einen zugelassenen Abnehmer im Rahmen der Anlieferungs-Referenzmenge möglich.

Agrargemeinschaftlich bewirtschaftete Almen nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als die Almperiode ca. 4 Monate dauert. Daher ist ein Sennler, der für die gesamte Alpdauer von der Agrargemeinschaft angestellt wird und neben der Milchverarbeitung auch anderen alpwirtschaftlichen Tätigkeiten nachkommt, als betriebszugehörig anzusehen und es handelt sich hierbei nicht um Lohnverarbeitung. Bei dieser Form der Be- und Verarbeitung und dem Verkauf von Milch und Milchprodukten auf Almen handelt es sich um Direktverkauf.

1.3. Milcherzeuger

Milcherzeuger ist der Betriebsinhaber, der einen Betrieb im geographischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, um dies in nächster Zukunft zu tun.

2. Abkürzungen

ZMZ = Zwölfmonatszeitraum (1.4. – 31.3.)

DQ = Direktverkaufs-Referenzmenge (D-Quote)

AQ = Anlieferungs-Referenzmenge (A-Quote)

3) Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 - MGV 1999

Kommentierte Fassung

(Stand: Dezember 2004)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Garantiemengen im Bereich der Gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung 1999 - MGV 1999)

Stand: BGBl. II Nr. 28, 246 und 491/1999, 139/2001, 143/2002, 188 und 390/2003, 140/2004

Aufgrund der §§ 101, 105, 108, 113 und 117 Abs. 1 Z 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 (MOG), BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung dient der Durchführung

1. der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor ABl. Nr. L 270 vom 21.10.2003, S. 123,
2. der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor,
3. der Art. 95 bis 97 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001, ABl. Nr. L 270 vom 21.10.2003, S. 1 und
4. der Kapitel 1 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 2237/2003 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Stützungsregelungen gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. Nr. L 339 vom 24.12.2003.

(i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

Zuständigkeit

§ 2. (1) Soweit im folgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist, ist für die Vollziehung der in § 1 genannten Rechtsakte die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

(2) Die Anträge auf Direktzahlung gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind bei der für den Betriebssitz des Betriebsinhabers örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene einzureichen. In Bundesländern, in denen keine Landwirtschaftskammer auf Bezirksebene besteht, sind an deren Stelle die Landes-Landwirtschaftskammern zuständig. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

Abschnitt II

Lieferung an Abnehmer

Abgabenerhebung

§ 3. Im Fall der Lieferung von Milch an Abnehmer wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm an Abnehmer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

Hinweis: Jede Anlieferung ohne Anlieferungs-Referenzmenge bzw. an einen nicht zugelassenen Abnehmer ist zur Gänze zusatzabgabepflichtig (keine Saldierung möglich).

Anmerkung:

Abgabepflichtig gegenüber der AMA ist grundsätzlich der Abnehmer (siehe auch § 29).

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 4. Die Anlieferungs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung BGBl. Nr. 226/1995 von der AMA mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge(n) I sowie der auf Antrag durch die AMA zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II.

Änderung des Verfügungsrechts über einen Betrieb

Hinweis:

Der Betrieb ist die Gesamtheit der vom Betriebsinhaber verwalteten Produktionseinheiten, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates befinden.

Dieser Betriebsbegriff ist für alle Bereiche der gemeinsamen Marktordnung zu verwenden (auch im Bereich der Milchgarantiemengenregelung) und es ist daher als Grundsatz festzuhalten, dass die Umwandlung bestehender Betriebe oder die Neubildung von Betrieben mit dem Ziel einer künstlichen Schaffung der Voraussetzung zum Erhalt der Zahlungen oder eines der betreffenden Regelung zuwiderlaufenden Vorteils nicht anerkannt wird.

Weiters ist zu beachten dass es sich bei Vorliegen eines einzigen Wirtschaftsgebäudes um einen einzigen Betrieb handelt, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles eine eindeutige andere Beurteilung ergeben (der Nachweis dafür ist vom Betriebsinhaber zu erbringen).

§ 5. (1) Die Referenzmenge eines Betriebs steht dem jeweiligen Verfügungsberechtigten über diesen Betrieb (Betriebsinhaber) zu.

Anmerkung:

Betriebsinhaber = Verfügungsberechtigter = tatsächlicher Bewirtschafter
Bewirtschafter ist grundsätzlich jene natürliche oder juristische Person (auch Gemeinschaft, Gesellschaft,..) die als solche gemeldet ist (lt. Bewirtschafterwechselformular). Bei begründeten Zweifeln erfolgt eine Überprüfung der tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse.

(2) Ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 besteht aus den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen sowie jenen Wirtschaftsgebäuden und Teilen der Betriebsstätte, die zur Milcherzeugung dienen.

Anmerkung:

... den zur Milcherzeugung erforderlichen und genutzten Flächen ...

→ sind hauptsächlich Grünlandflächen; Ackerflächen nur dann, wenn sie als Futtergrundlage zur Milcherzeugung dienen.

Zu einem milcherzeugenden Betrieb gehört auch ein benutzbares Wirtschaftsgebäude. Ist dieses nicht mehr vorhanden (bzw. nicht mehr benutzbar), so ist eine quotenwirksame **Neuverpachtung** nicht mehr möglich.

Beispiel 1)

Betrieb mit zwei Betriebsstätten: A und B mit Quote

Am Betrieb B wird Wirtschaftsgebäude geschliffen - somit endet die Pacht mit dem Zeitpunkt der Schleifung des Wirtschaftsgebäudes. Quote fällt auf den Betrieb (B) zurück; da dieser über kein benutzbares Wirtschaftsgebäude mehr verfügt, ist eine Neuverpachtung mit Quote nicht möglich. Zu diesem Zeitpunkt ist nur eine einmalige Übertragung der Referenzmenge im Wege der Handelbarkeit möglich.

Beispiel 2)

Gesamter Betrieb mit Wirtschaftsgebäude wird an einen anderen Bewirtschafter verpachtet; anschließend wird eine Vereinbarung getroffen, dass bisheriger Bewirtschafter weiterhin Teile des Wirtschaftsgebäudes nutzt → keine quotenwirksame Verpachtung !

Beispiel 3)

Zwei getrennte Betriebe (jeweils mit AQ) werden z.B. durch Kauf (oder Heirat) ein Betrieb. Das Wirtschaftsgebäude einer Betriebsstätte wird aus wirtschaftlichen Gründen einer anderen Verwendung zugeführt (z.B. Umbau auf Garagen). Mit Zustimmung der Eigentümer der abgebenden Betriebsstätte kann die Referenzmenge auf Antrag auf den Hauptbetrieb (gemäß § 6 Abs. 5) zusammengefasst werden.

(3) Bei Verlegung eines Betriebsstandortes im Zuge eines Verfahrens nach einem landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz zur Verlegung aus ungünstiger Orts- oder Hoflage oder auf Grund eines Enteignungsverfahrens gehen die Referenzmengen des Betriebs auf den neuen Betriebsstandort über. Die Verlegung des Betriebsstandortes ist dem Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat dies der AMA zu melden.

(4) Bei Änderung des Verfügungsrechts über den milcherzeugenden Betrieb während des laufenden Zwölfmonatszeitraums steht die Referenzmenge in diesem Zwölfmonatszeitraum dem neuen Verfügungsberechtigten nur im Ausmaß der noch nicht angelieferten Menge zu.

Anmerkung:

Bei Verfügungsrechtsübergängen während des ZMZ ist der Abnehmer verpflichtet, die Abrechnung verordnungsgemäß durchzuführen (d.h. Anrechnung der Anlieferung des vorherigen Bewirtschafters).
(siehe Beilage 1)

Aufteilung eines Betriebs

Hinweis: Bei Aufteilung eines Betriebes müssen mindestens zwei selbständige Betriebe entstehen.

§ 6. (1) Wird ein Betrieb in mehrere Betriebe aufgeteilt, erhält jeder dieser eigenständigen milcherzeugenden Betriebe die Referenzmenge, die ihm mitgeteilt worden ist oder die - soweit dafür entsprechende Nachweise vorgelegt werden können - der vor der gemeinsamen Bewirtschaftung bestehenden Menge entspricht.

Anmerkung: Zwingende Aufteilung der Referenzmengen im Verhältnis vor der gemeinsamen Bewirtschaftung.

(2) Ist eine Aufteilung gemäß Abs. 1 nicht möglich, sind die Referenzmengen entsprechend einer schriftlichen Vereinbarung der Verfügungsberechtigten aufzuteilen. Diese Vereinbarung ist binnen drei Monaten nach der Aufteilung des Betriebs abzuschließen.

Anmerkung: Nur wenn keine Unterlagen mehr vorhanden sind, die ein Vorgehen nach Abs. 1 ermöglichen, ist eine Aufteilung gemäß schriftlicher Vereinbarung möglich. Jegliche Vereinbarung der Verfügungsberechtigten ist möglich, solange für die aufgeteilte Referenzmenge eine entsprechende Flächengrundlage vorhanden ist.

(3) Kommt auch eine Vereinbarung gemäß Abs. 2 nicht zustande, so ist die Referenzmenge auf die milcherzeugenden Betriebe in jenem Verhältnis aufzuteilen, wie die zum Grundbestand des bisherigen Betriebs gehörenden Flächen (ohne Berücksichtigung von Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten) aufgeteilt wurden, wobei erst ab einer Mindestfläche von einem Hektar Referenzmengen auf den neuen milcherzeugenden Betrieb übergehen können. Die Aufteilung hat nach der Wertigkeit der einzelnen Flächen zu erfolgen. Dabei sind Almen, soweit sie nicht unter § 14 Abs. 1 fallen, und Bergmähder zu einem Viertel, Hutweiden zu einem Drittel, einschnittige Dauerwiesen zur Hälfte, Dauerwiesen mit zwei oder mehreren Schnitten, Kulturweiden, Wechselgrünland und die sonstigen landwirtschaftlich genutzten Flächen in vollem Ausmaß anzurechnen.

(4) Die Aufteilung der Referenzmenge ist dem für den bisherigen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen, der die AMA sowie allenfalls den für den neuen Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die AMA hat auf Antrag eines Betriebsinhabers bei Aufteilung eines Betriebes durch Verfügungsrechtsänderung über eine Betriebsstätte samt landwirtschaftlichen Nutzflächen zu genehmigen, dass keine Aufteilung der Referenzmenge gemäß Abs. 1 oder 3 erfolgt, wenn dies zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur oder zur Extensivierung der Milcherzeugung dient. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes, der dem Wirksamwerden der Verfügungsrechtsänderung folgt, zu stellen. In gleicher Weise kann die Agrarmarkt Austria auf Antrag eines Betriebsinhabers genehmigen, dass im Falle einer späteren Wiederaufteilung des Betriebs keine Wiederaufteilung der Referenzmenge erfolgt. Diese Anträge bedürfen der Zustimmung aller Betriebseigentümer. Wird ein Eigentümer übergangen, ist die Genehmigung zu widerrufen, sofern nicht innerhalb von drei Monaten nach Änderung des Verfügungsrechts über den Betrieb bzw., nachdem der übergangene Eigentümer vom Antrag auf Nichtwiederaufteilung Kenntnis erlangt hat, eine Einigung der Betriebseigentümer über eine Nichtaufteilung bzw. Nichtwiederaufteilung erfolgt. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Nach Beendigung eines Pachtverhältnisses ist bis zum Ende des folgenden ZMZ eine derartige Vereinbarung möglich (betrifft Satz 1 und 2).

(Beispiel: Auflösung der Pacht per 1.1.2005; Antragstellung bei der AMA auf Nichtwiederaufteilung der Referenzmenge bis 31.3.2006 möglich)

Während aufrechter Pachtdauer kann jederzeit eine Vereinbarung getroffen werden, dass bei einer späteren Wiederaufteilung des Betriebes keine Quote an den Verpächterbetrieb zurückfällt. Eine Übertragung der Referenzmenge an den bisherigen Pächter wird erst bei Beendigung des Pachtverhältnisses wirksam. Eine Neuverpachtung kann jedoch nur an einen Dritten erfolgen (betrifft Satz 3).

In beiden Fällen ist immer das **Einverständnis aller Eigentümer** Voraussetzung.

(6) Erfolgt die Aufteilung gemäß Abs. 1 bis 3 während des laufenden Zwölfmonatszeitraums, sind die im Zwölfmonatszeitraum angelieferten Mengen den einzelnen Betrieben anteilig den Referenzmengen anzurechnen.

Verpachtung eines Betriebs an mehrere

§ 7. (1) Wenn ein Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb alle zum Grundbestand dieses Betriebs gehörenden Flächen an andere Betriebsinhaber verpachtet, kann die Referenzmenge dieses Betriebs für die Dauer der Pachtverhältnisse auf die Betriebe der Pächter übertragen werden, wenn

1. der Verpächter die Verpachtung dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzeigt und
2. die Pächter alle zum Grundbestand des milcherzeugenden Betriebs gehörenden Flächen gepachtet haben, wobei Bauflächen, Weingärten, Wald, Ödland, Hausgärten und Obstgärten, die sich der Verpächter zurückbehalten hat, ausgenommen werden können und
3. die Aufteilung der Referenzmenge entsprechend den gepachteten Flächen erfolgt und
4. Bestätigungen der Sozialversicherungsanstalt der Bauern über die Meldungen der Pachtungen vorgelegt werden, die nicht älter als sechs Monate sein dürfen.

Anmerkung:

Aus der Bestätigung der SVA der Bauern müssen die gesamten dem Verpächter zustehenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgehen !

(2) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist. Für den laufenden Zwölfmonatszeitraum kann die Referenzmenge nur in dem Ausmaß übertragen werden, in dem sie noch nicht angeliefert wurde. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(3) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Referenzmengen sowie der jeweils gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen unter Anschluss der Bestätigungen gemäß Abs. 1 Z 4 der AMA zu melden.

(5) Wird ein Pachtverhältnis vor Beendigung der übrigen Pachtverhältnisse aufgelöst und tritt nicht ein anderer als Pächter in das aufgelöste Pachtverhältnis ein, so fällt die gesamte Referenzmenge, die im Rahmen der Pachtverhältnisse übertragen wurde, mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums an den Verpächter zurück.

Anmerkung:

Bei einer Verpachtung an mehrere (VPM) ist es erforderlich, alle zum Grundbestand eines Betriebes gehörenden Flächen zu verpachten (ausgenommen die unter Abs. 1 Z 2 angeführten Flächen) und nicht nur die zur Milcherzeugung dienenden Flächen. Die Übertragung der Referenzmenge aufgrund der Verpachtung einer Betriebsstätte (von mehreren vorhandenen Betriebsstätten) an mehrere ist nicht möglich, da alle relevanten Flächen eines „Betriebes = Summe aller Teilbetriebe (ausgenommen Almen)“ verpachtet werden müssen.

Beispiel 1)

Ein Betrieb wird an zwei Milcherzeuger verpachtet, wobei ein Bewirtschafter nur Grünland und das Wirtschaftsgebäude, der zweite nur Ackerflächen pachtet. In diesem Fall erfolgt eine aliquote Aufteilung der Quoten. Ist jedoch gewünscht, dass die Quote nur jenem Betrieb zur Verfügung steht, der die Grünlandflächen gepachtet hat, dann ist dies nach § 5 (Bewirtschafterwechsel) möglich, da alle zur Milcherzeugung dienenden Flächen und das Wirtschaftsgebäude an einen verpachtet wurden.

Die Aufteilung der Referenzmengen kann nur aliquot den gepachteten Flächen erfolgen. Auch eine allenfalls vorhandene D-Quote ist aliquot aufzuteilen.

Erfolgt seitens der Pächter keine Anlieferung/Direktvermarktung, so verfällt die A-Quote bzw. D-Quote. Wird jedoch von mindestens einem Pächter eine Anlieferung/Direktvermarktung durchgeführt, so verfällt die übernommene A-Quote bzw. D-Quote auch bei den anderen Pächter(n) nicht.

Beispiel 2)

Ein Betrieb wurde an zwei Betriebsinhaber verpachtet. Diese Flächenpacht soll aufrecht bleiben, jedoch möchte der Verpächter die Referenzmenge an einen Dritten verkaufen. Eine einvernehmliche Vereinbarung, dass nur die Referenzmenge, jedoch nicht die Flächen an den Verpächter zurückfallen sollen, ist nicht möglich. Zumindest ein Pachtverhältnis muss zur Gänze aufgelöst werden.

Eine Umwandlung von befristet übernommenen D-Quoten in A-Quoten ist auch ohne Zustimmung des Verpächters möglich.

Übertragung von Referenzmengen (Handelbarkeit)

§ 8. (1) Ein Betriebsinhaber kann einem anderen Betriebsinhaber ganz oder teilweise Referenzmengen ohne Überlassung des entsprechenden Betriebs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den abgebenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts. Übertragungen von Referenzmengen für den jeweils laufenden Zwölfmonatszeitraum sind spätestens bis Ende Februar anzuzeigen.
2. Ist der abgebende Betriebsinhaber nicht mit dem Betriebseigentümer ident, ist die schriftliche Zustimmung der Betriebseigentümer zur Übertragung der Referenzmengen erforderlich. Wird ein Eigentümer übergangen, wird die Übertragung der Referenzmenge dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Anmerkung:

Eine wirksame Übertragung der Referenzmenge bedarf der Zustimmung des Eigentümers. Ist dem Abnehmer bekannt, dass die Unterschrift des Eigentümers fehlt, so handelt es sich um keine vollständige Anzeige der Übertragung.

3. Jede Übertragungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg erfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des abgebenden Betriebs ist geringer.

Anmerkung:

Mindestübertragungsmenge von 1.000 kg bezieht sich auf den Abgeber.

4. Bei Abgabe der gesamten Referenzmenge eines Betriebs hat der Abgeber darzulegen, dass er die Anlieferung von Milch aufgeben will.
5. Bei Abgabe von mehr als 50 % der Referenzmenge eines Betriebs hat der Abgeber darzulegen, dass er diesen Anteil der Referenzmenge nicht für die Anlieferung für seinen Betrieb benötigt.
6. Der Erwerber hat darzulegen, dass er diese zusätzliche Referenzmenge zur Verbesserung der Struktur seines milcherzeugenden Betriebes benötigt, insbesondere weil er
 - a) innerhalb der letzten fünf Jahre den Betrieb übernommen hat oder
 - b) Investitionen in die Milcherzeugung für seinen Betrieb getätigt hat oder
 - c) die zum Erwerb vorgesehene Referenzmenge für die Ausnutzung der Produktionskapazitäten seines Betriebs benötigt.
7. Soweit der Erwerber über keine Referenzmenge verfügt, hat er neben den Voraussetzungen gemäß Z 6 gleichzeitig mit der Anzeige eine Unterlage vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Erwerb der Referenzmenge für eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung erforderlich ist.

Anmerkung:

... über keine Referenzmenge verfügt... → A- und D-Quoten sind getrennt zu betrachten, d.h.
- wenn keine AQ (jedoch DQ) vorhanden, ist bei Kauf einer AQ ein Gutachten erforderlich;
- wenn keine DQ (jedoch AQ) vorhanden, ist bei Kauf einer DQ ein Gutachten erforderlich.

Werden mit der Anzeige keine Angaben gemäß Z 4 bis 7 gemacht, wird die Übertragung der Referenzmenge nicht wirksam. Treten bei den Angaben begründete Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Z 4 bis 7 auf, so hat der gemäß Z 1 zuständige Abnehmer die Anzeige der AMA zur Entscheidung vorzulegen, ob die Übertragung durchgeführt werden kann. Werden nach der Überprüfung von der AMA die Zweifel bestätigt, wird die Übertragung nicht wirksam.

(2) Referenzmengen, die gemäß § 9 oder § 11 vorübergehend übertragen worden sind, können nicht gemäß Abs. 1 übertragen werden. Für die Übertragung einer gemäß § 7 vorübergehend übertragenen Referenzmenge ist die Zustimmung des Verpächters im Sinne des Abs. 1 Z 2 erforderlich. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Referenzmengen, die im Wege eines Leasings oder aufgrund eines Elementarereignisses übernommen wurden, können nicht im Wege der Handelbarkeit abgegeben werden. Eine aufgrund einer „Verpachtung an mehrere“ übernommene Referenzmenge kann mit Zustimmung des Eigentümers jedoch übertragen werden.

(3) Die Übertragung wird mit Beginn des auf das Einlangen der vollständig ausgefüllten und unterfertigten Anzeige beim gemäß Abs. 1 Z 1 zuständigen Abnehmer folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, sofern nicht in der Anzeige der laufende Zwölfmonatszeitraum als Wirksamkeitsbeginn genannt ist und in diesem Fall die Referenzmenge im Zeitpunkt der Anzeige der Übertragung noch nicht in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß angeliefert wurde.

Anmerkung:

Ein rückwirkender Verkauf ist nur für jenen Anteil der Referenzmenge möglich, der noch nicht beliefert wurde (fettkorrigierte Anlieferung bis zum Zeitpunkt der Anzeige ist maßgeblich). Wird nach erfolgter Anzeige der Abgabe weiterhin Milch geliefert und erfolgt daher eine Überschreitung der verbliebenen Referenzmenge, so wird für die überlieferte Menge (nach erfolgter Saldierung) Zusatzabgabe eingehoben. Es erfolgt keine rückwirkende Aufrollung der Handelbarkeit.

Wird die gesamte Referenzmenge mit Beginn des nächsten ZMZ verkauft, und erfolgt dann weiterhin eine Lieferung an einen Abnehmer, so bleibt auch in diesem Fall die Handelbarkeit aufrecht. Der Verkäufer ist jedoch voll zusatzabgabepflichtig, da er über keine A-Quote mehr verfügt. Seine Anlieferungen können auch bei der Saldierung nicht berücksichtigt werden!

Eine Anzeige der Übertragung liegt dann vor, wenn ein vollständig unterschriebenes und bestätigtes Formular des Abgebers und zumindest eines Erwerbers bei dem für den Abgeber zuständigen Abnehmer aufliegen.

(4) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat den für den erwerbenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltende Anlieferungs-Referenzmenge sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des erwerbenden Betriebs sind neu zu berechnen.

Anmerkung:

Mehrere Referenzmengen-zukäufe eines Erwerbers von einem Abgeber für denselben ZMZ werden bei der Errechnung des sich neu ergebenden repräsentativen Fettgehaltes als Einheit betrachtet.

(5) Der gemäß Abs. 1 Z 1 zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

Zeitweilige Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge (Leasing)

(i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

§ 9. (1) Der Betriebsinhaber kann einen Teil der ihm zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, soweit er sie im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht selbst nutzen will, für diesen Zwölfmonatszeitraum einem oder mehreren anderen Betriebsinhaber(n) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen vorübergehend zur Nutzung übertragen:

1. Die Anzeige der Übertragung erfolgt an den für den übertragenden Betriebsinhaber zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts so zeitgerecht, dass die Verständigung gemäß Abs. 2 noch möglich ist.

Anmerkung:

Gepachtete Referenzmengen können ohne Zustimmung des Eigentümers verleast werden. Dies gilt sowohl für übernommene Referenzmengen aus Gesamtpacht als auch aus "Verpachtung an mehrere". Tritt eine Ehegemeinschaft als Bewirtschafter auf, dann ist die Unterschrift eines Ehepartners ausreichend.

2. Die Übertragung hat sich auf einen Teil, der höchstens 50% der zum Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge beträgt (Teilleasing), zu beziehen. Das Verleasen eines Teiles der Anlieferungs-Referenzmenge von mehr als 50% ist hinsichtlich der Teilmenge, die die 50% übersteigt, unwirksam.

Anmerkung:

50 % der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge (aller Betriebsstätten zum Zeitpunkt der Anzeige des Leasings incl. einer zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Quote aus einem der Zuteilungsverfahren) kann max. verleast werden, wobei Almen und Heimbetriebe getrennt zu betrachten sind.

3. Die Übertragung der gesamten Anlieferungs-Referenzmenge (Gesamtleasing) ist – mit Ausnahme von § 11 – unzulässig.
4. Der übertragende Betriebsinhaber hat darzulegen, dass er im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum mindestens 50% seiner Anlieferungs-Referenzmenge oder im laufenden Zwölfmonatszeitraum mindestens 25% seiner im Zeitpunkt der Anzeige zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge angeliefert hat bzw. aufgrund außergewöhnlicher persönlicher oder betrieblicher Umstände eine geringere Anlieferung vorliegt.

Anmerkung:

50 % der Anlieferungs-Referenzmenge des abgelaufenen ZMZ → fettkorrigierte Anlieferung
25 % der Anlieferungs-Referenzmenge im laufenden ZMZ muss bis zum Zeitpunkt der Anzeige des Leasings bereits erreicht sein, bzw. bis max. 31.12. (und nicht bis Ende ZMZ).
Als außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände können insbesondere Krankheit des Bewirtschafters und Tierseuchen anerkannt werden.

5. Jede Übertragungsvereinbarung muss eine Referenzmenge von mindestens 1 000 kg umfassen, es sei denn, die Anlieferungs-Referenzmenge des übertragenden Betriebs ist geringer oder es handelt sich um eine Übertragung auf gemeinschaftlich genutzte Almen mit lediglich einer Anlieferungs-Referenzmenge.

Anmerkung:

Mindestübertragungsmenge von 1.000 kg bezieht sich auf den Abgeber.

(2) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat den für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer bis 31. Dezember des laufenden Zwölfmonatszeitraums von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt des übernehmenden Betriebs sind neu zu berechnen.

(3) Der für den übertragenden Betrieb zuständige Abnehmer hat der AMA die angezeigten Übertragungen zu melden.

Verfügung über Referenzmenge nach Beendigung des Pachtverhältnisses

§ 10. (1) Hat der Pächter als Verfügungsberechtigter über einen milcherzeugenden Betrieb während der Dauer des Pachtverhältnisses für den Pachtbetrieb

1. Einzelrichtmengen oder Anteile von Einzelrichtmengen gemäß § 75 b Abs. 1 Z 1 bis 3 MOG erlangt bzw. erworben und stimmt im Falle des § 75 b Abs. 1 Z 3 MOG der Verpächter der Übertragung der Referenzmenge vom Pachtbetrieb auf einen anderen Betrieb zu, oder
2. Referenzmengen gemäß § 8 erworben,

so kann der Pächter die neu erworbenen Mengen nach Ablauf des Pachtvertrags im zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß ganz oder teilweise auf einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb, über den der Pächter Verfügungsberechtigter ist, übertragen.

Anmerkung zu Ziffer 1: Dies betrifft jene Einzelrichtmengen, die

- infolge Überlieferung der Einzelrichtmenge vor dem 1.7.1988 hinzuerworben wurden,
- im Wege der Handelbarkeit ab 1.7.1988 erworben wurden,
- nach dem 1.7.1978 als Neulieferant erworben wurden, wobei in diesem Fall zwingend die Zustimmung des Eigentümers erforderlich ist.

Die Beweispflicht, welche Mengen während der Pachtdauer erworben wurden, liegt beim Pächter !

(2) Anstelle einer Übertragung gemäß Abs. 1 kann der Pächter die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mengen gemäß § 8 übertragen.

(3) Die Übertragung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 ist bis zum Ende des Zwölfmonatszeitraums, der dem Ablauf des Pachtvertrags folgt, dem für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer schriftlich anzuzeigen. Dieser Abnehmer hat die weiteren davon betroffenen Abnehmer und die AMA von der Übertragung zu benachrichtigen.

(4) Der über den zuvor verpachteten Betrieb Verfügungsberechtigte darf bis zur endgültigen Entscheidung, ob und in welchem Ausmaß Referenzmengen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 übertragen werden, innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 Verfügungen nur insoweit treffen, als die Ansprüche des bisherigen Pächters gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Übertragung wird mit Beginn des auf die Anzeige folgenden Zwölfmonatszeitraums wirksam, soweit nicht in der Anzeige der Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums als Wirksamkeitsbeginn genannt ist.

Leasing bei vorübergehender Beeinträchtigung durch höhere Gewalt

(i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

§ 11. (1) Wird aufgrund eines Falls höherer Gewalt oder aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Falls, der sich auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirkt, die Produktion vorübergehend unmöglich (abgebender Betrieb), so kann die Referenzmenge ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere landwirtschaftliche Betriebe (übernehmende Betriebe) übertragen werden. Der Betriebsinhaber des abgebenden Betriebs hat die Übertragung schriftlich dem für seinen Betrieb zuständigen Abnehmer anzuzeigen und Nachweise für das Vorliegen eines Falls gemäß Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 vorzulegen. Für den laufenden Zwölfmonatszeitraum kann die Referenzmenge nur in dem Ausmaß übertragen werden, in dem sie noch nicht angeliefert wurde.

(2) Der Abnehmer gemäß Abs. 1 hat die für die übernehmenden Betriebe zuständigen Abnehmer von der Anzeige zu benachrichtigen. Die Anzeige ist von den Abnehmern zu registrieren und die für den jeweiligen Zwölfmonatszeitraum geltenden Anlieferungs-Referenzmengen sowie der gewogene Fettgehaltsdurchschnitt der übernehmenden Betriebe sind neu zu berechnen.

(3) Bei Fortdauer des Falls höherer Gewalt über den Zwölfmonatszeitraum hinaus kann der abgebende Betrieb die Übertragung für jeweils einen weiteren Zwölfmonatszeitraum erneuern. Erfolgt die Rückübertragung während eines Zwölfmonatszeitraums, so ist eine schriftliche Vereinbarung über das Ausmaß der durch den übernehmenden Betrieb nicht genutzten Referenzmenge abzuschließen. Liegt eine derartige Vereinbarung zum Zeitpunkt der Rückübertragung nicht vor, wird die nicht genutzte Referenzmenge auf Basis der eigenen Referenzmenge des übernehmenden Betriebs, der übertragenen Referenzmenge und des Zeitraums der Übertragung durch die AMA festgesetzt.

Hinweis:

Die Referenzmengenübertragung endet nach Ablauf eines ZMZ und muss bei Fortdauer des Falls höherer Gewalt im nächsten ZMZ erneut angezeigt werden.

(4) Der für den abgebenden Betrieb zuständige Abnehmer hat die angezeigten Übertragungen sowie die Beendigung der Übertragungen der AMA zu melden.

Fettgehalt bei Übertragung von Referenzmengen

§12. (1) Referenzmengen werden mit dem Fettgehalt übertragen, der als repräsentativer Fettgehalt mitgeteilt wurde oder aufgrund dauerhafter Übertragungen neu berechnet wurde.

(2) Bei Beendigung von vorübergehenden Referenzmengenübertragungen ist der Fettgehalt maßgeblich, der mit dieser Referenzmenge übertragen wurde. Dies gilt auch bei Änderungen des Verfügungsrechts über einen Betrieb.

Kürzung bei erheblicher Nichtausschöpfung der Referenzmenge

Hinweis:

Anwendung sowohl für Anlieferungs- als auch für Direktverkaufs-Referenzmengen
Alm-Referenzmengen sind jedoch von einer Kürzung ausgenommen !

Gültig ab dem Zwölfmonatszeitraum 2003/2004 (somit erstmalige Kürzung per 1.4.2004)
(Kürzung der DQ in den ZMZ 2000/01 bis 2002/03 – siehe § 33a)

§ 12a. (1) Wenn ein Milcherzeuger, der über eine Referenzmenge von mehr als 5 000 kg verfügt, in einem Zwölfmonatszeitraum seine ihm am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraumes zur Verfügung stehende Referenzmenge in einem Ausmaß von weniger als 50 % durch eigene Vermarktung nutzt, so wird der nicht genutzte Teil der Referenzmenge zum 1. April des laufenden Kalenderjahres der nationalen Reserve zugeschlagen, wobei dem Milcherzeuger jedenfalls eine Referenzmenge von 5 000 kg verbleibt. (i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2004)

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung,

1. soweit es sich um Referenzmengen für Almen gemäß §§ 14 und 15 handelt,
2. soweit es sich um Referenzmengen, die gemäß §§ 9 oder 11 befristet übertragen wurden, handelt oder
3. wenn der Milcherzeuger bis 31. Juli des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraumes der AMA nachweist, dass ein Fall höherer Gewalt oder ein hinreichend begründeter Fall, der sich auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt hat, vorliegt. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

Anmerkung:

Die Kürzung der bestehenden Referenzmenge um den nicht genutzten Anteil erfolgt bei Vorhandensein von durch Pacht übernommenen Anteilen (Gesamtpacht, Anteilen aus VPM) aliquot.
Beispiele für die Errechnung der Kürzung ⇒ siehe Rundschreiben Nr. 5/2003.

Wiederzuteilung einer Referenzmenge

§ 13. (1) Referenzmengen, die infolge der Nichtvermarktung während eines Zwölfmonatszeitraums zum 1. April des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden sind, sind dem Betriebsinhaber wieder zuzuteilen, wenn dieser

1. spätestens im zweiten Zwölfmonatszeitraum, der dem 1. April folgt, mit dem die Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurde, die Erzeugung und Vermarktung wieder aufnimmt und im Ausmaß von mindestens 15 % der Referenzmenge vermarktet und
2. spätestens bis 31. Dezember des zweiten Zwölfmonatszeitraums einen schriftlichen Antrag bei der AMA auf Wiederzuteilung der Referenzmenge stellt.
(i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2004)

Anmerkung:

Der Antrag ist in dem ZMZ zu stellen, in dem mit der Milchlieferung (Vermarktung) begonnen wird. Der Antrag auf Wiederzuteilung gilt nur für den ZMZ der Antragstellung !
Eine Referenzmenge kann grundsätzlich nur in jenem ZMZ wiederzuteilt werden, in dem der Antrag auf Wiederzuteilung gestellt wird und die 15%-ige Anlieferung erreicht wurde.

Beispiel: Nichtlieferung im ZMZ 2003/2004; Verfall der AQ per 1.4.2004
Beginn mit der Milchlieferung: 1.1.2005; Antrag auf Wiederzuteilung: 1.2.2005;
Anlieferung: werden 15 % der AQ bis 31.3.2005 erreicht, dann erfolgt Wiederzuteilung der AQ rückwirkend per 1.4.2004.

(2) Für den Fall, dass die Nichtvermarktung auf höhere Gewalt oder ordnungsgemäß begründete Fälle, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden, zurückzuführen ist und der Betriebsinhaber dies entsprechend darlegen kann, sind die Fristen gemäß Abs. 1 nicht anzuwenden. (i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2004)

(3) Im Falle einer Kürzung der Referenzmenge gemäß § 12a findet Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens 15% des der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagenen Teils der Referenzmenge durch eigene Vermarktung genutzt werden müssen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999).

Anmerkung:

Eine Wiederzuteilung ist nur dann möglich, wenn 100 % der noch bestehenden Referenzmenge + 15 % der verfallenen Referenzmenge bereits angeliefert bzw. direkt vermarktet wurden.

Es können auch Referenzmengen wiederzuteilt werden, welche aufgrund geringfügiger Inanspruchnahme (<50%) der Nationalen Reserve zugeschlagen werden mussten. Neben der Antragsfrist (spätestens 31.12. des zweiten auf die Kürzung folgender ZMZ) ist zu beachten, dass die nach Kürzung verbliebene Quote zu 100% und der gekürzte und somit wiederzuteilende Anteil zu mindestens 15% genutzt werden muss.

Beispiel:	AQ/DQ zum Ende ZMZ 2003/04	11.900 kg	Wiederzuteilung:
	Absatz/Anlieferung für ZMZ 2003/04	3.000 kg	Antragstellung möglich
	Kürzung der AQ/DQ per 1.4.04 auf	5.000 kg	bis 31.12.2005
	für Wiederzuteilung erforderlicher		
	Anlieferung/Absatz	6.035 kg	
	(100 % von 5.000 kg + 15 % von 6.900 kg)		

Sonderbestimmungen für Almen

§ 14. (1) Almen sind Grünlandflächen, die infolge ihrer Höhenlage, der klimatischen Verhältnisse und der Vegetation nur zeitweilig und in Bezug auf die Milcherzeugung getrennt von den Heimgütern bewirtschaftet werden, wobei die Milch grundsätzlich auf der Futtergrundlage dieser Alm - ausgenommen bei Vorliegen eines Elementarereignisses - erzeugt werden muss und die Lieferung von Milch und Erzeugnissen aus Milch unmittelbar an den Abnehmer oder in Form des Direktverkaufs erfolgt.

(2) Der Verfügungsberechtigte über die Alm (Betriebsinhaber) hat dem Abnehmer den Tag des Beginns des Almauftriebs, die Zahl der aufgetriebenen Kühe und den Tag des Endes des Almbetriebs mitzuteilen. Die Meldung hat jeweils binnen zwei Wochen zu erfolgen. Abweichend vom ersten Satz kann mit Zustimmung des Abnehmers die Meldung des Tages des Beginns des Almauftriebs und die Zahl der aufgetriebenen Kühe ersetzt werden durch die Abgabe der Almauftriebsliste im Rahmen der Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, ABl. Nr. L 160 vom 26.6.1999, S. 80 und der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Hinweis: Es ist für den Almauftrieb bzw. für den Almbetrieb ein eigenes Meldeformular zu verwenden. Wird dem Abnehmer vom Bewirtschafter keine Meldung übermittelt, so wird die Milchlieferung dem Heimgut zugerechnet.

(3) Der Abnehmer hat die Meldungen gemäß Abs. 2 bereitzuhalten und diese Daten der AMA auf Verlangen bekanntzugeben.

Lieferungen von Almen

§ 15. (1) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II sowie die für diese Almen gemäß § 39 umgewandelten Referenzmengen können – ausgenommen im Fall der Anwendung von § 11 – nur genutzt werden, wenn die Erzeugung von Milch auf dem Almbetrieb erfolgt und die Bedingungen des § 14 eingehalten werden. Werden die Bedingungen des § 14 nicht eingehalten, ist die Lieferung dem Heimgut zuzurechnen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

Hinweis: Die Almanlieferung kann nur dann der Almreferenzmenge angerechnet werden, wenn die Milcherzeugung getrennt vom Heimbetrieb erfolgt und auch eine Almmeldung/Auftriebsliste gelegt wurde.

(2) Für die gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung oder gemäß § 19 den Almen zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen II sowie die für diese Almen gemäß § 39 umgewandelten Referenzmengen sind die §§ 8 und 9 nicht anzuwenden. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

Hinweis: Almquoten können weder verleast noch verkauft werden, ausgenommen Referenzmengen I und D-Quoten, die nicht aus endgültigen Umwandlungen gemäß § 39 Abs. 2a stammen !

(3) Bei Pachtung der zu einem Almbetrieb gehörenden Flächen kann die Anlieferungs-Referenzmenge im Ausmaß des Anteils der gepachteten Flächen an den gesamten Almfutterflächen auf den Almbetrieb des Pächters für die Dauer der Pachtung übertragen werden.

(4) Die Anzeige der Pachtung gemäß Abs. 3 hat schriftlich an den für die übertragende Alm zuständigen Abnehmer zu erfolgen, der die AMA und den allfälligen für den übernehmenden Betrieb zuständigen Abnehmer zu benachrichtigen hat.

(5) Die den Almen gemäß § 5 Abs. 1 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I kann anstelle auf dem Almbetrieb auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Heimgut dem Abnehmer im laufenden Zwölfmonatszeitraum schriftlich anzuzeigen.

(6) Die dem Heimgut mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Der Betriebsinhaber hat die Nutzung auf dem Almbetrieb dem Abnehmer im laufenden Zwölfmonatszeitraum schriftlich anzuzeigen.

Anmerkung:

Eine **Nutzungserklärung** ist nur dann möglich, wenn für Heimbetrieb und Alm, zwischen denen die Referenzmenge genutzt werden soll, **Bewirtschafteridentität** besteht. Das bedeutet, dass die beiden Betriebe im AMA-Datenbestand in Haupt-Teilbetriebsstruktur verknüpft sein müssen.

Sollte zwischen den beiden Betrieben **keine Bewirtschafteridentität** bestehen, muss anstelle der Nutzungserklärung eine vorübergehende Übertragung der Referenzmenge im Wege eines **Quotenleasings** vorgenommen werden.

Das Verleasen einer Anlieferungs-Referenzmenge von einem Heimbetrieb auf eine Alm, die von einer Agrargemeinschaft oder Besitzgemeinschaft bewirtschaftet wird und auf die der Betriebsinhaber des Heimgutes Milchkühe aufreibt, schließt die Umwandlung einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge auf dem Heimgut **n i c h t** aus. Auch gilt die Untergrenze von 1.000 kg für den Leasing-Abgeber in diesen Fällen nicht.

Eine Nutzungserklärung kann nur im laufenden ZMZ (d.h. bis 31.3.) beim zuständigen Abnehmer angezeigt werden.

Eine Anlieferung auf einer Alm ohne Referenzmenge wird automatisch dem Heimbetrieb zugerechnet. Eine Nutzungserklärung (vom Heimbetrieb auf die Alm) ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich.

Übertragung einer Agrargemeinschaftsquote auf (eine) Milchalm-Unternummer(n):

- a) Die Übertragung der AGM-Quote auf eine Alm-Unternummer ist mit Zustimmung aller Eigentümer und Bewirtschafter möglich, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Erstzuteilung falsch war (z.B. ein Landwirt war alleiniger Auftreiber von Milchkühen im Bezugszeitraum für die Erstzuteilung).
- b) Die Übertragung der AGM-Quote auf mehrere Alm-Unternummern ist mit Zustimmung aller Eigentümer und Bewirtschafter möglich, wenn getrennte Milcherzeugung (Wirtschaftsgebäude) bei einer Vor-Ort-Kontrolle (VOK) nachgewiesen wurden.

Aufteilung der Quote einer Milch-Unteralm auf die übrigen AGM-Mitglieder (z.B. einer der Milcherzeuger scheidet aus, und die Quote soll auf die verbleibenden Landwirte aufgeteilt werden).

Mögliche Vorgehensweisen:

- a) Eine Übertragung dieses Betriebs auf einen anderen Milcherzeuger durch Anzeige eines Bewirtschafterwechsels
- b) Eine Aufteilung der Milchalm-Quote analog zur Aufteilung der Kuhgräser dieser Milchalm. Die Aufteilung kann nur an Bewirtschafter von Milchalmen der betroffenen AGM-Alm vorgenommen werden. (Eine Bestätigung über die Aufteilung der Kuhgräser dieser Milchalm durch die AGM ist erforderlich.)
- c) Erfolgt weder eine Übertragung mittels Bewirtschafterwechsel noch eine Aufteilung analog zu den Kuhgräsern, dann verfällt die Quote infolge Nicht-Nutzung.

Sonderbestimmungen für Messen

§ 16. Werden Kühe im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, im Rahmen von Zuchtviehausstellungen gehalten, kann die AMA eine für die Dauer der Messeveranstaltung befristete Referenzmenge im Ausmaß der von der Messe gelieferten Milchmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zuteilen, wenn der Veranstalter

1. eine derartige Zuteilung schriftlich innerhalb eines Monats nach Ende der Messe beantragt und
2. eine Bestätigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das Vorliegen einer Messe oder messeähnlichen Veranstaltung sowie deren Dauer vorlegt.

Sonderzuteilung von Referenzmengen

§ 17. (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 1996/97 stehen 12 000 t Anlieferungs-Referenzmenge aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 11. Juni 1996 im Wege des zuständigen Abnehmers bei der AMA mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen.

§ 18. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger, deren mitgeteilter repräsentativer Fettgehalt mindestens 0,3 Prozentpunkte unter dem einzelbetrieblichen Fettgehalt

1. des Kalenderjahres 1994 oder,
2. sofern dies günstiger ist, der Monate Juli bis Dezember 1994

liegt und die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Milchlieferung nicht auf Dauer eingestellt haben. Für den repräsentativen Fettgehalt ist ausschließlich der gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995 in der Fassung BGBl. Nr. 858/1995, ermittelte Fettgehalt heranzuziehen. Die maßgeblichen Werte des einzelbetrieblichen Fettgehalts sind durch den zuständigen Abnehmer zu bestätigen.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist nur jene Fettgehaltssteigerung maßgeblich, die die Minstdifferenz von 0,3 Prozentpunkten übersteigt.

(3) Die maximal zuteilbare Menge ist dadurch zu ermitteln, dass je 0,01 Prozentpunkte Fettgehaltssteigerung über der Minstdifferenz die Anlieferungs-Referenzmenge mit dem Faktor 0,18 % multipliziert wird. Als Anlieferungs-Referenzmenge sind die zum 31. März 1995 dem Milcherzeuger mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge I sowie eine allfällige mitgeteilte Anlieferungs-Referenzmenge II heranzuziehen abzüglich der gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 und 7 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Referenzmengen-Anteile sowie unter Berücksichtigung aller seit dem 1. April 1995 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgten dauerhaften Verringerungen der Anlieferungs-Referenzmenge.

(4) Ergibt sich bei der Berechnung gemäß Abs. 3 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(5) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 3 und 4 ermittelten Menge 8 000 t, erfolgt eine aliquote Kürzung.

(6) Zwischen Antragstellung und schriftlicher Mitteilung durch die AMA gemäß § 21 Abs. 1 über die Zuteilung der Referenzmenge darf der Milcherzeuger die seinem Betrieb zustehende Referenzmenge weder ganz noch teilweise auf andere Milcherzeuger - ausgenommen Übertragungen gemäß § 11 - übertragen. Eine derartige Übertragung ist unwirksam.

(7) Wird die gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeweilte Referenzmenge binnen zwei Zwölfmonatszeiträumen ab Wirksamkeit der Zuteilung ganz oder teilweise auf andere Betriebe übertragen, fällt die zugeweilte Referenzmenge in dem zur Übertragung vorgesehenen Ausmaß in die einzelstaatliche Reserve zurück.

(8) Wird nach dem Zeitpunkt der Antragstellung die Pachtung eines Betriebes beendet, so steht dem Inhaber des ehemals gepachteten Betriebs von der gemäß den vorgenannten Bestimmungen zugeweilten Referenzmenge ein Anteil zu, der dem Anteil der Anlieferungs-Referenzmenge des ehemals gepachteten Betriebs an der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 3 entspricht.

§ 19. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. die in den Jahren 1991 bis 1995 für den Almbetrieb Investitionen, die unmittelbar oder mittelbar der Milchzeugung auf dem Almbetrieb dienen, getätigt haben
 - a) unter Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, wobei das Förderungsansuchen spätestens auf Basis der Förderungsrichtlinien für das Jahr 1994 eingereicht worden sein muss, oder
 - b) ohne Inanspruchnahme öffentlicher Förderungsmittel, sofern die Investitionen zwar gemäß den Förderungsrichtlinien grundsätzlich förderbar waren, aber die für öffentliche Förderungen festgesetzte Einkommensgrenze überschritten wurde oder
 - c) mit Hilfe von zur Schadensabgeltung gewährten Versicherungsleistungen oder
2. deren Almbetrieb erstmals für den Alpsommer 1994 von der AMA als Alm im Sinne des § 71 Abs. 3 und 4 MOG im Jahr 1994 anerkannt wurde.

Vom Almbetrieb darf in den Alpsommern 1992 und 1993 keine Almmilchlieferung, im Alpsommer 1994 eine Almmilchlieferung höchstens an 60 Tagen erfolgt sein.

(2) Antragsberechtigt sind ferner Milcherzeuger, denen gemäß § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung Anlieferungs-Referenzmengen auf Almen zugeweiht wurden, wenn auf Basis der in § 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung festgelegten Kriterien die durchschnittliche Anlieferung in den Alpsommern 1992 und 1993 weniger als 80 % der Anlieferung des Alpsommers 1994 betrug.

(3) Im Antrag ist darzulegen:

1. Durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a und b mittels einer Bestätigung der Förderungsstelle die Gewährung der öffentlichen Förderungsmittel oder im Fall der Nichtgewährung öffentlicher Förderungsmittel die Förderungswürdigkeit der getätigten Investitionen,
2. durch Milcherzeuger gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c mittels einer Bestätigung der Versicherung die Gewährung von Versicherungsleistungen.

(4) Für die Bemessung der Referenzmenge für den Almbetrieb werden herangezogen:

1. Für Milcherzeuger gemäß Abs. 1 die Differenz zwischen der allfällig mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der Menge, die sich ergibt aus den gemäß Viehzählung zum 1. Dezember 1995 auf dem Heimbetrieb des Milcherzeugers vorhandenen Milchkühen multipliziert mit einer Liefermenge von 1 000 kg pro Kuh, bei Gemeinschaftsalmen aus zwei Drittel der Kuhgräser der Alm multipliziert mit 1 000 kg,
2. für Milcherzeuger gemäß Abs. 2 die Differenz zwischen der mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge und der im Alpsommer 1994 angelieferten Menge Milch und Erzeugnisse aus Milch, soweit die im Wirtschaftsjahr 1994/95 für die Anlieferung von Almen zustehende Einzelrichtmenge überschritten wurde und die Befreiung vom zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag gemäß § 71 Abs. 3 und 4 MOG in Anspruch genommen wurde, höchstens jedoch 1 400 kg pro Kuh, die im Alpsommer 1994 als aufgetrieben gemeldet wurde.

(5) Der repräsentative Fettgehalt

1. bleibt im Falle einer zusätzlichen Zuteilung zu einer bereits mitgeteilten Anlieferungs-Referenzmenge unverändert,
2. entspricht im Falle einer gänzlichen Neuzuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 1 dem durchschnittlichen Fettgehalt der im Zwölfmonatszeitraum 1996/97 gelieferten Milch.

(6) Übersteigt die Summe der gemäß Abs. 4 ermittelten Mengen 4 000 t, so werden zuerst die Anträge gemäß Abs. 1 berücksichtigt, die verbleibende Menge wird den Anträgen gemäß Abs. 2 aliquot zugeteilt. Übersteigt die für Anträge gemäß Abs. 1 erforderliche Menge 4 000 t, wird nur den Anträgen gemäß Abs. 1 aliquot zugeteilt. Ergibt sich für Anträge gemäß Abs. 2 eine Menge unter 500 kg, so erfolgt keine Zuteilung.

(7) Für die zugeteilten Referenzmengen finden die Sonderbestimmungen für Almen (§§ 14 und 15) Anwendung.

§ 20. Wird die zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß § 18 reservierte Menge nicht ausgeschöpft, kann sie an Milcherzeuger gemäß § 19 zugeteilt werden, ebenso kann die für Milcherzeuger gemäß § 19 reservierte, nicht ausgeschöpfte Menge an Milcherzeuger gemäß § 18 zugeteilt werden.

§ 21. (1) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 17 bis 20 zugeteilten Referenzmengen mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1996 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind jeweils auf ganze Zahlen zu runden.

(2) Der Milcherzeuger kann binnen vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung schriftlich begründete Einwände gegen die Berechnung der gemäß Abs. 1 mitgeteilten Referenzmenge bei der AMA einbringen. Über die vorgebrachten Einwände zu der dem Milcherzeuger mitgeteilten Erhöhung der Referenzmenge hat die AMA mittels Bescheid zu entscheiden.

Zuteilung von Referenzmengen im Zwölfmonatszeitraum 1999/2000

(§ 21 a bis 21 d i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

§ 21a. (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 stehen 150.000 t Anlieferungs-Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 17. September 1999 beim zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen und vom Abnehmer bis 27. September 1999 an die AMA weiterzuleiten.

§ 21b. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. die in keinem der beiden unmittelbar vorangehenden Zwölfmonatszeiträumen ihre gesamte Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 9 (Leasing) übertragen haben,
2. deren Anlieferungs-Referenzmenge seit den beiden vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen durch Übertragung von Referenzmengen gemäß § 8 (Handelbarkeit) nicht insgesamt geringer geworden ist,
3. die im laufenden Zwölfmonatszeitraum bis zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Übertragung von Referenzmengen gemäß § 8 auf einen anderen Betrieb angezeigt haben und
4. die im laufenden Zwölfmonatszeitraum im Rahmen einer zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge weiterhin Milch an einen Abnehmer liefern oder die aufgrund eines Elementarereignisses (§ 11 Abs. 1) die Milchlieferung vorübergehend eingestellt haben.

(2) Für die Zuteilungsbemessung ist die zum Beginn des Zwölfmonatszeitraums 1999/2000 einzelbetrieblich zustehende Anlieferungs-Referenzmenge des Milcherzeugers (Startmenge 1. April 1999) einschließlich aller bis 17. September 1999 beim zuständigen Abnehmer für den laufenden Zwölfmonatszeitraum angezeigten Übertragungen von Anlieferungs-Referenzmengen gemäß § 8, die bis spätestens 27. September 1999 der AMA weitergeleitet werden, maßgeblich.

(3) Die Zuteilung erfolgt in einem Prozentsatz der Anlieferungs-Referenzmenge gemäß Abs. 2, der auf Basis der zur Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge (§21a Abs. 1) und der eingereichten Anträge unter Berücksichtigung der Mindestzuteilung gemäß Abs. 4 zu ermitteln ist.

(4) Die Mindestzuteilungsmenge beträgt unbeschadet einer sich gemäß Abs. 3 errechneten geringeren Menge 500 kg.

(5) Beantragt ein Milcherzeuger jedoch abweichend von Abs. 3 oder Abs. 4 eine geringere Zuteilungsmenge, so erfolgt die Zuteilung höchstens im beantragten Ausmaß.

(6) Für die den Almen zugeteilten Mengen sind die §§ 14 und 15 anzuwenden.

§ 21c. (1) Überträgt ein Milcherzeuger im Zwölfmonatszeitraum, in dem die Zuteilung erfolgt, oder innerhalb der nachfolgenden sechs Zwölfmonatszeiträume die Anlieferungs-Referenzmenge ganz oder teilweise gemäß § 8 oder gemäß § 9, so ist

1. bei einer Übertragung gemäß § 8 – ausgenommen Übertragungen an eine gemäß dem 2. Abschnitt der Verordnung BGBl. II Nr. 180/2002 anerkannte Betriebskooperation durch die beteiligten Betriebe – die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge zur Gänze der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen, auch wenn die zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge nicht von der Übertragung erfasst ist. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)
2. bei einer zeitweiligen Übertragung gemäß § 9 – ausgenommen zeitweilige Übertragungen auf Gemeinschaftsalmen durch die beteiligten Milcherzeuger – für die Dauer der zeitweiligen Übertragung die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen. Nach Ende des Zwölfmonatszeitraums, in dem die zeitweilige Übertragung erfolgt ist, steht jedoch die zugeteilte Referenzmenge wieder dem Milcherzeuger zur Verfügung. (i.d.F. BGBl. II Nr. 390/2003)

Hinweis:

Bei Verleasen von Referenzmengen an eine Agrargemeinschaft, an der der Milcherzeuger beteiligt ist, wird die zugeteilte Referenzmenge **nicht** der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Bei Aufteilung eines Betriebs gemäß § 6 Abs. 1 oder Abs. 3 ist die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge anteilig zu den aufgeteilten Anlieferungs-Referenzmengen aufzuteilen.

Anmerkung:

Bei Aufteilung eines Betriebes ist auch zwingend die im Rahmen dieses Verfahrens zugeteilte AQ aufzuteilen. Eine andere Vereinbarung hinsichtlich dieser zugeteilten AQ ist nicht möglich !

Bei Beendigung einer Verpachtung an mehrere fällt auch die im Rahmen dieses Verfahrens zugeteilte AQ aliquot der gepachteten Referenzmenge an den Verpächter zurück.

(3) Wird bis zur Erledigung des Zuteilungsverfahrens durch die AMA eine Änderung des Verfügungsrechts (§ 5) oder eine Verpachtung eines Betriebs an mehrere gemäß § 7 angezeigt, so erfolgt die Zuteilung an den neuen Verfügungsberechtigten.

§ 21d. Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 21a bis 21c zugeteilten Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 1999 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

§ 21e. (i.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

(1) Milcherzeugern, die ohne ihr Verschulden gemäß §§ 4 und 5 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, weder ein Formblatt zur Beantragung von Anlieferungs-Referenzmengen II erhalten haben noch eine Anlieferungs-Referenzmenge II beantragt noch zugeteilt erhalten haben, wird aus der einzelstaatlichen Reserve mit Wirkung vom 1. April 1999 eine Anlieferungs-Referenzmenge im Ausmaß der gemäß §§ 4 und 5 Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung ermittelten Anlieferungs-Referenzmenge II zugeteilt, wenn sie

1. bis 31. März 2000 bei der AMA die Zuteilung beantragen und
2. anlässlich der Antragstellung durch bisherige monatliche Abrechnungen der Abnehmer darlegen können, dass sie davon ausgehen konnten, dass ihnen ab 1. April 1995 auch eine Anlieferungs-Referenzmenge II zusteht.

(2) Milcherzeugern, die

1. mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 eine endgültige Umwandlung von Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß § 39 Abs. 4 bewilligt erhalten oder denen gemäß Abs. 1 Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt werden und
2. gemäß §§ 21a bis 21d zusätzliche Anlieferungs-Referenzmengen, welche nicht gemäß § 21c Abs. 1 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen wurden, zugeteilt erhalten haben,

werden mit Wirkung vom 1. April 2000 aus der einzelstaatlichen Reserve unter Anwendung des Zuteilungsprozentsatzes gemäß § 21b Abs. 3 hinsichtlich der endgültig umgewandelten Direktverkaufs-Referenzmengen sowie hinsichtlich der gemäß Abs. 1 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen weitere Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt.

(3) Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß den Abs. 1 und 2 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

(4) Hinsichtlich der gemäß Abs. 2 zugeteilten Referenzmengen ist § 21c anzuwenden.

(5) Die Zuteilung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt unabhängig von der gemäß § 21a Abs. 1 zur Verfügung stehenden Menge.

Zuteilung von Referenzmengen im Zwölfmonatszeitraum 2003/04

(§ 21 f bis 21 i i.d.F. BGBl II Nr. 390/2003)

§ 21f (1) Für den Zwölfmonatszeitraum 2003/04 stehen 36 000 t Anlieferungs-Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve zur Zuteilung an Milcherzeuger gemäß den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Anlieferungs-Referenzmenge sind bis 27. Oktober 2003 beim zuständigen Abnehmer mittels eines von der AMA aufgelegten Formblatts einzubringen. Der Abnehmer hat zu prüfen, ob der Antragsteller das Erfordernis gemäß § 21g Abs. 1 Z 3 erfüllt und bis 3. November 2003 die eingereichten und bestätigten Anträge an die AMA weiterzuleiten.

§ 21g. (1) Antragsberechtigt sind Milcherzeuger,

1. auf deren Betriebe gemäß § 8 – mit Ausnahme der Übertragungen an eine gemäß dem 2. Abschnitt der Verordnung BGBl. II Nr. 180/2002 anerkannte Betriebskooperation durch die beteiligten Betriebe – Anlieferungs-Referenzmengen übertragen wurden, wobei die Summe der Übertragungen abzüglich allfälliger Übertragungen auf andere Betriebe gemäß § 8 eine um insgesamt mindestens 1 000 kg höhere Anlieferungs-Referenzmenge ergibt,

a) mit Wirksamkeit für die Zwölfmonatszeiträume 2000/01 bis 2002/03 oder

b) mit Wirksamkeit für den Zwölfmonatszeitraum 2003/04, sofern die Übertragung bis 31. Juli 2003 beim zuständigen Abnehmer angezeigt und bis 11. August 2003 die vollständig ausgefüllte und unterfertigte Anzeige vom Abnehmer an die AMA weitergeleitet wurde,

oder

2. auf deren Betriebe in jedem der Zwölfmonatszeiträume 2000/01 bis 2002/03 gemäß § 9 – ausgenommen zeitweilige Übertragungen auf Gemeinschaftsalmen durch die beteiligten Milcherzeuger – Anlieferungs-Referenzmengen übertragen wurden, wobei im Durchschnitt der drei Zwölfmonatszeiträume 1 000 kg übertragen wurden, und

3. die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung im Rahmen einer zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge Milch an einen Abnehmer geliefert haben oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund eines Elementarereignisses (§ 11 Abs. 1) die Milchlieferung vorübergehend eingestellt haben.

(2) Für die Zuteilungsbemessung wird die dem milcherzeugenden Betrieb zu Beginn des Zwölfmonatszeitraums 2003/04 zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich aller bis 31. Juli 2003 angezeigten und vom Abnehmer bis 11. August 2003 an die AMA weiter geleiteten Übertragungen gemäß §§ 7, 8 und 9 – ausgenommen zeitweilige Übertragungen auf Gemeinschaftsalmen durch die beteiligten Milcherzeuger – zu Grunde gelegt.

(3) Die Zuteilung erfolgt in einem Prozentsatz der gemäß Abs. 2 zu berücksichtigenden Anlieferungs-Referenzmenge, der auf Basis der zur Zuteilung zur Verfügung stehenden Menge (§ 21f Abs. 1) und der eingereichten Anträge zu ermitteln ist, wobei Mengen unter 360 kg nicht zugeteilt werden. Die Höchstzuteilungsmenge entspricht der sich gemäß § 21g Abs. 1 Z 1 ergebenden Anlieferungs-Referenzmenge und der durchschnittlich zeitweilig übertragenen Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 21g Abs. 1 Z 2. Die Anlieferungs-Referenzmengen werden mit einem repräsentativen Fettgehalt von 4,03 % zugeteilt.

§ 21h. (1) Überträgt ein Milcherzeuger im Zwölfmonatszeitraum, in dem die Zuteilung erfolgt, oder innerhalb der nachfolgenden drei Zwölfmonatszeiträume die Anlieferungs-Referenzmenge ganz oder teilweise gemäß § 8 oder gemäß § 9, so ist

1. bei einer Übertragung gemäß § 8 – ausgenommen Übertragungen an eine gemäß dem 2. Abschnitt der Verordnung BGBl. II Nr. 180/2002 anerkannte Betriebskooperation durch die beteiligten Betriebe – die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge zur Gänze der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen, auch wenn die zugeteilte Anlieferungs-Referenzmenge nicht von der Übertragung erfasst ist,

2. bei einer zeitweiligen Übertragung gemäß § 9 – ausgenommen zeitweilige Übertragungen auf Gemeinschaftsalmen durch die beteiligten Milcherzeuger – für die Dauer der zeitweiligen Übertragung die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen.

Nach Ende des Zwölfmonatszeitraums, in dem die zeitweilige Übertragung erfolgt ist, steht jedoch die zugeteilte Referenzmenge wieder dem Milcherzeuger zur Verfügung.

(2) Bei Aufteilung eines Betriebs gemäß § 6 Abs. 1 bis 3 ist die im Rahmen dieses Zuteilungsverfahrens zugeteilte Referenzmenge anteilig zu den aufgeteilten Anlieferungs-Referenzmengen aufzuteilen.

(3) Wird bis zur Erledigung des Zuteilungsverfahrens durch die AMA eine Änderung des Verfügungsrechts (§ 5) angezeigt, so erfolgt die Zuteilung an den neuen Verfügungsberechtigten.

§ 21i. Die AMA hat den Milcherzeugern die gemäß §§ 21f bis 21g zugeteilten Referenzmengen sowie deren repräsentativen Fettgehalt mit Wirksamkeitsbeginn 1. April 2003 mitzuteilen. Die Referenzmengen sind auf jeweils ganze Zahlen kaufmännisch zu runden.

Zuweisung nicht genützter Anlieferungs-Referenzmengen (Saldierung)

Hinweis: Die „Saldierung“ ist nur für Milcherzeuger mit einer Anlieferungs-Referenzmenge möglich. Bei Lieferungen ohne Referenzmenge ist für die gesamte gelieferte Menge die volle Zusatzabgabe fällig.

§ 22. (1) Das Ausmaß der Gesamtmenge für Lieferungen, das im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden ist (Unterlieferung einschließlich der einzelstaatlichen Reserve, im Folgenden Unterlieferung), kann anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugeteilte(n) Anlieferungs-Referenzmenge(n) überschritten haben (Überlieferer), nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Die Zuweisung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Unterlieferung}}{\text{Summe der Überlieferungen}}$$

Die Berechnung erfolgt durch die AMA. Die AMA teilt dem jeweiligen Abnehmer bis 15. Juni mit, welcher Anteil der einzelbetrieblichen Überlieferung, ausgedrückt in einem Prozentsatz, nach diesem Verfahren ausgeglichen (saldiert) werden kann. Der Prozentsatz ist auf vier Dezimalstellen zu runden.

(3) Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugewiesen im Sinne des Abs. 1.

(4) Die AMA hat bei dem nach Abs. 2 zu berechnenden Zuweisungsprozentsatz jene Differenzen zu berücksichtigen, die sich aus den im vorangegangenen Jahr erstatteten Meldungen der Abnehmer gemäß § 30 Abs. 1 und 2 ergeben haben und bei der im vorangegangenen Jahr erfolgten Erhebung der Zusatzabgabe gemäß § 29 nicht berücksichtigt wurden, da der Differenzbetrag außer Verhältnis zu den dabei entstehenden Kosten und zum verursachten Verwaltungsaufwand gestanden ist.

(5) Ein Milcherzeuger, der auf die Referenzmenge eines anderen Milcherzeugers, ohne diese übertragen erhalten zu haben, Milch abliefern (Fremdmilcheinschüttung), hat für diese auf die fremde Referenzmenge abgelieferte Milchmenge die Zusatzabgabe zu entrichten. (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

Anmerkung:

Für „Fremdmilcheinschüttungen“ ist die volle Zusatzabgabe fällig (und zusätzlich die Zusatzabgabe für die saldierte Menge).

Beförderung zwischen Mitgliedstaaten

§ 23. (1). Bei jeder Beförderung von Waren der Unterposition 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099, 0401 3019, 0401 3039 und 0401 3099 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge und KN-Code der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Abnehmers, der von der AMA zugelassen ist (Versender), dass die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfasst ist.

(2) Bei jeder Beförderung von in Abs. 1 genannten Waren aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in das Inland ist eine Bestätigung des Versandbetriebs mit den Angaben gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 und der Erklärung eines Abnehmers, dass die beförderte Ware von den in § 1 genannten Rechtsakten erfasst ist, mitzuführen.

Hinweis:

Der Abnehmer ist auch lt. Milch-Meldeverordnung 2001 verpflichtet, die Beförderung in andere Mitgliedsstaaten in der Monatsmeldung anzugeben.

Zulassung des Abnehmers

§ 24. (1) Abnehmer, die am 31. März 1995 als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb im Sinne des MOG bereits tätig sind, gelten als zugelassen im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte; sie haben bis 31. Jänner 1996 die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 abzugeben und sich gleichzeitig zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 25) überprüfen zu lassen.

(2) Abnehmern,

1. die ihre Tätigkeit als Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb (Art. 9 lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92) nach dem 31. März 1995 aufnehmen oder

2. bei denen es sich um einen Zusammenschluss von Milcherzeugern zum Zwecke des gemeinsamen Transports von Milch oder Erzeugnissen aus Milch handelt, (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

wird die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der AMA einzureichen. Im Antrag sind die in den in § 1 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und die Verpflichtungserklärung gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. c und d der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor, ABl. Nr. L 187 vom 10.7.2001, S. 19 abzugeben. Weiters haben sich die Abnehmer zu verpflichten, die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch gemäß den in der Anlage angeführten Kriterien von einem von der AMA anerkannten Labor (§ 25) überprüfen zu lassen. Die AMA kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Die AMA erteilt die Zulassung, nachdem sie das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft hat.

(3) Der Erzeuger darf nur an Abnehmer liefern, die von der AMA zugelassen sind. Wird an einen nicht zugelassenen Abnehmer geliefert, hat der Abnehmer für diese Lieferung die Zusatzabgabe zu entrichten. Liefert ein Milcherzeuger entgegen § 23 direkt an einen Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat, hat der Milcherzeuger die Zusatzabgabe selbst zu entrichten. Wird die Zulassung gemäß Abs. 4 oder 5 entzogen, hat der Abnehmer dies unverzüglich dem Milcherzeuger mitzuteilen und für die nach Entzug der Zulassung angelieferte Milch die Zusatzabgabe zu entrichten, ohne den Milcherzeuger damit zu belasten. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(4) Neben den in Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 angeführten Fällen ist die Zulassung dem Abnehmer zu entziehen, wenn er trotz Verwarnung durch die AMA die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale der Milch in einem von der AMA nicht anerkannten Labor überprüfen lässt.

(5) Die AMA kann die Zulassung entziehen, wenn

1. trotz erfolgter Verwarnung durch Mitwirkung des Abnehmers Fremdmilcheinschüttungen im Sinne des § 22 Abs. 5 erfolgen oder

2. der Abnehmer der AMA die Einstellung seiner Tätigkeit als Abnehmer mitteilt oder

3. der Abnehmer seit mindestens einem Zwölfmonatszeitraum nicht mehr als Abnehmer tätig ist.

(6) Eine neuerliche Zulassung gemäß Abs. 2 ist zu beantragen:

1. durch einen Abnehmer, dessen Zulassung gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 entzogen worden ist, oder

2. durch einen Abnehmer, dem die Zulassung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 Z 1 entzogen worden ist, oder

3. durch einen Abnehmer, dem die Zulassung gemäß Abs. 5 Z 2 oder 3 entzogen worden ist, bei Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Abnehmer.

Die AMA hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 zu prüfen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Anerkennung von Labors

§ 25. (1) Die Überprüfung der Qualität und wertbestimmenden Merkmale der an Abnehmer angelieferten Milch nach den in der Anlage festgelegten Kriterien hat durch ein anerkanntes Labor zu erfolgen.

(2) Das Labor hat die Anerkennung bei der AMA schriftlich zu beantragen und das Vorhandensein einer für die Durchführung der Aufgaben entsprechenden personellen und technischen Ausstattung sowie einer die Qualität der Untersuchungsergebnisse sicherstellenden Betriebsweise darzulegen.

(3) Die AMA hat nach Überprüfung des Labors bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Anerkennung zu erteilen und kann zusätzliche Auflagen vorschreiben, wie insbesondere das Vorhandensein technischer Einrichtungen sowie die Durchführung regelmäßiger Ringversuche, um die Reproduzierbarkeit und die Standardisierung der Untersuchungsverfahren sicherzustellen.

(4) Die AMA hat die anerkannten Labors regelmäßig sowie durch unangemeldete Kontrollen vor Ort zu überprüfen, ob die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen noch vorliegen.

(5) Soweit die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder aufgrund von Überprüfungen festgestellt wird, dass die in der Anlage vorgesehenen Kriterien nicht eingehalten werden, kann die Anerkennung widerrufen werden.

Nachweise des Erzeugers

§ 26. (1) Der Milcherzeuger hat auf Verlangen dem Abnehmer in den Fällen des Übergangs von Referenzmengen zusätzlich zur Meldung durch den für den übertragenden Betrieb zuständigen Abnehmer nachzuweisen, welche Referenzmengen zu welchem Zeitpunkt von welchem Milcherzeuger mit welchem repräsentativen Fettgehalt auf ihn übergegangen sind.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung, der Aufteilung oder der Rückgabe eines gesamten Betriebs oder eines Betriebsteiles keine Referenzmenge auf den neuen Verfügungsberechtigten über, stellt die AMA dem ursprünglichen Verfügungsberechtigten auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, so hat der bisherige Abnehmer dem neuen Abnehmer zu bescheinigen, dass er den Wechsel berücksichtigt.

Anmerkung:

Bei Wechsel eines Abnehmers sind alle Unterlagen innerhalb eines Monats an den neuen Abnehmer weiterzuleiten. Weiterzuleitende Unterlagen sind vor allem alle Geschäftsfälle (Übertragungsformulare) und Anlieferungswerte der letzten beiden ZMZ. Übermittelt werden entweder die Originalformulare oder die einzelbetrieblichen Daten.

(4) Der Abnehmer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Abs. 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre vom Ende des Kalendermonats an, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren.

Berechnung der Monatsanlieferung

§ 27. (1) Erfolgt die Ersterfassung der Milch in Liter, ist mit dem Faktor 1,025 auf Kilogramm umzurechnen. Im Falle der Anlieferung von Hartkäse an einen Abnehmer entspricht 1 Kilogramm Hartkäse 13 Kilogramm Milch. Werden gleichzeitig Hartkäse und Butter an einen Abnehmer angeliefert, ist die Butter nicht getrennt in Kilogramm Milch umzurechnen.

(2) Die auf eine Nachkommastelle in Kilogramm erfassten einzelnen Milchanlieferungsmengen eines Milcherzeugers sind monatlich zusammenzuzählen und auf ganze Kilogramm kaufmännisch zu runden. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

§ 28. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger jährlich bis 20. Mai die ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällig zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge mitzuteilen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

(2) Der Abnehmer hat auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut zu berechnen. Er hat die Berechnung innerhalb eines Monats dem Milcherzeuger und der AMA mitzuteilen.

(3) Wechselt der Milcherzeuger den Abnehmer, hat der neue Abnehmer die Berechnung vorzunehmen.

(4) Der Milcherzeuger hat dem Abnehmer, der die Berechnung vorzunehmen hat, auf Verlangen die erforderlichen Angaben (§ 26) mitzuteilen.

(5) Wenn der Milcherzeuger keine Mitteilung gemäß Abs. 1 oder 2 erhält oder mit der Mitteilung nicht einverstanden ist, kann er bei der AMA die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Der Milcherzeuger und gegebenenfalls der Abnehmer haben dabei der AMA die erforderlichen Angaben (Abs. 4) mitzuteilen.

(6) Unbeschadet des Abs. 5 kann die AMA von Amts wegen die dem Milcherzeuger im laufenden Zwölfmonatszeitraum zustehende Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlich gewogenen Fettgehalts und eine allfällig zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge durch Bescheid mitteilen.

(7) Die AMA kann eine gemäß § 9 der Milch-Referenzmengen- Zuteilungsverordnung erfolgte Mitteilung (Bescheid) berichtigen, wenn durch Übernahme von nicht den Tatsachen entsprechenden Angaben des Abnehmers eine unrichtige Mitteilung (Bescheid) erlassen wurde. Eine derartige Berichtigung kann bis zum Ablauf der Verjährungsfrist von fünf Jahren vorgenommen werden. Sie wird mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums wirksam.

Erhebung der Zusatzabgabe

Anmerkung:

Die Zusatzabgabe pro 100 Kilogramm Milch beträgt:

für den Zeitraum 2004/2005	33,27 EUR
für den Zeitraum 2005/2006	30,91 EUR
für den Zeitraum 2006/2007	28,54 EUR
und für die Zeiträume ab 2007/2008	27,83 EUR

§ 29. (1) Der Abnehmer hat dem Milcherzeuger den Zusatzabgabebetrag vom Entgelt für die Lieferung des auf die Mitteilung durch die AMA gemäß § 22 Abs. 2 folgenden Kalendermonats abzuziehen, soweit dieser nicht bereits gemäß Abs. 2 einbehalten wurde. Zum gleichen Zeitpunkt sind Vorauszahlungen gemäß Abs. 2, die die tatsächlich zu entrichtende Zusatzabgabe überschreiten, dem Milcherzeuger zuzüglich allfälliger Zinsen gemäß Abs. 3 zu überweisen.

Hinweis:

Die Verrechnung von einbehaltener Zusatzabgabe (bzw. Rückverrechnung von Vorauszahlungen) erfolgt im Rahmen der Julimilchgeldabrechnung (im August).

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Referenzmenge überschreiten, ist der Abnehmer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf die Zusatzabgabe einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Abnehmer hat die Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe auf einem Fremdkonto gesondert zu veranlagern und mindestens zum vom Abnehmer für täglich fällige Gelder erzielten Zinssatz zu verzinsen. Von den anfallenden Zinsen kann der Abnehmer die dabei anfallenden Bankspesen und gesetzlichen Abzüge bedecken. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

Hinweis:

Zinssatz = Mindestzinssatz für täglich fällige Gelder

(4) Im Falle der Aussetzung der Einhebung der Zusatzabgabe sind die Aussetzungszinsen gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 zu berechnen. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

(5) geändert mit BGBl II Nr. 140/2004 in (4)

Meldepflichten des Abnehmers

Hinweis zu den Meldefristen:

gemäß Abs. 1: Meldung bis	14.5.
gemäß Abs. 2: Meldung bis	31.7.
gemäß Abs. 4: Zahlung bis	31.8.

§ 30. (1) Der Abnehmer übersendet der AMA bis zum 40. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. bei Änderung der Anschrift des Milcherzeugers die alte und die neue Anschrift,
3. die der Abrechnung zugrundegelegte Referenzmenge,
4. den der Abrechnung zugrundegelegten repräsentativen Fettgehalt der Referenzmenge
5. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
6. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
7. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
8. die Anlieferungsmenge unter Berücksichtigung der Fettkorrektur, getrennt aufgeführt nach jenen Mengenteilen,
 - a) die vom Abnehmer selbst verrechnet wurden,
 - b) die an andere Abnehmer weiterverrechnet wurden und
 - c) die von anderen Abnehmern rechnungsmäßig übernommen wurden,

9. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
10. die Summe aller beim Abnehmer im bezughabenden Zwölfmonatszeitraum zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Referenzmengen I und Referenzmengen für Almen,
11. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Erzeugern mit und ohne Referenzmenge und
 - b) auf Referenzmengen I und Referenzmengen für Almen hin erfolgt sind,
12. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
13. den durchschnittlichen repräsentativen Fettgehalt der Referenzmengen,
14. die nicht ausgenützten Anteile der Referenzmengen,
15. die Überlieferungen,
16. (entfallen mit BGBl. II Nr. 188/2003)
17. die Summe der gemäß § 13 wieder zugeteilten sowie der gemäß § 16 befristet zugeteilten Referenzmengen,
18. die Summe der befristeten Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen,
19. die Summe der befristeten Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen,
20. die Summe der endgültigen Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen,
21. die den einzelnen Milcherzeugern für den bezughabenden Zwölfmonatszeitraum zustehenden Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen sowie
22. die im Wege von Nutzungserklärungen übertragenen Referenzmengen.

Die Angaben gemäß Z 1 bis 9 sind für jeden Milcherzeuger getrennt anzuführen, die Angaben gemäß Z 10 bis 22 beziehen sich auf alle Milcherzeuger. Sind die Angaben gemäß den Z 1 bis 22 trotz Verbesserungsauftrag durch die AMA in wesentlichen Bereichen unrichtig und in sich widersprüchlich, gilt die Mitteilung als nicht gelegt. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(2) Der Abnehmer übersendet der AMA innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums eine Abgabeanmeldung. Diese besteht aus einem Deckblatt mit Angaben über die Zahl der Erzeuger sowie der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen und der Erzeuger, denen nach § 22 Referenzmengen zugewiesen worden sind, sowie die Summe der auf diese Weise zugewiesenen Referenzmengen, die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen, die Summe der abzuführenden Zusatzabgabe und die aus den einzelbetrieblichen Angaben gemäß Z 3, 5 und 7 bis 10 ermittelten Summen bzw. gemäß Z 4 und 6 ermittelten Durchschnittswerte. Weiters sind für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthalten:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. bei Änderung der Anschrift des Milcherzeugers die alte und die neue Anschrift,
3. die der Abgabeanmeldung zugrundegelegte Referenzmenge,
4. den der Abgabeanmeldung zugrundegelegten repräsentativen Fettgehalt der Referenzmenge,
5. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,
6. den durchschnittlichen tatsächlichen Fettgehalt der Anlieferungen,
7. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
8. die Anlieferungsmenge unter Berücksichtigung der Fettkorrektur, getrennt aufgeführt nach jenen Mengenanteilen,
 - a) die vom Abnehmer selbst verrechnet wurden,
 - b) die an andere Abnehmer weiterverrechnet wurden und
 - c) die von anderen Abnehmern rechnungsmäßig übernommen wurden,
9. die Höhe einer Über- oder Unterschreitung der Referenzmenge,
10. die nach § 13 wieder zugeteilten Referenzmengen,
11. die zu entrichtende Zusatzabgabe,
12. die Summe der befristeten Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen sowie
13. Summe der endgültigen Umwandlungen, untergliedert in Umwandlungen von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen und in Umwandlungen von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(3) Der Abnehmer hat Änderungen zu den Meldungen gemäß Abs. 2 jeweils bis zum 1. November, 1. Februar, 1. Juni und 1. August der AMA zu übersenden.“ (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung zu Abs. 2 und Abs. 3:

Bei rückwirkenden Änderungen der Referenzmengen (z.B. aufgrund Bescheid von Berufungsbehörde) ist eine geänderte Abgabeanmeldung gemäß Abs. 2 an die AMA erforderlich. Das gleiche gilt auch bei Änderungen von Referenzmengen, die sich aufgrund einer Abnehmerprüfung ergeben. Diese Änderungen sind laufend, spätestens jedoch jeweils bis zum 1. November, 1. Februar, 1. Mai und 1. August der AMA zu übersenden.

(4) Der Abnehmer hat die Zusatzabgabe innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraums auf das von der AMA bekanntgegebene Konto abzuführen.

(5) Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, sind die in den Abs. 1 bis 3 genannten Angaben mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der von der AMA festgelegten Form vorzulegen.

Hinweis:

Die Meldungen des Abnehmers (§ 30 Abs. 1 und Abs. 2) können auf elektronischem Weg (E-Mail) erfolgen!

(6) Der Abnehmer hat die Nutzungserklärungen gemäß § 15 Abs. 5 und 6 bis 10. April des folgenden Zwölfmonatszeitraums der AMA zu übermitteln.

Anmerkung:

Strafbeträge bei Nichteinhaltung der Fristen:

Im Falle des verspäteten Einlangens der Meldung gemäß Abs. 1 ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 ein Strafbetrag vorzuschreiben, der sich wie folgt errechnet:

$$SB = \frac{0,01 \times LIEF \times Tage \times ZA}{100}$$

Die Höhe dieser Sanktion errechnet sich wie folgt:

SB	Errechneter Strafbetrag
LIEF	Anlieferung im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum = körperlich übernommene Anlieferung in kg
Tage	Tage Fristüberschreitung
ZA	Zusatzabgabe

Der Strafbetrag entspricht somit der Zusatzabgabe die für 0,01 % der Anlieferungen des Unternehmens zu zahlen wäre, multipliziert mit der Anzahl der Verspätungstage. Dabei darf ein Betrag von 100 € nicht unterschritten und von 100.000 € nicht überschritten werden.

Sollte die Meldung nach § 30 Abs. 1 MGV 1999 nicht vor dem 1. Juli erfolgt sein, so ist darüber hinaus nach Ablauf einer dreißigtägigen Mahnfrist die Zulassung als Abnehmer zu entziehen.

Sollte die Meldung lt. Abs. 2 MGV verspätet einlangen, hat die AMA § 135 BAO anzuwenden, wonach bei nicht fristgerechter Einreichung einer Abgabenerklärung ein Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der festgesetzten Abgabe vorgeschrieben werden kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Hinweis: Eine Meldung, die trotz Verbesserungsauftrag unrichtig und in sich widersprüchlich ist, gilt als nicht gelegt. In diesem Fall müssen auch die o.a. Strafbestimmungen in vollem Ausmaß angewandt werden.

Mehrere Abnehmer

§ 31. (1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Abnehmer, hat er den Abnehmer zu bestimmen, der die dem Abnehmer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat alle Abnehmer von der Bestimmung des zuständigen Abnehmers unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Anmerkung:

Der Milcherzeuger ist verpflichtet, einen Abnehmer zu bestimmen welcher für ihn die Referenzmengenverwaltung vornehmen soll, und der Abnehmer ist von weiteren Betriebsstätten, die mitbewirtschaftet werden, in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Abnehmer haben sich gegenseitig zu informieren. Bis zur Bestimmung des zuständigen Abnehmers durch den Milcherzeuger ist jeder Abnehmer berechtigt, Vorauszahlungen auf die Zusatzabgabe einzubehalten. § 29 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 und 3 sind dabei anzuwenden.

(3) Die Abnehmer sind verpflichtet, dem als zuständig bestimmten Abnehmer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes, die zu diesem Zeitraum an andere Abnehmer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Gegebenenfalls hat der Milcherzeuger auf Verlangen diese Angaben nachzuweisen.

Abschnitt III

Direktverkauf

Grundsatz

§ 32. Im Fall des Direktverkaufs im Sinne von Art. 5 lit. g) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird die Zusatzabgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte abgegeben werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 33. (1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge entspricht mit Beginn des 1. April 1995 der dem Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse an Verbraucher abgibt (Direktverkäufe), mit 31. März 1995 auf Grund der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung, BGBl. Nr. 226/1995, von der AMA mitgeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge.

(2) Die Direktverkaufs-Referenzmenge wird für die Dauer von höchstens zwei aufeinanderfolgenden Zwölfmonatszeiträumen provisorisch zugeteilt. Kann der Milcherzeuger auf Grund der gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Meldungen belegen, dass er seit mindestens zwölf Monaten vom Beginn der provisorischen Zuteilung an im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorisch zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse direkt abgegeben hat, erhält er die ihm mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugewiesen. Nach Ablauf von zwei Jahren ab der provisorischen Zuteilung hat die AMA bei allen Milcherzeugern, denen noch keine endgültige Direktverkaufs-Referenzmenge zugeteilt wurde, zu überprüfen, ob im Ausmaß von mindestens 80 % der provisorischen Direktverkaufs-Referenzmenge Milch und Milcherzeugnisse als direkt abgegeben gemeldet wurden und die Referenzmenge im jeweils zutreffenden Ausmaß endgültig zuzuteilen. Bei der Zuteilung der endgültigen Referenzmenge aufgrund des tatsächlichen Ausmaßes des Direktverkaufs ist der Direktverkauf des letzten Zwölfmonatszeitraums heranzuziehen.

(3) (durch 3. MGV-Novelle i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002 entfallen)

(4) Für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen

1. gelten die §§ 5, 7, 10, 11, 12a, 13 und 26 entsprechend, (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

2. ist im Falle einer Aufteilung eines Betriebes § 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Aufteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß § 6 Abs. 3 dann nicht erfolgt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Aufbau der Direktverkaufs-Referenzmenge insbesondere durch den Einsatz des bisherigen Betriebsinhabers oder durch das örtliche Naheverhältnis zu den Verbrauchern zustandegekommen ist. Dieser Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn der Betriebsinhaber des durch die Betriebsteilung neu hervorgegangenen Betriebs nicht darlegen kann, dass er für diesen Betrieb eine Direktverkaufs-Referenzmenge für Zwecke des Direktverkaufs benötigt,

3. sind die §§ 8 und 9 mit der Maßgabe anwendbar, dass Direktverkaufs-Referenzmengen(-anteile), die für die Abgabe von Milch im Rahmen der Verfütterung durch andere landwirtschaftliche Betriebe beantragt wurden, weder gemäß § 8 noch gemäß § 9 auf andere Betriebe übertragen werden können und

4. ist § 28 mit der Maßgabe anzuwenden, dass unbeschadet einer gegebenenfalls durch den Abnehmer erfolgten Mitteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge die AMA dem Milcherzeuger die zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge bis Ende September mitzuteilen hat.“ (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

(5) Die dem Heimgut mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge kann anstelle auf dem Heimgut ganz oder teilweise auf dem Almbetrieb des Betriebsinhabers genutzt werden. Ebenso kann die dem Almbetrieb mitgeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge, sofern es sich nicht um eine gemäß § 39 Abs. 2a umgewandelte Menge handelt, auf dem Heimgut des Betriebsinhabers genutzt werden. § 15 Abs. 5 und 6 sind sinngemäß anzuwenden. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

Hinweis: Alm-Referenzmengen, welche im ZMZ 2004/2005 endgültig in Direktverkaufs-Referenzmengen II umgewandelt wurden, können nicht durch Nutzungserklärung genutzt werden!

(6) Im Falle des Direktverkaufs in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittland hat der Direktverkäufer den beabsichtigten Direktverkauf unter Angabe des Erwerbers samt Adresse bzw. gegebenenfalls des Abgabeorts sowie der vorgesehenen Mengen spätestens zwei Wochen vor Beginn des Direktverkaufs der AMA schriftlich anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, hat der Direktverkäufer für die gesamte in einen anderen Mitgliedstaat oder ein Drittland verbrachte Menge die Zusatzabgabe zu entrichten. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

(7) Ist die Direktverkaufs-Referenzmenge in Anwendung von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden, so gilt abweichend von § 13 Abs. 1 eine für den nächstfolgenden Zwölfmonatszeitraum gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 fristgerecht abgegebene Meldung gleichzeitig als Antrag auf Wiederzuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirksamkeit für den Zwölfmonatszeitraum, in dem die Meldung erfolgt. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Hinweis:

Eine zeitgerechte Meldung des Direktverkaufes (bis 14.05.) gilt automatisch als Antrag auf Wiederzuteilung der Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirksamkeit ab dem ZMZ, in dem die Meldung gelegt wird.

Beispiel:

Keine Meldung des Direktverkaufes für den ZMZ 2003/04

Verfall der DQ per 01.04.2004

Meldung des Direktverkaufes für den ZMZ 2004/05 wird bis zum 14.5.2005 gelegt

→ Meldung gilt als Antrag auf Wiederzuteilung für den ZMZ 2005/2006

Kürzung bei überwiegender Nichtausschöpfung der Direktverkaufs-Referenzmenge

Hinweis: Nur gültig für die Zwölfmonatszeiträume 2000/2001 bis 2002/2003;
ab dem ZMZ 2003/2004 ist nur § 12a anwendbar !

§ 33a. (1) Wenn ein Milcherzeuger, der über eine endgültig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge von mehr als 5 000 kg verfügt, in einem der Zwölfmonatszeiträume 2000/01 bis 2002/03 seine ihm am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraumes zur Verfügung stehende Direktverkaufs-Referenzmenge in einem Ausmaß von weniger als 45 % durch Direktvermarktung nutzt, so wird der nicht genutzte Teil der Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, wobei dem Milcherzeuger jedenfalls eine Direktverkaufs-Referenzmenge von 5 000 kg verbleibt. (i.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Milcherzeuger bis 31. Juli des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraumes der AMA nachweist, dass außergewöhnliche persönliche oder betriebliche Umstände oder höhere Gewalt vorliegen, die sich auf die Produktionskapazität des Betriebes ausgewirkt haben. (i.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

(3) Im Falle einer Kürzung der Referenzmenge gemäß Abs. 1 findet § 13 Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens 15 % des der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagenen Teils der Referenzmenge durch eigene Vermarktung genutzt werden müssen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Verzicht auf die Direktverkaufs-Referenzmenge

§ 34. (1) Verzichtet ein Milcherzeuger im Zuge eines Antrages auf Umwandlung der Direktverkaufs-Referenzmenge (§ 39) auf eine vorläufig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge, so fällt die vorläufig zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge

1. im Falle der Nichtvermarktung mit Beginn des laufenden Zwölfmonatszeitraums,
2. im Falle eines bestehenden Direktverkaufs mit Beginn des nachfolgenden Zwölfmonatszeitraums

in die einzelstaatliche Reserve.

(2) Verzichtet ein Milcherzeuger auf einen Teil der endgültig zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge, so fällt dieser Teil mit Beginn des auf das Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der AMA folgenden Zwölfmonatszeitraums in die einzelstaatliche Reserve. Ein Verzicht ist nur hinsichtlich des nicht ausgenützten Teils der Direktverkaufs-Referenzmenge möglich.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 35. Der Direktverkäufer hat

1. Aufzeichnungen über die täglich direkt abgegebenen Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen, gegliedert nach Produkten und
 - a) direkt zum menschlichen Verbrauch abgegebene Mengen (Abgabe an Letztverbraucher) (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001) und
 - b) an andere wie Großhändler, Einzelhändler, Großverbraucher, Betreiber von Käseerfassungs- und Käseverpackungseinrichtungen und Letztverbraucher, die mindestens 10 l/Tag beziehen, sowie an andere Landwirte zum Zwecke der Verfütterung abgegebenen Mengen, wobei die Mengen für jeden Kunden mit Angabe des Namens (der Firma) und der Adresse aufzugliedern sind (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002), und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des dritten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Zwölfmonatszeitraumes sicher und geordnet aufzubewahren. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Hinweis: Gemäß Art. 24 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 595/2004 sind seit dem 1.4.2004 monatliche Aufzeichnungen auch hinsichtlich jener Mengen zu führen, die zwar erzeugt, aber nicht vermarktet wurden (insbesondere Eigenverbrauch, Verfütterung an eigene Tiere).

Erhebung der Zusatzabgabe

§ 36. „(1) Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer der AMA abzugeben hat, ist bis 10. Mai des folgenden Zwölfmonatszeitraumes der AMA zu übermitteln. Abweichend vom ersten Satz ist eine Meldung nicht erforderlich, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass im Bezug habenden Zwölfmonatszeitraum keine Milch mehr erzeugt wurde und kein Direktverkauf stattgefunden hat. Im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugewiesen werden. § 22 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Der Zusatzabgabebetrag muss bis 31. August des folgenden Zwölfmonatszeitraumes dem Konto der AMA gutgeschrieben sein. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

Anmerkung: Der Mindeststrafbetrag bei verspäteter oder nicht korrekter Meldung beträgt 100 € (bis einschließlich der Absatzmeldung für den ZMZ 2000/01 waren es 20 €).

(1a) Bei einer unvollständigen oder widersprüchlichen Abgabeanmeldung gemäß Abs. 1 hat die AMA eine Verbesserungsaufforderung zu erteilen. Die AMA kann gleichzeitig mit der Verbesserungsaufforderung den Verfall der Referenzmenge in die einzelstaatliche Reserve androhen mit der Folge, dass bei erfolglosem Ablauf der Verbesserungsaufforderung die Meldung als nicht gelegt gilt und die Referenzmenge gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen ist. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

(2) Im Falle der Aussetzung der Einhebung der Zusatzabgabe sind die Aussetzungszinsen gemäß Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 zu berechnen.“ (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

(3) Im Falle einer Wiederezuteilung der Referenzmenge gemäß § 33 Abs. 7 werden für den Zwölfmonatszeitraum, in dem die Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen worden ist, für 90 % der gemeldeten Direktverkaufs-Referenzmenge nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen gemäß Art 2 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.3950/92 zur Saldierung zugewiesen.

Äquivalenzmenge für Milcherzeugnisse

§ 37. Die Äquivalenzmengen je Kilogramm Milcherzeugnis werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse	13 kg Milch
Frischkäse und Topfen	8 kg Milch
Sonstiger Käse	11 kg Milch
Saure Milchprodukte mit Fruchtzusätzen	0,8 kg Milch
Kakaomilch, Vanillemilch, Schokoladenmilch oder Milch mit anderen Zusätzen mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Milch (aromatisierte Milch)	0,9 kg Milch

(i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Umrechnung von	Butter:	22,5 kg Milch
	Rahm:	$\frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{-Fettgehalt des Rahms}}{100}$

Die Umrechnung von allen Produkten kann bei genauen Aufzeichnungen bzw. nachvollziehbaren Unterlagen auch nach dem tatsächlichen Milcheinsatz ermittelt werden.

Beispiel für die Berechnung des tatsächlichen Milcheinsatzes bei der Erzeugung von 200 kg Butter und 800 kg Käse:

Für die Butterproduktion werden aufgewendet:	200 kg x 22,5 kg	4.500 kg	kg Milch
Dabei fällt an Magermilch an:		4.500 kg	kg Milch
		- 200 kg	(erzeugte Butter)
		= 4.300 kg	Magermilch
Rechnerisch müssten für die Käseerzeugung aufgewendet werden:	800 kg x 13 kg	10.400 kg	Milch
Von dieser Vollmilchmenge muss die Magermilch aus der Butterproduktion abgezogen werden:		- 4.300 kg	Magermilch
Dies ergibt die für die Käseproduktion anrechenbare Kesselmilch von:		= 6.100 kg	
In Summe ergibt sich:		4.500 kg	
		+ 6.100 kg	
		<u>10.600 kg</u>	

Der tatsächliche Milcheinsatz für die Erzeugung von Butter und Käse beträgt daher 10.600 kg.

Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge

(§ 38 bis 38 a i.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

§ 38. (1) Für die Zuteilung von Direktverkaufs-Referenzmengen zum 1. April 2000 an Erzeuger stehen 5 000 t aus der einzelstaatlichen Reserve zur Verfügung.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge sind bis 31. März 2000 mit einem von der AMA aufgelegten Formblatt bei der AMA einzureichen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Antragstellers,
2. Höhe der allfällig zustehenden Anlieferungs- und Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. Höhe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmenge und
4. Gründe für die Notwendigkeit der Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge.

(4) Die Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller

1. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge ganz oder teilweise bzw. auf Dauer oder vorübergehend übertragen hat oder
2. eine ihm zustehende Direktverkaufs-Referenzmenge vorübergehend oder endgültig in eine Anlieferungs-Referenzmenge umgewandelt hat oder
3. eine ihm zustehende Anlieferungs-Referenzmenge oder Direktverkaufs-Referenzmenge im abgelaufenen Zwölfmonatszeitraum nicht zur Gänze ausgenützt hat. Eine Unterschreitung bis höchstens 20 % ist unschädlich.

Im Fall der dauerhaften Übertragung gemäß Z 1 oder der endgültigen Umwandlung gemäß Z 2 ist eine Zuteilung nicht möglich, wenn die Übertragung oder Umwandlung im Zwölfmonatszeitraum der Antragstellung oder im vorangehenden Zwölfmonatszeitraum wirksam geworden ist.

(5) Übersteigt die Summe der beantragten Direktverkaufs-Referenzmengen die gemäß Abs. 1 zur Verfügung stehende Menge, erfolgt eine lineare Zuteilung je Antragsteller, höchstens aber im beantragten Ausmaß.

(6) Die bereits eingereichten Anträge auf Zuteilung einer Direktverkaufs-Referenzmenge mit Wirkung vom 1. April 2000 werden im Rahmen des Zuteilungsverfahrens gemäß den Abs. 1 bis 5 berücksichtigt, außer es erfolgt bis 31. März 2000 eine schriftliche Zurückziehung des Antrages.

§ 38a. (1) Abweichend von § 33 Abs. 2 wird die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge endgültig zugeteilt. Hat ein Milcherzeuger jedoch im Zwölfmonatszeitraum 2000/01 weniger als 80 % seiner neu zugeteilten Direktverkaufs-Referenzmenge direkt verkauft, erfolgt mit Wirkung vom 1. April 2001 eine Kürzung der Direktverkaufs-Referenzmenge auf das tatsächliche Ausmaß des Direktverkaufs. Eine Kürzung erfolgt auch, wenn ein geringeres Ausmaß des Direktverkaufs im Rahmen der Vorortkontrolle festgestellt wird.

(2) Hat ein Milcherzeuger eine (zusätzliche) Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 38 zugeteilt erhalten und erfolgt mit Wirkung für den Zwölfmonatszeitraum der Zuteilung oder innerhalb der nachfolgenden zwei Zwölfmonatszeiträume

1. eine Übertragung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge gemäß § 8 oder § 9 oder
2. eine Anpassung (eines Teils) der Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge gemäß § 39,

so ist die gemäß § 38 zugeteilte Direktverkaufs-Referenzmenge der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

Anpassung der Referenzmengen

§ 39. (1) Anträge auf befristete Umwandlung von endgültig zugeteilten Referenzmengen nach Art. 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sind für den laufenden Zwölfmonatszeitraum jeweils bis 31. Dezember bei der AMA zu stellen. In dem Antrag sind anzugeben:

1. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen und Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

(2) Direktverkaufs-Referenzmengen auf Almen können vor ihrer endgültigen Zuteilung in Anlieferungs-Referenzmengen umgewandelt werden, wenn sich insbesondere aufgrund der Witterungsbedingungen eine Änderung des Vermarktungsverhaltens mit höherer Anlieferung ergeben hat.

(2a) Zum 1. April 2004 hat die AMA die den Almen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Milch-Referenzmengen-Zuteilungsverordnung zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen I sowie Anlieferungs-Referenzmengen II, im Rahmen derer im Zwölfmonatszeitraum 2003/2004 Milcherzeugnisse an Abnehmer geliefert worden sind, endgültig in Direktverkaufs-Referenzmengen I bzw. Direktverkaufs-Referenzmengen II umzuwandeln, sofern die Verfügungsberechtigten der Almen dies bis spätestens 31. Mai 2004 bei der AMA beantragen. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 4 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen II sinngemäß. (i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

(3) Endgültige Umwandlungen sind mit den gemäß Abs. 1 geforderten Angaben bei der AMA zu beantragen. Eine endgültige Umwandlung ist frühestens nach zweimaliger unmittelbar vorangehender befristeter Umwandlung, letztmalig jedoch im Zwölfmonatszeitraum 2003/04, möglich. Die Umwandlung erfolgt nach Anpassung der Gesamtmengen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

(4) Die AMA entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Wenn bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, ist gleichzeitig der Abnehmer zu informieren. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Anmerkung:

Umwandlungen auf Almen sind Alm-Referenzmengen und können weder übertragen noch auf dem Heimbetrieb genutzt werden.

Im Rahmen von Handelbarkeit erworbene D-Quoten müssen mindestens zwei ZMZ als D-Quoten genutzt werden, wobei mindestens in einem der beiden ZMZ eine 80 %ige Ausnutzung (vorhandene zu 100 % und zugekaufte zu 80 %) gegeben sein muss, damit eine Umwandlung von DQ in AQ zulässig ist.

Bei Umwandlung einer Direktverkaufs-Referenzmenge in eine Anlieferungs-Referenzmenge wird der Fettgehalt der umgewandelten Menge mit 3,80 % festgesetzt. Eine Umwandlung mit dem repräsentativen Fettgehalt ist dann möglich, wenn dies beantragt und ein Nachweis erbracht wird, dass der durchschnittliche Anlieferungsfettgehalt näher dem repräsentativen Fettgehalt als dem Prozentsatz von 3,8 liegt.

Beispiele:

repräsentativer Fettgehalt:	4,12 %	4,12 %	4,12 %
Anlieferungsfettgehalt:	3,98 %	3,96 %	3,94 %
Umwandlung mit:	4,12 %	3,80 %	3,80 %

Gesonderte Feststellung

§ 39a. Die AMA kann Feststellungsbescheide erlassen, wenn eine Partei wegen der Strittigkeit oder Unsicherheit von Rechtsverhältnissen oder rechtserheblichen Tatsachen – wie insbesondere das Vorliegen einer Anlieferung oder eines Direktverkaufs – Gefahr läuft, Nachteile zu erleiden. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

Antragstellung für Milchprämien und Ergänzungszahlungen

(§ 39 b bis 39 c i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2004)

§ 39b. (1) Die Anträge sind für das jeweilige Kalenderjahr bis 15. Mai unter Verwendung eines von der AMA aufzulegenden Formblattes einzureichen. Gleichzeitig sind vom Antragsteller sämtliche für die Erledigung seines Antrages erforderlichen Nachweise zu erbringen. Entsprechende Unterlagen sind dem jeweiligen Antrag beizulegen. Die Anträge haben zusätzlich zu den gemäß in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben folgende Angaben zu enthalten:

1. Name/Firma, Geburtsdatum und Anschrift des Antragstellers,
2. Betriebsnummer; verfügt der Antragsteller über mehrere Betriebsnummern, so hat er die Hauptbetriebsnummer anzugeben,
3. Bankverbindung und Namenskonto bei einem Kreditinstitut.

(2) Für die Kalenderjahre 2005 und 2006 müssen lediglich die Änderungen gegenüber dem für das Vorjahr eingereichten Antrag ausgewiesen werden.

(3) Im Fall von höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken, hat der Betriebsinhaber diese(n) sowie die Wiederaufnahme der Erzeugung bis spätestens 15. Mai der gemäß § 2 Abs. 2 zuständigen Stelle unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen anzuzeigen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet. Für die Rechtzeitigkeit ist das Einlangen bei der jeweiligen Einlaufstelle maßgeblich.

(5) Als Zurückziehung des Antrags gelten:

1. für das der Wirksamkeit der Übertragung folgende Kalenderjahr die Übertragung der gesamten Referenzmengen gemäß § 8 in Bezug auf den abgehenden Betriebsinhaber,
2. für das laufende Kalenderjahr die Leermeldung in der fristgerechten Erklärung über die Direktverkäufe gemäß § 36 Abs. 1, sofern der meldende Betriebsinhaber zum 31. März dieses Kalenderjahres über keine Anlieferungs-Referenzmenge verfügt.

Ergänzungszahlungen

§ 39c. Die Ergänzungszahlungen gemäß Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 werden auf Basis der am 31. März des betreffenden Zwölfmonatszeitraumes einzelbetrieblich zur Verfügung stehenden Referenzmengen in Form eines linearen Prämienzuschlags gewährt.

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(i.d.F. BGBl II Nr. 140/2004)

§ 40. (1) Zum Zwecke der Überprüfung haben die Abnehmer, Labors und Milcherzeuger (im Folgenden Geprüfte genannt) den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der AMA, der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Rechnungshofes (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume sowie der Flächen während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.

(2) Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

(3) Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

(4) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung zu bestätigen.

(5) Im Falle automationsunterstützter Buchführung sind auf Kosten des Geprüften den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

(6) Hat der Geprüfte Dritte eingeschaltet, gelten die Abs. 1 bis 5 auch gegenüber diesen.

(7) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 6 gelten im Fall des vollständigen oder teilweisen Überganges des Betriebes auch für den Rechtsnachfolger.

Muster und Formblätter

§ 41. Soweit von der AMA für Anzeigen Muster oder Formblätter aufgelegt werden, sind diese zu verwenden. Diese Muster oder Formblätter haben neben Name, Firma und Anschrift des Meldenden auch die Möglichkeit zum Ausfüllen der gemäß den jeweiligen Bestimmungen geforderten Angaben zu enthalten. Die AMA kann die Übermittlung der Anzeigen und Meldungen im elektronischen Wege zulassen, wenn dies dem Interesse der Verwaltungsvereinfachung dienlich ist. (i.d.F. BGBl. II Nr. 188/2003)

Strafbestimmungen

§ 42. Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 117 Abs. 1 Z 2 MOG begeht, wer

1. Milch als Abnehmer übernimmt, ohne gemäß § 24 zugelassen zu sein,
2. es als Abnehmer unterlässt, die angelieferte Milch in einem anerkannten Labor auf die Qualität und die wertbestimmenden Merkmale gemäß der Anlage zu § 25 überprüfen zu lassen,
3. als Erzeuger Nachweise zur Erlangung von Referenzmengen im Rahmen der Sonderzuteilung gemäß den §§ 17 bis 21 vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
4. als Erzeuger Nachweise gemäß § 26 zur Erlangung von Referenzmengen vorlegt, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
5. Milch eines anderen Milcherzeugers abgeliefert oder Milch zu einem anderen Milcherzeuger zur Vermarktung verbringt,
6. entgegen Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 als abgabepflichtiger Abnehmer den geschuldeten Betrag nicht erhebt oder den geschuldeten Betrag entgegen der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor nicht rechtzeitig entrichtet. (i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2004)

Anmerkung:

§ 117 MOG lautet:

- (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. unrichtig oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Lizenz, Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Bewilligung oder Bescheinigung zu erlangen, die nach Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder nach Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes erforderlich sind, oder
 2. einer nach § 99 Abs. 1, § 99 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 100 zweiter Satz, § 100, § 101, § 102, § 105 Abs. 2, § 108 oder § 110 Abs. 4 Z 3 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt oder
 3. Geboten, Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Erzeugung, des Anbaus, der Verwendung oder der Vermarktung von Marktordnungswaren, die in Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 enthalten sind, zuwiderhandelt oder
 4. Erzeugnisse, die entgegen solchen Verboten oder Beschränkungen gewonnen worden sind, gewerbsmäßig in den Verkehr bringt
- und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. entgegen einer Vorschrift in Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren oder in Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes oder entgegen § 115
 - a) einer Melde-, Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht zuwiderhandelt,
 - b) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt,
 - c) Geschäftsunterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Einsichtnahme in Geschäftspapiere oder sonstige Unterlagen nicht gestattet oder
 - d) die Besichtigung von Grundstücken oder Räumen oder eine amtliche Überwachung der zweck- oder fristgerechten Verwendung nicht gestattet,
 2. die Nachprüfung (§ 115) von Umständen, die nach Regelungen im Sinne des § 94 Abs. 2 hinsichtlich Marktordnungswaren, nach diesem Abschnitt oder nach Verordnungen auf Grund dieses Abschnittes erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, dass er Bücher oder Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften oder nach einer auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnung obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.630 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Berichtspflicht

§ 43. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die für die gemäß den in § 1 genannten Rechtsakten zu erfolgenden Meldungen erforderlichen Mitteilungen zu machen.

Schlussbestimmungen

§ 44. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 1999 in Kraft und ist auf alle Sachverhalte anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt verwirklicht werden.

(1a) Die §§ 12a, 13 Abs. 3 und 33 Abs. 4 Z 1 treten mit 1. April 2003 in Kraft. (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

(1b) § 33a tritt mit 1. April 2000 in Kraft. (i.d.F. BGBl. II Nr. 491/1999)

(1c) § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 3, § 21c Abs. 1 Z 1, § 24 Abs. 2 Z 2, § 30 Abs. 1 bis 3, § 35, § 37 und § 39 Abs. 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 139/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.

(1d) Die §§ 24 Abs. 2 bis 6, 27, 29 Abs. 5, 33 Abs. 6 und 7, 35 Z 1 lit. b, 36 Abs. 1 und 2 und 42 Z 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 143/2002 treten mit 31. März 2002 in Kraft.

(1e) § 12a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 188/2003 tritt mit 1. April 2003 in Kraft.

(1f) § 1, § 2, § 3, § 9, § 11, § 12a Abs. 1, § 13 Abs. 1 und Abs. 2, § 32, § 33 Abs. 5 und Abs. 6, § 39 Abs. 2a, § 39b, § 39c, § 40 und § 42 Z 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2004 treten mit 1. April 2004 in Kraft. (i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2004)

(2) Die Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. Nr. 225/1995, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 80/1998, ist weiter auf jene Sachverhalte anzuwenden, die bis einschließlich den Zwölfmonatszeitraum 1998/99 verwirklicht werden.

Hinweis:

MGV 1999	BGBl. II Nr. 28/1999	Ausgegeben am 21.1.1999	
	BGBl. II Nr. 246/1999	Ausgegeben am 23.7.1999	1. Änderung
	BGBl. II Nr. 491/1999	Ausgegeben am 23.12.1999	2. Änderung
	BGBl. II Nr. 139/2001	Ausgegeben am 30.3.2001	3. Änderung
	BGBl. II Nr. 143/2002	Ausgegeben am 29.3.2002	4. Änderung
	BGBl. II Nr. 188/2003	Ausgegeben am 21.3.2003	5. Änderung
	BGBl. II Nr. 390/2003	Ausgegeben am 29.8.2003	6. Änderung
	BGBl. II Nr. 140/2004	Ausgegeben am 30.3.2004	7. Änderung

Anlage zu § 25

Die Bestimmung der Qualität und der wertbestimmenden Merkmale der angelieferten Milch hat nach folgender Vorgangsweise zu erfolgen:

I. Beurteilungskriterien, Anzahl der Untersuchungen und Untersuchungsmethoden

1. Fettgehalt

bei getrennter Übernahme von Früh- und Abendmilch mindestens vier Untersuchungen alternierend, bei Tagesgemelken oder größeren Intervallen mindestens drei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: DIN 10310

2. Eiweißgehalt

wie bei Z 1

Routinemethode: Infrarotspektralphotometrie

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10334

3. Keimzahl

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Keimzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II

4. Somatische Zellen

mindestens zwei Untersuchungen pro Monat

Routinemethode: automatisierte fluoreszenzoptische Zellzählmethode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/VII

5. Hemmstoffe

mindestens eine Untersuchung pro Monat

Routinemethode: Brillantschwarz-Reduktionstest

Referenzmethode: ÖNORM DIN 10182 (Teil 1)

6. Gefrierpunkt

Die Kontrollen sind zumindest monatlich vorzunehmen, bis 2001 können die Untersuchungen zumindest vierteljährlich vorgenommen werden, wenn dies durch die technische und personelle Ausstattung des Labors bedingt ist.

Routinemethode: Kryoskopie, Infrarot-Methode

Referenzmethode: 91/180 (EWG) Anhang II/I

Sofern aufgrund wissenschaftlicher Untersuchungen (Validierung) die Gleichwertigkeit mit der Referenzmethode nachgewiesen wird, hat die AMA auf Antrag einzelne Gerätetypen zuzulassen und kann darüber hinaus auf Antrag anstelle der unter Z 1 bis 6 genannten Routinemethoden ein anderes Untersuchungsverfahren zulassen. Hinsichtlich der Beschreibung, Standardisierung und Durchführung der Untersuchungen werden von der AMA mittels Merkblatt den Labors die für eine ordnungsgemäße Durchführung der einzuhaltenden Vorgangsweise notwendigen Informationen nach dem Stand der Technik bekanntgegeben.

II. Bewertung der Ergebnisse

1. Bewertungsgrundlagen

a) Fettgehalt:

Grundlage für die Bewertung bildet das auf zwei Nachkommastellen abgerundete arithmetische Mittel der Untersuchungsergebnisse gemäß Teil I Z 1.

b) Eiweißgehalt:

wie bei lit. a

c) Keimzahl:

Grundlage für die Bewertung bildet der festgestellte Keimzahlvergleichswert (arithmetisches Mittel) des Abrechnungsmonats. Liegt dieser Wert über dem festgelegten Grenzwert der Bewertungsstufe 1, so ist das geometrische Mittel des Abrechnungsmonats und des dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monats (im Folgenden: der letzten zwei Monate) als Bewertung für die Bewertungsstufe 1 dann heranzuziehen, wenn das Ergebnis zumindest die Bewertungsstufe 1 ergibt. Bei Neulieferanten (das sind Lieferanten, bei denen keine Untersuchungsergebnisse aus dem dem Abrechnungsmonat vorangegangenen Monat vorliegen) werden Keimzahlvergleichswerte von 50.000/ml angenommen.

d) Somatische Zellen:

Grundlage für die Bewertung bildet der festgestellte Vergleichswert an somatischen Zellen des Abrechnungsmonats (arithmetisches Mittel). Liegt dieser Wert über dem festgelegten Grenzwert der Bewertungsstufe 1, so ist das geometrische Mittel der letzten zwei Monate als Bewertung für die Bewertungsstufe 1 dann heranzuziehen, wenn das Ergebnis zumindest die Bewertungsstufe 1 ergibt. Bei Neulieferanten werden Zellzahlvergleichswerte von 250.000/ml angenommen.

1. Auslegungen zur Milch-Garantiemengen Verordnung 1999 – MGV 1999 – Kommentierte Fassung

e) Hemmstoffe:

Grundlage für die Bewertung bildet das festgestellte Ergebnis der Hemmstoffuntersuchung im Abrechnungsmonat. Liegt ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist der Milcherzeuger umgehend vom zuständigen Abnehmer nachweislich zu verständigen und von der Übernahme auszuschließen. Die Milch ist so lange nicht verkehrsfähig, bis der Milcherzeuger durch ein unter Z 5 genanntes Labor den Nachweis der Hemmstofffreiheit seiner Anlieferungsmilch erbringt. Liegt in einem Abrechnungsmonat ein hemmstoffpositives Ergebnis vor, so ist die außerhalb der Liefersperre übernommene Milch als hemmstoffpositiv einzustufen.

f) Gefrierpunkt (Gefrierzahl):

Grundlage für die Bewertung ist der festgestellte Gefrierpunkt (Gefrierzahl) im Abrechnungsmonat. Ein Grenzwert von $-0,515\text{ °C}$ Festzeitmethode (kritische Differenz = $0,004\text{ °C}$) darf nicht überschritten werden. Wird der festgestellte Grenzwert unter Berücksichtigung der kritischen Differenz zweimal in Folge überschritten, so ist eine Vollprobe (Stallprobe) zu veranlassen und „nach einer von der AMA zugelassenen Methode zu untersuchen“. Bei Nachweis von Fremdwasser in der Anlieferungsmilch ist die Milch nicht verkehrsfähig. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

2. Protokollführung durch die Labors

Die Untersuchungsergebnisse sind in Protokollen (auch in EDV-Ausdrucken) mit der Bezeichnung der Proben, der Angaben des Datums der Probenahme und des Datums der Untersuchung festzuhalten und mit der Unterschrift des mit der Untersuchung Beauftragten zu versehen. Die Protokolle oder die entsprechenden elektronischen Datenträger sind in der Untersuchungsstelle mindestens drei Jahre aufzubewahren. Bei den elektronischen Datenträgern muss für die Dauer der Aufbewahrung die Lesbarkeit gesichert sein.

3. Einstufung nach Qualitätsmerkmalen

a) Für die Einstufung nach Qualitätsmerkmalen gelten folgende Bewertungsstufen:

Beurteilungskriterium	Grenzwert	Bewertungsstufe
Keimzahl	bis 50.000/ml	S
	bis 100.000/ml	1
	über 100.000/ml	2
Zellzahl	bis 250.000/ml	S
	bis 400.000/ml	1
	über 400.000/ml	2

b) Für die Einstufung in die Bewertungsstufe S muss sowohl der unter lit. a) für diese Bewertungsstufe angeführte Grenzwert bei der Keimzahl als auch bei der Zellzahl erreicht werden. Wenn die Milch im Untersuchungsmonat auch nur vorübergehend nicht verkehrsfähig ist oder eine hemmstoffpositive Probe vorliegt, kann eine Einstufung in die Bewertungsstufe S oder 1 nicht erfolgen.

c) Für die Monatslieferung der Milch eines Milcherzeugers, die in einem Qualitätskriterium nicht mindestens den Anforderungen der Bewertungsstufe 1 entspricht, sind Qualitätsabschläge vorzunehmen. Die Höhe der Qualitätsabschläge ist mit Gültigkeitsdauer von mindestens einem Zwölfmonatszeitraum zwischen Milcherzeuger und Abnehmer im Liefervertrag oder einem integrierten Bestandteil des Liefervertrags zu regeln.

d) Milch mit positivem Hemmstoffnachweis, mit Fremdwasserzusatz sowie bei rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen, ist nicht verkehrsfähig. Sofern aus technischen Gründen derartige Milch vor der Feststellung der vorgenannten Mängel übernommen werden muss, können auch für diese Milch Abschläge erfolgen. Der Abschlag entspricht der Summe der im Liefervertrag vereinbarten höchsten Abzüge bei Keimzahl und Zellzahl.“. (i.d.F. BGBl. II Nr. 246/1999)

4. Vorgangsweise bei fehlenden Proben

a) Fallen Proben aus, so sind - soweit es technisch möglich ist - Nachuntersuchungen durchzuführen. Wenn keine Nachuntersuchung möglich ist, sind die Ergebnisse der vorhandenen Untersuchungen für die Einstufung heranzuziehen.

b) Liegen für das Abrechnungsmonat - aus welchen Gründen immer - keine Proben vor, so ist das Ergebnis des Vormonats heranzuziehen. Liegen auch für den Vormonat keine Ergebnisse vor, so werden Vergleichswerte von 50.000 Keimen/ml bzw. 250.000 Zellen/ml zur Berechnung herangezogen.

c) Bei Fehlen von Proben für die Feststellung des Fettgehaltes und des Eiweißgehaltes dient das arithmetische Mittel der vorhandenen Ergebnisse bzw. das Ergebnis einer einzigen Probe als Auszahlungsgrundlage.

d) Liegt überhaupt kein Untersuchungsergebnis vor, so ist die Auszahlung auf der Basis des Durchschnitts des Abnehmers des letzten Abrechnungsmonats vorzunehmen.

5. Gegenproben

Der Milcherzeuger ist berechtigt, im Rahmen der routinemäßigen Probenahmen Gegenproben durch befugte Personen ziehen und bei einer hierfür autorisierten Untersuchungsstelle seiner Wahl überprüfen zu lassen. Als autorisierte Stellen gelten andere anerkannte Labors und staatliche Untersuchungsanstalten, wie die Bundesanstalten für Milchwirtschaft, die Untersuchungsanstalten gemäß § 42 Lebensmittelgesetz 1975 und das Qualitätslabor der Agrarmarkt Austria. Gegenproben sind mittels Referenzmethoden zumindest in Doppelbestimmung zu untersuchen.

Ist die Differenz der Ergebnisse zwischen der Routineprobe und der Gegenprobe größer als der Wert der kritischen Differenz der Referenzmethode gemäß ISO 5725 (1994), so ist das Ergebnis der Gegenprobe als gültig anzusehen. Ist die Differenz der Ergebnisse geringer als die kritische Differenz, ist das Ergebnis der Routineprobe heranzuziehen. Im ersten Fall trägt die Kosten für Probenahme und Untersuchung der Abnehmer, im zweiten Fall der Milcherzeuger.

Die kritischen Differenzen betragen (Doppelbestimmung in beiden Labors):

Fettgehalt (DIN 10310)	0,19 %
Eiweißgehalt (ÖNORM DIN 10334)	0,16 g/100g
Gefrierpunkt (91/180 (EWG) Anhang II/I)	0,005 °C
Gesamtkeimzahl (91/180 (EWG) Anhang II)	noch nicht festgelegt
somatische Zellen (91/180 (EWG) Anhang II/VII)	noch nicht festgelegt
Hemmstoffe (ÖNORM DIN 10182 Teil 1)	nicht anwendbar

6. Untersuchungskosten

Die Gesamtkosten der Untersuchungen zur Feststellung der Qualitätsmerkmale und der Inhaltsstoffe der angelieferten Milch einschließlich der Kosten für die Probenahme und den Probentransport sind von den Abnehmern im Verhältnis der untersuchten Probenanzahl zu tragen.

III. Probenahme und Probentransport

1. Probenehmer

Die Probenahme hat durch fachlich geeignete Personen zu erfolgen. Als fachliche Eignung wird jedenfalls eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine entsprechende fachliche Unterweisung in sämtlichen Fragen der Probenahme und des Probenverkehrs angesehen. Diese Unterweisung wird von der zuständigen Untersuchungsstelle bzw. vom Milchprüfing oder im Zusammenhang mit der Ausbildung der Milchsammelwagenfahrer im Rahmen der Fahrerschulung an den Bundesanstalten für Milchwirtschaft durchgeführt. Die Eignung zur Probenahme ist nach erfolgter Unterweisung von der Ausbildungsstelle zu bestätigen. Die Schulung der Probenehmer ist nach drei Jahren zu wiederholen.

2. Probenahmeterminen

Bei täglich zweimaliger Anlieferung erfolgt die Probenahme abwechselnd aus der Morgenmilch und aus der Abendmilch. Die mit der Probenahme befassten Personen werden über das Datum der Probenahme kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Diese Meldung ist streng vertraulich zu behandeln und darf Unbefugten nicht mitgeteilt werden. Es dürfen auch keine wie immer gearteten Äußerungen abgegeben bzw. Handlungen gesetzt werden, aus denen ein Hinweis über den Termin einer bevorstehenden Probenahme abgeleitet werden kann. Des Weiteren dürfen keine Informationen über die Ergebnisse an die Landwirte gegeben werden, aus denen geschlossen werden kann, dass es im laufenden Monat zu keinen weiteren Probenahmen kommen wird. Informationen über vorliegende Mängel sind jedoch zulässig.

3. Probenmenge

Pro Milcherzeuger darf nur eine Milchprobe an die Untersuchungsstelle weitergeleitet werden. Diese ist so zu ziehen, dass sie repräsentativ für die gesamte Liefermenge zum Zeitpunkt der Probenahme ist. Die Probengefäße sind soweit zu füllen, dass eine ordnungsgemäße Durchmischung vor der Untersuchung ermöglicht wird.

4. Geräte und Gefäße für die Probenahme

Zur Probenahme sind Geräte und Gefäße gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Die Probenflaschen sind in geeigneter Weise zu verschließen. Im Fall von Neuanschaffungen nach dem 1. Jänner 1996 sind Probenflaschen gemäß ÖNORM L 5266 zu verwenden.

5. Automatische Probenahme

(1) Eine automatische Probenahme bei Milchsammelwagen und bei stationären Geräten kann grundsätzlich nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Die Probenahmeanlage wird entsprechend den Anforderungen der ÖNORM L 5265 vor dem Ersteinsatz einer Erstprüfung unterzogen und daraufhin mittels Zertifikat für die Eignung zur Probenahme freigegeben. Die AMA hat den Umfang der Erstprüfung festzulegen. Spätestens zwei Monate nach dem Jahrestag der Erstprüfung bzw. der letzten Wiederholungsprüfung der Anlage ist eine Wiederholungsprüfung durch ein anerkanntes Labor vorzunehmen. Wird die jährliche Prüfung vor dem Ablauf eines Jahres vorgenommen, so beginnen die Fristen ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen. Bei Probenahmeanlagen, welche bei zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Nachprüfungen beanstandet wurden, ist eine Kontrollprüfung im Umfang der Erstprüfung vorzunehmen. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)
- Probenahmeanlagen, welche eine Prüfung nicht bestanden haben, sind zur Probenahme nicht zugelassen. Die Prüfplakette (siehe lit. c) ist jedenfalls nach einem negativen Prüfungsergebnis zu entfernen. Ein Einsatz des Probenahmesystems ist erst nach bestandener Nachprüfung möglich. Probenahmeanlagen, welche die jährliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben und einer Nachprüfung unterzogen werden, sind nach spätestens sechs Monaten nochmals zu überprüfen. Die zweimonatige Überziehungsfrist gilt auch in diesem Fall, die Jahresfrist beginnt aber ab Ende des sechsten Monats. (i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2002)

c) Zum Nachweis der normgerechten und mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Prüfung am Milchsammelwagen wird an geeigneter sichtbarer Stelle eine Prüfplakette gemäß ÖNORM L 5268 (Ausgabetag 1. April 1987) angebracht. Am Probenahme- bzw. Abschlachsystem dürfen zwischen den Prüfintervallen keine nachträglichen Änderungen auch nicht von Seiten des Herstellers vorgenommen werden, welche den Bedingungen zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht mehr entsprechen. Wird ein funktionsbeeinträchtigender Eingriff durchgeführt, muss die normgerechte Funktionsweise im Hinblick auf die ÖNORM L 5265 durch eine Zwischenprüfung kontrolliert werden.

d) Zur Aufnahme der Probeflaschen sind Stativkästen gemäß ÖNORM L 5267 (Ausgabetag 1. Oktober 1986) zu verwenden. Sollten Milchsammelwagen im Einsatz sein, die der ÖNORM nicht entsprechen, so ist die Anlage auf diese ÖNORM umzurüsten. Mit Genehmigung der AMA können auch nicht der ÖNORM L 5267 entsprechende Stativkästen verwendet werden, sofern es sich um ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU anerkanntes System handelt und besondere Gründe für diese Verwendung vorliegen.

(2) Vor und während des Abschlachens ist die Milch im Behälter durchzumischen. Dabei sind analog die Bestimmungen der Z 4 und Z 6 einzuhalten. Beim Abschlachen aus den Milcherzeugergefäßen ist sicherzustellen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Probe nicht erfolgt.

(3) Zur Reinigungskontrolle des Probenahmegerätes sind am Beginn der Probenahme eine oder mehrere Proben von Hand aus und parallel dazu mittels Probenahmegerät zu ziehen. Weisen die Ergebnisse der Keimzahlbestimmung auf Reinigungsmängel hin, so ist die Probenahme nach neuerlicher Reinigung zu wiederholen. Auch andere gleichwertige Kontrollen sind zugelassen.

6. Probenahme aus Behältern

Die Probenahme kann aus der Kanne, aus den Hofbehältern, aus dem Messgefäß oder aus dem Wiegebehälter erfolgen. Zum Durchmischen sind Geräte gemäß ÖNORM N 2500 zu verwenden. Im Messgefäß kann die Milch auch durch wiederholtes Eintauchen des Schwimmers durchgemischt werden. Das Ausleeren der Milch in den Wiegebehälter wird bei Vorhandensein eines Prallsiebes als ausreichende Durchmischung angesehen. Bei Kühlwannen und Hofbehältern erfolgt das Durchmischen mit dem Rührstab oder mit dem Rührwerk. Falls die zu prüfende Milch auf mehrere Kannen verteilt ist, so werden dem jeweiligen Inhalt entsprechende Teilmengen entnommen und aus deren Gemisch hierauf eine repräsentative Durchschnittsprobe gezogen.

7. Bezeichnung der Proben und Protokollführung

Ein bestimmtes System der Einordnung der Proben in Stative und Versandbehälter sowie der Protokollführung mit Datum, Betrieb, Lieferantenummer, Name und Unterschrift des Probenehmers nach den technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten hat zu gewährleisten, dass jede einzelne Probe mit Sicherheit identifiziert werden kann. Bei Einsatz einer elektronischen Probenidentifikation ist auf die ÖNORM L 5240 und ÖNORM L 5266 Bedacht zu nehmen. Der Abnehmer hat ferner zu bestätigen, dass bei der Probenahme insbesondere die Bestimmungen gemäß der Z 2 und Z 5 eingehalten wurden.

8. Aufbewahrung und Transport der Proben

Die gefüllten Probegefäße sind während des Transportes kühl aufzubewahren. Während des Transportes sind die Proben auch vor Verschmutzung zu schützen. Die Proben sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt an ein gemäß § 25 anerkanntes Labor zu senden, von diesem zu übernehmen und ordnungsgemäß bis zur Untersuchung aufzubewahren.

9. Konservierung der Proben

(1) Die Rohmilchproben sind mittels einer Lösung auf der Basis von Natriumazid und Chloramphenicol, welche zur Stabilisierung des pH-Wertes Trinatriumcitrat-5,5-hydrat enthält, zu konservieren. Bromphenolblau wird als Farbstoff zugesetzt. Die Dosierung der Konservierungslösung beträgt 0,1 ml pro 40 ml Milchprobe. Eine Unterfüllung der Milchprobe um höchstens 5 ml kann in Einzelfällen toleriert werden. (i.d.F. BGBl. II Nr. 139/2001)

(2) Die Proben für den Hemmstofftest sind vorzugsweise aus unkonservierter Rohmilch anzusetzen. Für die Durchführung von Hemmstoffproben aus konservierter Milch ist das Merkblatt der AMA betreffend Hemmstoffnachweis zu beachten.

(3) Konservierte Proben dürfen bei einem Temperaturbereich bis 20 Grad Celsius sechs Stunden und bei circa 4 Grad Celsius weitere 72 Stunden aufbewahrt werden.

(4) Die von den Labors zu verwendende Konservierungslösung ist in einer Firma herzustellen, die von der AMA beauftragt wird und die qualitätsgesichert arbeitet und daher die Konservierungswirkung garantieren kann.

Beilage 1)
zu Auslegungen MGV § 5 Abs. 4

Beispiel für die aliquote Anrechnung der Anlieferung bei Beendigung einer Gesamtbetriebspachtung während eines Zwölfmonatszeitraumes

Betrieb A und B werden bis 31.12.2004 gemeinsam abgerechnet. Mit Wirksamkeit ab 1.1.2005 erfolgt eine Aufteilung der Betriebe aufgrund eines Bewirtschafterwechsels.

	Betrieb A:	Betrieb B:
Referenzmenge per 1.4.2004:	20.000 kg	60.000 kg
repräsentativer Fettgehalt:	4,13 %	4,27 %
Anlieferung bis 31.12.2004:	0 kg	58.000 kg
Anlieferungsfettgehalt:	-	4,29 %
Anteil an der Gesamtreferenzmenge:	25,00 %	75,00 %

Aufteilung der tatsächlichen Anlieferung und anschließende Fettkorrektur:

	Betrieb A:	Betrieb B:
Anrechenbare Anlieferung:	14.500 kg	43.500 kg
Fettkorrektur:	+ 418 kg *1)	+ 157 kg *2)
anrechenbare fettkorrigierte Anlieferung bis 31.12.04:	14.918 kg	43.657 kg

Anlieferungsfettgehalt: 4,29 %

*1) daher Fettkorrektur von + 418 kg ($14.500 \times 0,16 \times 0,18$)

*2) daher Fettkorrektur von + 157 kg ($43.500 \times 0,02 \times 0,18$)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 595/2004 DER KOMMISSION
vom 30. März 2004**

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Regelung einer Abgabe im Milchsektor ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 um einen weiteren Elfmonatszeitraum ab dem 1. April 2004 verlängert worden. Es sind Durchführungsbestimmungen festzulegen, um den neuen Vorschriften der vorgenannten Verordnung Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsbestimmungen sollten zum großen Teil auch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 der Kommission vom 9. Juli 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽²⁾ umfassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 ist daher aufzuheben.
- (2) Es sind Vorschriften festzulegen, die es möglich machen, die einzelstaatlichen Mengen auf Lieferungen und Direktverkäufe für jeden Mitgliedstaat aufzuteilen. Zu diesem Zweck sind die neuen Begriffsbestimmungen von „Lieferung“ und „Direktverkauf“ in Artikel 5 Buchstabe f) bzw. g) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, die die betreffenden Erzeuger über diese neuen Begriffsbestimmungen unterrichten sollten.
- (3) In dieser Verordnung sind auch die für die endgültige Berechnung der Abgabe für Lieferungen bzw. Direktverkäufe erforderlichen zusätzlichen Angaben, die Maßnahmen zur Gewährleistung der rechtzeitigen Zahlung der Abgabe durch den Mitgliedstaat an den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, sowie die Kontrollregeln, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, ob die Abgabe ordnungsgemäß erhoben worden ist, genau festzulegen.
- (4) Die Bedingungen, unter denen der Fettgehalt der Milch bei der endgültigen Berechnung der gelieferten Mengen berücksichtigt wird, sind genau festzulegen. Sonderbestimmungen sind für den Fall erforderlich, dass die Referenzmengen für die Lieferungen geändert werden oder Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve zugeteilt werden.
- (5) Da der Referenzfettgehalt für jeden Mitgliedstaat mit der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzt worden ist, sind Vorschriften für die gegebenenfalls erforderliche Anpassung des einzelbetrieblichen Referenzgehalts festzulegen.
- (6) Die Richtigkeit der von den Abnehmern und Erzeugern übermittelten Daten müssen kontrolliert werden und die Abgabe muss effektiv bei den Erzeugern erhoben werden, die für die Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmengen verantwortlich sind. Zu diesem Zweck ist die Rolle der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Kontroll- und Sanktionsmaßnahmen zu verstärken, die sie vorsehen müssen, um die ordnungsgemäße Erhebung der Abgabe zu gewährleisten. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Risikoanalyse einen einzelstaatlichen Kontrollplan für jeden Zwölfmonatszeitraum ausarbeiten und Kontrollen auf Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, des Transports und der Abnehmer durchführen, um mögliche Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle zu verhüten. Gleichfalls sind die Kontrollfristen und die Anzahl der erforderlichen Kontrollen festzusetzen, damit die Einhaltung der Regelung durch alle Beteiligten innerhalb einer bestimmten Frist überprüft werden kann. Für den Fall der Nichterfüllung dieser grundlegenden Anforderungen sind Sanktionen erforderlich.
- (7) Außerdem ist erforderlich, dass die Mitgliedstaaten die auf ihrem Hoheitsgebiet tätigen Abnehmer zulassen und dass für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verordnung durch die Abnehmer detaillierte Bestimmungen vorgesehen werden.
- (8) Mitteilungen an die Kommission spielen eine wichtige Rolle bei der Verwaltung der Regelung und müssen daher häufiger erfolgen. Insbesondere Mitteilungen über die Aufteilung in Lieferungen und Direktverkäufe und Antworten auf einen jährlichen Fragebogen sind für die Verwaltung der Regelung durch die Kommission unerlässlich. Die Einhaltung der festgesetzten Termine ist auch ein Faktor zur Förderung der wirksamen Verwaltung. Außerdem sollte die Kommission im Einzelnen über die Durchführung auf einzelstaatlicher Ebene unterrichtet werden, um eine bessere Kenntnis über die verschiedenen in den Mitgliedstaaten verwendeten Systeme zu erlangen.
- (9) Diese Verordnung sollte ab demselben Zeitpunkt gelten wie die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 123.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 10.7.2001, S. 19.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 5

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 hinsichtlich der Aufteilung der einzelstaatlichen Referenzmengen in Lieferungen und Direktverkäufe, der Berechnung und Zahlung der Zusatzabgabe, der Kontrollmaßnahmen sowie der Mitteilungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 2

Aufteilung der einzelstaatlichen Referenzmengen in Lieferungen und Direktverkäufe

Nach Eingang der Mitteilungen gemäß Artikel 21 teilt die Kommission die für jeden Mitgliedstaat in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzte einzelstaatliche Referenzmenge gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Lieferungen und Direktverkäufe auf.

Die Aufteilung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Umwandlungen

Umwandlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 können vorübergehend oder endgültig sein.

Vorübergehende Umwandlungen einzelbetrieblicher Referenzmengen sind Umwandlungen, bei denen der Erzeuger für einen bestimmten Zwölfmonatszeitraum beantragt, eine Milchmenge von einer Referenzmenge in die andere umzuwandeln.

Endgültige Umwandlungen sind Umwandlungen, bei denen der Erzeuger für einen Zwölfmonatszeitraum und die darauf folgenden Zwölfmonatszeiträume beantragt, eine Milchmenge von einer Referenzmenge in die andere umzuwandeln.

Artikel 4

Unterrichtung über die neuen Begriffsbestimmungen für „Lieferung“ und „Direktverkauf“

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die betreffenden Erzeuger über die mit Artikel 5 Buchstabe f) bzw. g) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 eingeführten neuen Begriffsbestimmungen für „Lieferung“ und „Direktverkauf“.

(2) Eine endgültige Umwandlung einer Referenzmenge in eine andere aufgrund der in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmung erfolgt auf Antrag des Erzeugers gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

Mitteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen

Die Mitgliedstaaten teilen den Erzeugern jede neue Zuteilung oder Änderung ihrer einzelbetrieblichen Referenzmenge auf die Art und Weise mit, die ihnen am besten geeignet erscheint, sofern sie gewährleistet, dass der Erzeuger tatsächlich über die zuteilte Referenzmenge unterrichtet wird.

KAPITEL II

BERECHNUNG DER ABGABE

ABSCHNITT 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Artikel 6

Methode zur Berechnung der Abgabe

Milch oder Milcherzeugnisse, die im Sinne von Artikel 5 Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 vermarktet werden, werden bei der Berechnung der Abgabe zu dem Zeitpunkt berücksichtigt, an dem sie jeglichen Betrieb im Gebiet der Mitgliedstaaten verlassen oder im Betrieb zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

Verlassen Milch oder Milcherzeugnisse den Betrieb zum Zweck der unschädlichen Beseitigung in Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen infolge eines Beschlusses der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, so werden die betreffenden Mengen nicht als Lieferung oder Direktverkauf berücksichtigt.

Milch, die den Betrieb zur Behandlung oder Verarbeitung im Rahmen eines Lohnvertrags verlässt, gilt als Lieferung.

Artikel 7

Änderungen des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts

(1) Bei Zuteilung von zusätzlichen Referenzmengen aus der einzelstaatlichen Reserve bleibt der Referenzfettgehalt gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 unverändert.

(2) Wird die Referenzmenge „Lieferungen“ auf der Grundlage von Umwandlungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 erhöht oder bestimmt, so wird der Referenzfettgehalt, der sich auf die in Lieferungen umgewandelte Referenzmenge bezieht, auf 3,8 % festgesetzt.

Der Referenzfettgehalt der Referenzmenge „Lieferungen“ bleibt jedoch unverändert, wenn der Erzeuger bei der zuständigen Behörde den entsprechenden Nachweis erbringt.

(3) In den Fällen gemäß Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird der Referenzfettgehalt mit der Referenzmenge übertragen, auf die er sich bezieht.

(4) In den Fällen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 muss der gesamte Referenzfettgehalt der zugewiesenen oder übertragenen Referenzmengen gegenüber demjenigen der freigesetzten Mengen unverändert bleiben. Unbeschadet von Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 kann die für die Neuzuweisung oder Übertragung verfügbare Milchmenge unter Zugrundelegung eines festgesetzten Referenzfettgehalts neu berechnet werden oder kann umgekehrt der Referenzfettgehalt unter Zugrundelegung einer festgesetzten verfügbaren Milchmenge neu berechnet werden.

(5) In den Fällen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 sowie den Absätzen 3 und 4 entspricht der sich insgesamt ergebende Referenzfettgehalt dem Durchschnitt des ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten Referenzfettgehalts, gewichtet anhand der ursprünglichen und übertragenen oder umgerechneten Referenzmengen.

(6) Bei Erzeugern, deren Referenzmenge vollständig aus der einzelstaatlichen Reserve stammt und die ihre Tätigkeiten nach dem 1. April 2004 aufgenommen haben, entspricht der Referenzfettgehalt dem einzelstaatlichen Referenzfettgehalt in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

ABSCHNITT 2

LIEFERUNGEN

Artikel 8

Abrechnung über die Lieferungen

(1) Nach Ablauf jedes der Zwölfmonatszeiträume erstellt der Abnehmer für jeden Erzeuger eine Abrechnung, aus der zumindest die Menge und der Fettgehalt der ihm von dem Erzeuger während dieses Zeitraums gelieferten Milch hervorgehen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milchmenge um ein Sechzigstel der im Februar und März gelieferten Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übermittelt der Abnehmer der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Aufstellung der Abrechnungen gemäß Absatz 1, in denen zumindest die Gesamtmenge und der durchschnittliche Fettgehalt der ihm gelieferten Milch und sowie gegebenenfalls aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats für jeden Erzeuger die Referenzmenge und der repräsentative Fettgehalt, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 berichtigte Menge, die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen und der berichtigten Mengen sowie der für diese Erzeuger ermittelte repräsentative Durchschnittsfettgehalt aufgeführt sind.

Gegebenenfalls erklärt der Abnehmer, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Lieferungen erhalten hat.

(3) Der Mitgliedstaat verpflichtet die Abnehmer, die die in Absatz 2 genannte Frist nicht einhalten, einen Betrag in Höhe der Abgabe zu entrichten, die bei einer Überschreitung der ihnen von den Erzeugern gelieferten Milchmengen zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Sind diese Mengen nicht bekannt, weil keine Mitteilung erfolgt ist, so können sie von der zuständigen Behörde geschätzt werden. Dieser Betrag beläuft sich auf mindestens 100 EUR und höchstens 100 000 EUR.

(4) Erfolgt die Aufstellung nicht vor dem 1. Juli, so entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung oder er legt dem Abnehmer die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht.

Unterabsatz 1 findet nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat Anwendung.

Absatz 3 findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 9

Anpassung des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts

(1) Für die Anwendung von Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ermitteln die Mitgliedstaaten vor dem 1. Juli jedes Jahres jegliche Überschreitung des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts während des Zwölfmonatszeitraums, das am 31. März desselben Jahres abläuft.

(2) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt wird für alle Erzeuger um denselben Koeffizienten angepasst, so dass der gewichtete Durchschnitt des einzelbetrieblichen Referenzfettgehalts den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzten Referenzfettgehalt um nicht mehr als 0,1g/kg überschreitet. Die Anpassung wird den Erzeugern vor dem 1. August mitgeteilt und wird ab dem Zwölfmonatszeitraum gelten, das am 1. April desselben Jahres beginnt.

Artikel 10

Vergleich des Referenzfettgehalts und des wirklichen Fettgehalts

(1) Zur Erstellung der in Artikel 8 Absatz 1 für jeden Erzeuger vorgesehenen Abrechnung und gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird der durchschnittliche Fettgehalt der von ihm gelieferten Milch mit dem ihm zugewiesenen Referenzfettgehalt gemäß Artikel 9 Absatz 1 derselben Verordnung verglichen.

Ergibt sich eine positive Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch um 0,18 % je 0,1 g zusätzlichen Fettgehalts pro Kilogramm Milch erhöht.

Ergibt sich eine negative Abweichung, so wird die gelieferte Menge Milch um 0,18 % je 0,1 g niedrigeren Fettgehalts pro Kilogramm Milch gekürzt.

Ist die gelieferte Milch in Litern ausgedrückt, so wird die Berichtigung um 0,18 % je 0,1 g Fettgehalt mit 0,971 multipliziert.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Berichtigung der Lieferungen auf nationaler Ebene gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 fest.

ABSCHNITT 3

DIREKTVERKÄUFE

Artikel 11

Erklärungen über die Direktverkäufe

(1) Bei Direktverkäufen macht der Erzeuger am Ende jedes Zwölfmonatszeitraums eine Erklärung, aufgeschlüsselt nach Erzeugnissen.

Handelt es sich um ein Schaltjahr, so wird die Milch- oder Milchäquivalentmenge entweder um ein Sechzigstel der im Februar und März direkt verkauften Mengen oder um ein Dreihundertsechszwanzigstel der während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums direkt verkauften Mengen gekürzt.

(2) Vor dem 15. Mai jedes Jahres übersendet der Erzeuger seine Erklärung gemäß Absatz 1 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats.

Der Mitgliedstaat kann vorsehen, dass ein Erzeuger, der über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügt, gegebenenfalls erklären muss, dass er während des betreffenden Zeitraums keine Milch oder Milcherzeugnisse verkauft oder übertragen hat.

(3) Der Mitgliedstaat verpflichtet die Erzeuger, die die in Absatz 2 genannte Frist nicht einhalten, einen Betrag in Höhe der Abgabe zu entrichten, die die bei einer Überschreitung seiner Referenzmenge „Direktverkäufe“ zu zahlen ist und sich auf 0,01 % je Kalendertag Fristüberschreitung beläuft. Dieser Betrag beläuft sich jedoch auf mindestens 100 EUR und höchstens 1 000 EUR.

Hat der Erzeuger diese Referenzmenge überschritten und ist die einzelstaatliche Referenzmenge „Direktverkäufe“ ebenfalls überschritten, so muss er außerdem die Abgabe für die gesamte Überschreitung seiner Referenzmenge zahlen, ohne in den Genuss der etwaigen Neuzuweisung der ungenutzten Referenzmengen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 zu kommen.

Macht der Erzeuger eine unrichtige Erklärung, so legt der Mitgliedstaat ihm die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht. Der Höchstbetrag ist gleich der Abgabe, die für die Menge Milch, wie sie sich aus der Berichtigung ergibt, entrichtet werden müsste, multipliziert mit 1,5.

(4) Erfolgt die Erklärung nicht vor dem 1. Juli, so fällt die Referenzmenge „Direktverkäufe“ des betreffenden Erzeugers nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach Aufforderung durch den Mitgliedstaat wieder in die einzelstaatliche Reserve zurück. Absatz 3 Unterabsatz 1 des vorliegenden Artikels findet während der Mahnfrist weiterhin Anwendung.

(5) Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 12

Äquivalenzen

(1) Bei der Vermarktung anderer Milcherzeugnisse als Milch setzen die Mitgliedstaaten die bei der Herstellung verwendeten Milchmengen fest. Dabei ist von folgenden Äquivalenzen auszugehen:

- a) 1 kg Rahm = 0,263 kg Milch × % Fettgehalt des Rahms, ausgedrückt als Masse,
- b) 1 kg Butter = 22,5 kg Milch.

Bei Käse und allen anderen Milcherzeugnissen können die Mitgliedstaaten die Äquivalenzen unter anderem nach dem Gehalt an Trockenmasse und an Fett der betreffenden Käse- bzw. Erzeugnisarten bestimmen.

Kann der Erzeuger der zuständigen Behörde den Nachweis der für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse tatsächlich verwendeten Mengen erbringen, so stützt sich der Mitgliedstaat auf diesen Nachweis an Stelle der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Äquivalenzen.

(2) Erweist es sich als schwierig, die für die Verarbeitung verwendeten Mengen auf der Grundlage der vermarkteten Erzeugnisse zu bestimmen, so können die Mitgliedstaaten die äquivalenten Milchmengen pauschal auf der Grundlage des Milchkuhbestands des Erzeugers und einer für den Bestand repräsentativen durchschnittlichen Milchleistung je Kuh festsetzen.

KAPITEL III

ZAHLUNG DER ABGABE

Artikel 13

Mitteilung der Abgabe

(1) Im Fall von Lieferungen teilt die zuständige Behörde dem Abnehmer die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mit bzw. bestätigt sie, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die ungenutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise direkt den betreffenden Erzeugern bzw. den Abnehmern neu zugewiesen hat, damit sie auf die betreffenden Erzeuger aufgeteilt werden können.

(2) Im Fall von Direktverkäufen teilt die zuständige Behörde dem Erzeuger die Höhe der von ihm zu entrichtenden Abgabe mit, nachdem sie aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Mitgliedstaats die ungenutzten Referenzmengen gar nicht, ganz oder teilweise direkt den betreffenden Erzeugern neu zugewiesen hat.

(3) Auf nationaler Ebene erfolgt keine Neuuzuweisung ungenutzter Mengen zwischen Referenzmengen „Lieferungen“ und „Direktverkäufen“.

Artikel 14

Wechselkurse

Der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für die Zahlung der Abgabe für einen bestimmten Zeitraum ist der 31. März des betreffenden Zeitraums.

Artikel 15

Zahlungsfrist

(1) Vor dem 1. September jedes Jahres zahlt der Abnehmer oder, im Fall von Direktverkäufen, der Erzeuger der zuständigen Behörde den geschuldeten Abgabebetrag nach den vom Mitgliedstaat festgelegten Modalitäten.

(2) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist gemäß Absatz 1 werden auf die geschuldeten Beträge Jahreszinsen erhoben, deren am 1. September jedes Jahres gültiger dreimonatiger Bezugssatz für jeden Mitgliedstaat gemäß Anhang II festgesetzt und um einen Prozentpunkt erhöht wird.

Die Zinsen werden dem Mitgliedstaat gutgeschrieben.

(3) Die Mitgliedstaaten melden dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) die sich aus der Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ergebenden Beträge zusammen mit den spätestens für den Monat September gemeldeten Ausgaben.

(4) Geht aus den Unterlagen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission⁽¹⁾ hervor, dass die Frist gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht eingehalten wurde, so kürzt die Kommission die Vorschüsse auf die Übernahme der Agrarausgaben nach Maßgabe des geschuldeten Betrags oder einer Schätzung desselben gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

Artikel 16

Kriterien für die Aufteilung des Abgabenüberschusses

(1) Gegebenenfalls bestimmen die Mitgliedstaaten die vorrangigen Erzeugerkategorien im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003, indem sie eines oder mehrere der nachstehenden objektiven Kriterien in folgender Reihenfolge heranziehen:

a) die amtliche Feststellung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, dass die Abgabe ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben wurde;

b) die geografische Lage des Betriebs und insbesondere die Berggebiete gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽²⁾;

c) die maximale Besatzdichte der Tiere je Betrieb, die für eine Extensivierung der tierischen Erzeugung kennzeichnend ist;

d) die Höhe der Überschreitung der einzelbetrieblichen Referenzmenge;

e) die Referenzmenge des Erzeugers.

(2) Werden die für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehenden Überschussbeträge gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 durch die Anwendung der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kriterien nicht ausgeschöpft, so legt der Mitgliedstaat nach Rücksprache mit der Kommission weitere objektive Kriterien fest.

Die Neuaufteilung der Überschussbeträge muss spätestens 15 Monate nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums abgeschlossen sein.

Artikel 17

Erhebung der Abgabe

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Abgabe ordnungsgemäß erhoben und auf die Erzeuger umgelegt wird, die zur Überschreitung beigetragen haben.

KAPITEL IV

KONTROLLEN DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN UND PFLICHTEN DER ABNEHMER UND ERZEUGER

ABSCHNITT 1

KONTROLLEN

Artikel 18

Nationale Kontrollmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten treffen alle Kontrollmaßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere die Artikel 19 bis 22, eingehalten werden.

Artikel 19

Kontrollplan

(1) Die Mitgliedstaaten müssen einen allgemeinen Kontrollplan für jeden Zwölfmonatszeitraum auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausarbeiten. Dieser Kontrollplan muss mindestens Folgendes enthalten:

a) die Kriterien für seine Ausarbeitung;

b) die ausgewählten Abnehmer und Erzeuger;

c) die durchzuführenden Kontrollen vor Ort betreffend den Zwölfmonatszeitraum;

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

- d) die Kontrollen des Transports zwischen Erzeugern und Abnehmern;
- e) die Kontrollen der Jahreserklärungen der Erzeuger und Abnehmer.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den allgemeinen Kontrollplan durch detailliertere Pläne für bestimmte Zeiträume zu aktualisieren.

Die Repräsentativität der im Milchsektor tätigen Marktteilnehmer wird bei der Risikoanalyse und der saisonale Charakter der Erzeugung bei der Festsetzung der Zeitpunkte für die Kontrollen berücksichtigt.

(2) Die Kontrollen werden teilweise während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums und teilweise nach Ablauf dieses Zeitraums auf der Grundlage der Jahreserklärungen vorgenommen.

(3) Eine Kontrolle gilt als abgeschlossen, wenn der betreffende Kontrollbericht vorliegt.

Alle Kontrollberichte müssen innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums fertig gestellt sein.

Werden die in Artikel 20 vorgesehenen Kontrollen jedoch gleichzeitig mit anderen Kontrollen durchgeführt, so müssen die für die anderen Kontrollen und die Fertigstellung der diesbezüglichen Kontrollberichte festgesetzten Fristen eingehalten werden.

Artikel 20

Kontrollen vor Ort

Die Kontrollen vor Ort werden unangekündigt durchgeführt. Sofern der Prüfungszweck nicht gefährdet wird, ist jedoch eine auf das strikte Minimum beschränkte Ankündigungsfrist zulässig.

Die Kontrollen vor Ort gemäß dieser Verordnung sowie andere gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Kontrollen werden gegebenenfalls gleichzeitig durchgeführt.

Artikel 21

Kontrollen bei Lieferungen und Direktverkäufen

(1) Für die Lieferungen werden die Kontrollen auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs, des Transports der Milch und des Abnehmers durchgeführt. Auf allen Ebenen kontrollieren die Mitgliedstaaten durch Kontrollen vor Ort die Zuverlässigkeit der Eintragungen und Buchführung über die vermarktete Milch, insbesondere:

- a) auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs den Status des Erzeugers im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 sowie die Vereinbarkeit der Lieferungen mit der Produktionskapazität,
- b) auf Ebene des Transports das Begleitdokument gemäß Artikel 24 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung, die Zuverlässigkeit der Instrumente zur Messung der Milchmenge und -qualität, die Zuverlässigkeit der Sammelmethode, einschließlich möglicher Zwischensammelstellen, die genaue Menge der Anlieferungen von Milch beim Entladen,

c) auf Ebene des Abnehmers die Zuverlässigkeit der Erklärungen gemäß Artikel 8 der vorliegenden Verordnung, insbesondere durch Gegenkontrollen mit den Unterlagen gemäß Artikel 24 Absätze 2 bis 5 der vorliegenden Verordnung, sowie die Zuverlässigkeit der Bestandsbuchhaltung und der Verbuchung der Lieferungen gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der vorliegenden Verordnung in Anbetracht der Geschäfts- und sonstigen Unterlagen, aus denen die Verwendung der Anlieferungen von Milch hervorgeht.

(2) Für die Direktverkäufe umfassen die Kontrollen insbesondere:

- a) auf Ebene des landwirtschaftlichen Betriebs den Status des Erzeugers im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 sowie die Vereinbarkeit der Direktverkäufe mit der Produktionskapazität,
- b) die Zuverlässigkeit der Erklärung gemäß Artikel 11 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung, insbesondere anhand der Unterlagen gemäß Artikel 24 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 22

Kontrollintensität

(1) Die Kontrollen gemäß Artikel 21 Absatz 1 müssen zumindest erfassen:

- a) 1 % der Erzeuger für den Zwölfmonatszeitraum 2004/05, 2 % der Erzeuger für die folgenden Zwölfmonatszeiträume,
- b) 40 % der für den betreffenden Zeitraum vor Berichtigung mitgeteilten Milchmenge,
- c) eine repräsentative Probe des Transports der Milch zwischen ausgewählten Erzeugern und Abnehmern.

Die Transportkontrollen gemäß Buchstabe c) werden insbesondere beim Entladen in den Molkereien vorgenommen.

(2) Die Kontrollen gemäß Artikel 21 Absatz 2 müssen zumindest 5 % der Erzeuger erfassen.

(3) Im Laufe eines Fünfjahreszeitraums muss jeder Abnehmer mindestens einmal kontrolliert werden.

ABSCHNITT 2

PFLICHTEN

Artikel 23

Zulassung der Abnehmer

(1) Jeder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätige Abnehmer, der Milch von Erzeugern ankauft, muss von diesem Mitgliedstaat zugelassen sein.

(2) Unbeschadet strengerer Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaats wird ein Abnehmer nur zugelassen, wenn er

- a) nachweisen kann, dass er nach geltendem einzelstaatlichem Recht die Voraussetzungen für die Ausübung des Händlerberufs erfüllt,
- b) in dem betreffenden Mitgliedstaat über Räumlichkeiten verfügt, in denen die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 24 Absatz 2 genannten Unterlagen von der zuständigen Behörde eingesehen werden können,

- c) sich verpflichtet, die Bestandsbuchhaltung, die Register und sonstigen in Artikel 24 Absatz 2 genannten Unterlagen auf dem laufenden Stand zu halten,
- d) sich verpflichtet, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats die Aufstellungen bzw. Erklärungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 mindestens einmal im Jahr zu übermitteln.
- (3) Unbeschadet der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Sanktionsmaßnahmen wird die Zulassung entzogen, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht mehr erfüllt werden.

Wird festgestellt, dass der Abnehmer eine unrichtige Aufstellung bzw. Erklärung übermittelt, eine der Verpflichtungen nach Absatz 2 Buchstabe c) oder wiederholt eine andere Verpflichtung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003, der vorliegenden Verordnung oder der geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat, so entzieht der Mitgliedstaat die Zulassung oder legt dem Abnehmer die Zahlung einer Summe auf, die der betreffenden Menge Milch und der Schwere des Verstoßes entspricht.

(4) Auf Antrag des Abnehmers kann die Zulassung nach frühestens sechs Monaten wieder erteilt werden, wenn eine neue gründliche Kontrolle zufrieden stellende Ergebnisse zeitigt.

Die in Absatz 3 genannten Sanktionen werden nicht verhängt, wenn der Mitgliedstaat feststellt, dass es sich um einen Fall höherer Gewalt handelt oder dass der Verstoß weder absichtlich noch grob fahrlässig begangen wurde oder er für das Funktionieren der Regelung oder zur Wirksamkeit der Kontrollen von geringer Bedeutung ist.

Artikel 24

Pflichten der Abnehmer und der Erzeuger

- (1) Der Erzeuger hat sich zu vergewissern, dass der Abnehmer, an den er liefert, zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten können Sanktionen vorsehen, falls Lieferungen an einen nicht zugelassenen Abnehmer erfolgen.
- (2) Der Abnehmer muss der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten: zum einen eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume mit Name und Anschrift eines jeden Erzeugers und den Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 2, die monatlich oder alle vier Wochen für die gelieferten Mengen und jährlich für die übrigen Angaben erstellt werden, sowie zum anderen die Geschäftsunterlagen, die Korrespondenz und sonstigen ergänzenden Angaben gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates⁽¹⁾, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen.
- (3) Der Abnehmer ist für die Verbuchung aller ihm gelieferten Mengen Milch verantwortlich. Zu diesem Zweck muss er der zuständigen Behörde mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen das Verzeichnis

der Abnehmer und der Betriebe, die Milch behandeln oder verarbeiten und die ihn mit Milch versorgt haben, zusammen mit einer Aufstellung der monatlich von jedem Lieferanten gelieferten Mengen zur Einsicht bereithalten.

(4) Bei der Abholung der Milch in den Betrieben ist ein Begleitdokument auszustellen, aus dem die einzelnen Lieferungen hervorgehen. Außerdem hat der Abnehmer über alle Einzellieferungen mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Begleitdokumente ein Verzeichnis zu führen.

(5) Die Erzeuger, die Lieferungen durchführen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats die Unterlagen, aus denen die Menge Milch hervorgeht, die an die Abnehmer geliefert wurde, mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten. Die betreffenden Erzeuger müssen der zuständigen Behörde auch das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Einsicht bereithalten.

(6) Die Erzeuger, die Direktverkäufe durchführen, müssen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats eine Bestandsbuchhaltung für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume, aus der für jeden Monat und jedes Erzeugnis die Menge Milch oder Milcherzeugnisse hervorgeht, die verkauft oder übertragen wurde, bzw. die Menge, die erzeugt, aber weder verkauft noch übertragen wurde, mindestens drei Jahre lang ab dem Ende des Jahres der Ausstellung der Unterlagen zur Einsicht bereithalten.

Sie müssen der zuständigen Behörde auch das Register der zur Milcherzeugung im Betrieb gehaltenen Tiere gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und die Belege, die eine Prüfung der Bestandsbuchhaltung ermöglichen, zur Einsicht bereithalten.

KAPITEL V

MITTEILUNGEN

Artikel 25

Mitteilungen über die Aufteilung zwischen Lieferungen und Direktverkäufen

- (1) Vor dem 1. Juli 2004 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Aufteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen auf Lieferungen und Direktverkäufe infolge der Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 mit, erforderlichenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung umgewandelt.
- (2) Vor dem 1. Februar jedes Jahres teilen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 die auf Antrag der Erzeuger erfolgten endgültigen Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Referenzmengen für Lieferungen und für Direktverkäufe mit.

⁽¹⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

Artikel 26**Fragebogen**

(1) Vor dem 1. September jedes Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen gemäß dem Muster in Anhang I.

Portugal muss beim Ausfüllen des Fragebogens zusätzliche Angaben zur Unterscheidung der Berechnung der Abgabe zwischen dem Festland und den Azoren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates ⁽¹⁾ übermitteln.

(2) Werden die Bestimmungen von Absatz 1 nicht eingehalten, so behält die Kommission in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates ⁽²⁾ bei Übernahme der Agrarausgaben der betreffenden Mitgliedstaaten einen pauschalen Betrag auf die Vorschüsse ein. Dieser Betrag in Höhe eines Prozentsatzes der für eine theoretische Überschreitung der betreffenden Gesamtreferenzmenge fälligen Abgabe wird folgendermaßen berechnet:

a) Wird der Fragebogen nicht bis zum 1. September übermittelt oder fehlen darin die wesentlichen Angaben für die Berechnung der Abgabe, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,005 % je Woche Verspätung,

b) wird festgestellt, dass die in den Aktualisierungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels mitgeteilte Summe der gelieferten oder direkt verkauften Mengen um über 10 % von den Angaben in der ursprünglichen Antwort auf den Fragebogen abweicht, so beläuft sich der Prozentsatz auf 0,05 %.

(3) Werden Angaben des Fragebogens insbesondere infolge der Kontrollen gemäß den Artikeln 18 bis 21 geändert, so sind die aktualisierten Fassungen der Kommission jährlich vor dem 1. Dezember, 1. März, 1. Juni und 1. September mitzuteilen.

Artikel 27**Sonstige Mitteilungen**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Maßnahmen, die sie erlassen haben, um die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 und der vorliegenden Verordnung zu gewährleisten, sowie deren etwaige Änderungen innerhalb des auf ihren Erlass folgenden Monats mit. Im Falle von gemäß den Artikeln 16, 17 und 18 der Verordnung (EG) Nr.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. März 2004

1788/2003 oder Artikel 7 der vorliegenden Verordnung erlassenen Maßnahmen ist eine Begründung der erlassenen Maßnahmen und ihrer Zielsetzung beizufügen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die im Rahmen dieser Verordnung angewendete(n) Methode(n) zur Messung von Masse bzw. gegebenenfalls zur Umrechnung von Volumen in Masse, die Begründung der zugrunde gelegten Koeffizienten und die genauen Umstände, unter denen sie anwendbar sind, sowie ihre etwaigen späteren Änderungen mit.

(3) Vor dem 1. September 2004 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Kurzbericht über die Regelung zur Verwaltung ihrer einzelstaatlichen Referenzmengen und vor 1. September jedes darauf folgenden Jahres eine aktualisierte Fassung, falls sich die Regelung geändert hat.

Der Bericht muss eine Beschreibung der derzeitigen Lage, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen im Falle von zeitweiligen Übertragungen und Übertragungen mit Flächen, sonstiger spezieller Übertragungsmaßnahmen, der Verwendung der Neuzuteilung ungenutzter Mengen und der Inanspruchnahme der einzelstaatlichen Reserve umfassen.

KAPITEL VI**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 28****Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1392/2001 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für den Zeitraum 2003/04 und erforderlichenfalls frühere Zeiträume, sofern in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 nichts anderes vorgesehen ist.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang III enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

Artikel 29**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2004.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27.

ANHANG I

Jährlicher Fragebogen über die Anwendung der Abgaberegulung im Milchsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003

ANWENDUNGSZEITRAUM:

MITGLIEDSTAAT:

1. Lieferungen

- 1.1. Zahl der zugelassenen Abnehmer:
davon Abnehmerzusammenschlüsse:
- 1.2. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen „Lieferungen“ ohne die Mengen nach Nummer 1.4 (in kg)
- 1.3. Zahl der Erzeuger, die Lieferungen vorgenommen haben:
davon Erzeuger, die auch über eine Referenzmenge „Direktverkäufe“ verfügen:
- 1.4. Zahl der gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 beantragten zeitweiligen Umwandlungen der Referenzmengen:
 - Umwandlung von Lieferungen in Direktverkäufe und betreffende Mengen (in kg)
 - Umwandlung von Direktverkäufen in Lieferungen und betreffende Mengen (in kg)
- 1.5. Durchschnittlicher Referenzfettgehalt (*)
- 1.6. Gelieferte Milchmengen (in kg)
- 1.7. Durchschnittlicher tatsächlicher Fettgehalt der Lieferungen (in g/kg)
- 1.8. Anpassung der Lieferungen an den Referenzfettgehalt (in kg)
- 1.9. Zahl der am 31. März registrierten zeitweiligen Übertragungen von Referenzmengen und betreffende Mengen (in kg)
- 1.10. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer möglichen Neuzuweisung (in kg)
- 1.11. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 gekommen sind:
 - neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung)
 - Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 (in Landeswährung)

2. Direktverkäufe

- 2.1. Summe der zugeteilten einzelbetrieblichen Referenzmengen „Direktverkäufe“ ohne die Mengen nach Nummer 1.4 (in kg)
- 2.2. Zahl der Erzeuger:
- 2.3. Menge der Direktverkäufe von Milch und Milchäquivalent (in kg):
davon Milcherzeugnisse in Milchäquivalent (in kg):
davon:
 - Rahm und Butter:
 - Käse:
 - Joghurt:
 - andere:

(*) Gewichteter Durchschnitt der einzelbetrieblichen Referenzfettgehalte gemäß Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003.

- 2.4. Ungenutzte Referenzmengen vor ihrer möglichen Neuzuweisung (in kg)
- 2.5. Zahl der Erzeuger, die in den Genuss von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 gekommen sind (in Landeswährung):
- neu aufgeteilte Beträge (in Landeswährung)
 - Beträge zur Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003

ANHANG II

Bezugszinssatz gemäß Artikel 15 Absatz 2

- Mitgliedstaaten in der Eurozone
EURO interbank borrowing offered rate (EURIBOR)
 - Dänemark
Copenhagen interbank borrowing offered rate (CIBOR)
 - Schweden
Stockholm interbank borrowing offered rate (STIBOR)
 - Vereinigtes Königreich
London interbank borrowing offered rate (LIBOR)
 - Zypern
Nicosia interbank borrowing offered rate (NIBOR)
 - Tschechische Republik
Prague interbank borrowing offered rate (PRIBOR)
 - Estland
Tallinn interbank borrowing offered rate (TALIBOR)
 - Ungarn
Budapest interbank borrowing offered rate (BUBOR)
 - Litauen
Vilnius interbank borrowing offered rate (VILIBOR)
 - Lettland
Riga interbank borrowing offered rate (RIGIBOR)
 - Malta
Malta interbank borrowing offered rate (MIBOR)
 - Polen
Warsaw interbank borrowing offered rate (WIBOR)
 - Slowenien
Slovenian interbank borrowing offered rate (SITIBOR)
 - Slowakei
Bratislava interbank borrowing offered rate (BRIBOR)
-

ANHANG III

Übereinstimmungstabelle

Diese Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1392/2001
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	—
Artikel 3	—
Artikel 4	—
Artikel 5	—
Artikel 6	Artikel 2 Absätze 1 und 2
Artikel 7	Artikel 3
Artikel 8	Artikel 5
Artikel 9	Artikel 4
Artikel 10	—
Artikel 11	Artikel 6
Artikel 12	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 13	Artikel 7
Artikel 14	—
Artikel 15	Artikel 8
Artikel 16	Artikel 9
Artikel 17	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 18	—
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1
Absatz 2	—
Absatz 3	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 20	—
Artikel 21 Absätze 1 und 2	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 22	Artikel 12 Absatz 2
Artikel 23	Artikel 13
Artikel 24	Artikel 14
Artikel 25	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c)
Artikel 26	Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e), Absätze 2 und 3
Artikel 27	Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a), b), d) und f)
Artikel 28	Artikel 16
Artikel 29	Artikel 17
Anhang I: Jährlicher Fragebogen	Anhang I
Anhang II: Bezugzinssatz	Anhang II
Anhang III: Übereinstimmungstabelle	Anhang III

VERORDNUNG (EG) Nr. 1788/2003 DES RATES**vom 29. September 2003****über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ wurde ab 2. April 1984 eine Zusatzabgabenregelung in diesem Sektor eingeführt. Diese Regelung wurde mehrmals verlängert, insbesondere mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽³⁾ und zuletzt — bis zum 31. März 2008 — mit der Verordnung (EG) Nr. 1256/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽⁴⁾.
- (2) Um die bisherigen Erfahrungen zu nutzen und die Regelung einfacher und klarer zu gestalten, sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 aufgehoben und durch eine neu gestaltete und klarere Fassung der geltenden Bestimmungen ersetzt werden.
- (3) Hauptziel der Regelung ist es, das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei Milch und Milcherzeugnissen und die daraus resultierenden strukturellen Überschüsse zu verringern und so ein besseres Marktgleichgewicht zu erreichen. Es ist daher angezeigt, die Regelung ab dem 1. April 2008 für weitere sieben aufeinander folgende Zwölfmonatszeiträume anzuwenden, zu denen diejenigen hinzukommen, die bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 vorgesehen sind.
- (4) Das 1984 eingeführte Verfahren, nach dem bei Überschreitung einer Garantieschwelle eine Abgabe auf die Milchlieferungen oder -direktverkäufe erhoben wird, sollte beibehalten werden. Als Garantieschwelle wird für jeden Mitgliedstaat eine Gesamtgarantiemenge mit einem Referenzgehalt an Milchfett festgesetzt.

- (5) Die Abgabe sollte auf eine abschreckende Höhe festgesetzt werden und vom Mitgliedstaat zu zahlen sein, sobald die einzelstaatliche Referenzmenge überschritten ist. Sie sollte anschließend vom Mitgliedstaat auf die Erzeuger aufgeteilt werden, die zu der Überschreitung beigetragen haben. Diese haben dem Mitgliedstaat, allein aufgrund der Tatsache, dass sie die ihnen verfügbare Referenzmenge überschritten haben, einen Beitrag zu der fälligen Abgabe zu zahlen.
- (6) Die Mitgliedstaaten sollten an den EAGFL, Abteilung Garantie, die Abgabe überweisen, die der Überschreitung ihrer einzelstaatlichen Referenzmenge entspricht, gekürzt um einen Pauschalbetrag von 1 %, damit den Fällen Rechnung getragen werden kann, in denen ein Konkurs eintritt oder Erzeuger endgültig nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu der geschuldeten Abgabe zu leisten.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten über eine gewisse Frist verfügen, um die fällige Abgabe auf die Erzeuger aufzuteilen und sie an den EAGFL, Abteilung Garantie, überweisen zu können. Können sie die vorgesehene Frist nicht einhalten, so sollte dafür gesorgt werden, dass der EAGFL, Abteilung Garantie, dadurch über die fälligen Beträge verfügt, dass er sie von den monatlichen Rückzahlungen an die Mitgliedstaaten abzieht. Daher sollte von dem in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin ⁽⁵⁾ vorgesehenen Verfahren abgewichen werden.
- (8) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wurde eine Unterscheidung zwischen Lieferungen und Direktverkäufen eingeführt. Wie die Erfahrung gezeigt hat, empfiehlt es sich, die Verwaltung zu vereinfachen, indem die Lieferungen auf Vollmilch begrenzt werden, unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse. Folglich sollten Direktverkäufe künftig den Verkauf und die Abgabe von Milch direkt an die Verbraucher sowie jeden Verkauf und jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse umfassen.
- (9) Den einzelbetrieblichen Referenzmengen für Lieferungen sollte ein repräsentativer Fettgehalt beigegeben werden, der anhand des bestehenden Fettgehalts bestimmt wird und nach noch festzulegenden Regeln geändert werden kann. Es sollten Vorschriften vorgesehen werden, die sicherstellen, dass der Abstand zwischen dem gewogenen Mittel der einzelbetrieblichen repräsentativen Fettgehalte und dem nationalen Referenzfettgehalt minimal bleibt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 5. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 90 vom 1.4.1984, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2028/2002 (AbI. L 313 vom 16.11.2002, S. 3).

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 73.

⁽⁵⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27.

- (10) Es sollte ein vereinfachtes Verfahren für die Aufteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen auf solche für Lieferungen und solche für Direktverkäufe sowie die Übermittlung der für diese Aufteilung und für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten an die Kommission vorgesehen werden. Dieser Aufteilung sollten die Referenzmengen zugrunde gelegt werden, über die die Erzeuger während des am 1. April 2003 beginnenden Zwölfmonatszeitraums verfügten. Die Summe der Mengen, die den Erzeugern von den Mitgliedstaaten zugeteilt werden, sollte die einzelstaatlichen Referenzmengen nicht überschreiten. Die einzelstaatlichen Referenzmengen werden für die elf Zeiträume ab 1. April 2004 festgesetzt und berücksichtigen die verschiedenen Elemente der vorherigen Regelung.
- (11) Es sind die Bedingungen festzulegen, unter denen der Fettgehalt der Milch bei der endgültigen Berechnung der gelieferten Mengen berücksichtigt wird. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass eine Milchmenge, die die Gesamtgarantiemenge eines Mitgliedstaats überschreitet, keinesfalls von der Abgabe befreit werden kann, wenn infolge des Fettgehalts der gelieferten Milch individuelle Korrekturen nach unten erfolgen oder die Milch in verschiedene Bestandteile getrennt wird. Angesichts des geringen Umfangs der betreffenden Mengen braucht der Fettgehalt bei Direktverkäufen nicht berücksichtigt zu werden.
- (12) Um die Effizienz der Regelung zu gewährleisten, sollte der Beitrag, den die Erzeuger zu der Abgabe zu leisten haben, durch den Abnehmer erhoben werden, der am besten in der Lage ist, die nötigen Vorgänge abzuwickeln, und dem daher die Mittel zur Beitragserhebung an die Hand zu geben sind. Andererseits erscheint es zweckmäßig vorzusehen, den über die fällige Abgabe des Mitgliedstaats hinaus erhobenen Betrag zur Finanzierung einzelstaatlicher Umstrukturierungsprogramme zu verwenden und/oder den Erzeugern bestimmter Kategorien oder Erzeugern, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden, rückerstatten. Stellt sich indessen heraus, dass keine Abgabe des Mitgliedstaats fällig ist, werden die erhobenen Vorauszahlungen rückerstattet.
- (13) Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Durchführung dieser Regelung eine einzelstaatliche Reserve voraussetzt, dank deren die Erzeuger nach objektiven Kriterien zusätzliche Mengen erhalten oder neue Erzeuger ihre Tätigkeit aufnehmen können und der alle Mengen zuzuführen sind, die, aus welchem Grund auch immer, nicht oder nicht mehr einem Betrieb zugeteilt sind. Damit der Mitgliedstaat nach objektiven Kriterien festgelegten besonderen Situationen gerecht werden kann, sollte er ermächtigt werden, die einzelstaatliche Reserve auch insbesondere mittels einer linearen Kürzung sämtlicher Referenzmengen oder durch Einbehaltung von Mengen bei endgültigen Übertragungen aufzustoßen.
- (14) Um eine gewisse Flexibilität bei der administrativen Handhabung der Regelung zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die am Ende eines Zeitraums nicht genutzten Mengen auf nationaler Ebene oder unter den Abnehmern neu aufzuteilen.
- (15) Die unvollständige Ausschöpfung der Referenzmengen durch die Erzeuger kann eine harmonische Entwicklung des Milcherzeugungssektors behindern. Um solche Nachteile zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten entscheiden können, dass bei Inaktivität oder einer erheblichen Nichtausschöpfung während eines erheblichen Zeitraums die nicht genutzten Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen werden, damit sie anderen Erzeugern zugeteilt werden können. Allerdings ist für den Fall von Erzeugern vorzusorgen, die zeitweilig verhindert waren und die Erzeugung wieder aufnehmen wollen.
- (16) Die zeitweilige Übertragung eines Teils der einzelbetrieblichen Referenzmenge in den Mitgliedstaaten, die diese Möglichkeit eingeräumt haben, hat zur Effizienz der Regelung beigetragen. Die Anwendung dieses Mechanismus sollte jedoch der weiteren Strukturentwicklung und Strukturanpassung nicht im Wege stehen, die sich hieraus ergebenden administrativen Schwierigkeiten sollten nicht verkannt werden, und den ehemaligen Erzeugern, die ihre Tätigkeit eingestellt haben, sollte nicht gestattet werden, ihre Quote länger zu behalten, als für die Übertragung an einen aktiven Erzeuger unbedingt erforderlich ist.
- (17) Bei der Einführung der Regelung im Jahr 1984 wurde grundsätzlich festgelegt, dass die einem Betrieb entsprechende Referenzmenge im Fall des Verkaufs, der Verpachtung oder der Vererbung des Betriebs mit den Flächen auf den Käufer, den Pächter bzw. den Erben übertragen wird. Es wäre unangebracht, diese ursprüngliche Entscheidung zu ändern. Es sollte jedoch vorgesehen werden, dass bei allen Übertragungen die erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften zur Wahrung der berechtigten Interessen der Parteien zum Tragen kommen, wenn die Parteien untereinander keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen haben.
- (18) Im Interesse der weiteren Umstrukturierung der Milcherzeugung und der Verbesserung der Umwelt sollten bestimmte Ausnahmeregelungen von der grundsätzlichen Bindung der Referenzmenge an einen Betrieb vorgesehen und die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die Möglichkeit der Durchführung einzelstaatlicher oder regionaler Umstrukturierungsprogramme beizubehalten. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, für die Übertragung von Referenzmengen andere Möglichkeiten als individuelle Transaktionen zwischen Erzeugern vorzusehen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten je nach Art der Übertragung von Referenzmengen nach objektiven Kriterien ermächtigt werden, gegebenenfalls einen Teil der übertragenen Mengen für die einzelstaatliche Reserve einzubehalten.
- (20) Die Erfahrung mit der zusätzlichen Abgabe hat gezeigt, dass die Übertragung von Referenzmengen über Rechtsformen wie Pachtverträge, die nicht unbedingt zu einer ständigen Zuteilung der betreffenden Referenzmengen zugunsten des Übernehmers führen, einen zusätzlichen

Kostenfaktor für die Milcherzeugung darstellen kann, der die Verbesserung der Produktionsstrukturen behindert. Um den Regulierungseffekt der Referenzmengen auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, die mit Pachtverträgen oder anderen vergleichbaren Rechten übertragenen Referenzmengen der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen, damit sie nach objektiven Kriterien erneut den aktiven Erzeugern, insbesondere denjenigen, die sie zuvor genutzt haben, zugeteilt werden können. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten das Recht haben, für die Übertragung von Referenzmengen andere Möglichkeiten als individuelle Transaktionen zwischen Erzeugern vorzusehen.

- (21) Um einen Anstieg der Kosten für Produktionsmittel oder Ungleichbehandlungen zu vermeiden, ist darauf hinzuweisen, dass beim Erwerb oder bei der Übertragung von Referenzmengen keinerlei öffentliche Finanzhilfen gewährt werden dürfen.
- (22) Die in dieser Verordnung vorgesehene Abgabe dient in erster Linie der Regulierung und Stabilisierung des Milchmarktes. Das Aufkommen aus dieser Abgabe sollte daher zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor eingesetzt werden.
- (23) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Ab dem 1. April 2004 wird für elf aufeinander folgende Zeiträume von zwölf Monaten (nachstehend „Zwölfmonatszeiträume“ genannt) beginnend mit dem 1. April auf die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum vermarkteten Mengen von Kuhmilch oder anderen Milcherzeugnissen, die die in Anhang I festgesetzten einzelstaatlichen Referenzmengen überschreiten, eine Abgabe erhoben (nachstehend „Abgabe“ genannt).

(2) Diese Mengen werden gemäß Artikel 6 auf die Erzeuger aufgeteilt, wobei zwischen Lieferungen und Direktverkäufen im Sinne der Begriffsbestimmungen des Artikels 5 unterschieden wird. Die Überschreitung der einzelstaatlichen Referenzmenge und die sich daraus ergebende Abgabe werden gemäß Kapitel 3 und getrennt nach Lieferungen und Direktverkäufen in jedem Mitgliedstaat auf nationaler Ebene festgestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(3) Die einzelstaatlichen Referenzmengen des Anhangs I werden vorbehaltlich einer etwaigen Überprüfung auf der Grundlage der allgemeinen Marktlage und der besonderen Bedingungen in bestimmten Mitgliedstaaten festgesetzt.

Artikel 2

Abgabe

Die Abgabe wird je 100 Kilogramm Milch für den Zeitraum 2004/2005 auf 33,27 EUR, für den Zeitraum 2005/2006 auf 30,91 EUR, für den Zeitraum 2006/2007 auf 28,54 EUR und für die Zeiträume 2007/2008 und folgende auf 27,83 EUR festgesetzt.

Artikel 3

Zahlung der Abgabe

(1) Die Mitgliedstaaten schulden der Gemeinschaft die Abgabe, die sich aus der Überschreitung der in Anhang I festgelegten einzelstaatlichen Referenzmenge ergibt und die auf einzelstaatlicher Ebene und getrennt für Lieferungen und Direktverkäufe festgestellt wird; sie überweisen 99 % des geschuldeten Betrags dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) vor dem 1. Oktober, der auf den betreffenden Zwölfmonatszeitraum folgt.

(2) Ist die Zahlung nach Absatz 1 nicht vor dem festgelegten Zeitpunkt erfolgt, so zieht die Kommission nach Anhörung des Ausschusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft einen der nicht gezahlten Abgabe entsprechenden Betrag von den monatlichen Vorschüssen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der von dem betreffenden Mitgliedstaat getätigten Ausgaben nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽²⁾ ab. Vor ihrer Entscheidung unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat, der binnen einer Woche seine Stellungnahme übermittelt. Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 ist nicht anwendbar.

(3) Die Kommission legt nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel fest.

Artikel 4

Beitrag der Erzeuger zu der fälligen Abgabe

Die Abgabe wird gemäß den Artikeln 10 und 12 vollständig auf die Erzeuger aufgeteilt, die zu den jeweiligen Überschreitungen der einzelstaatlichen Referenzmengen nach Artikel 1 Absatz 2 beigetragen haben.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Unbeschadet von Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 1 schulden die Erzeuger dem Mitgliedstaat ihren nach Maßgabe von Kapitel 3 berechneten Beitrag zur fälligen Abgabe allein aufgrund der Überschreitung ihrer verfügbaren Referenzmengen.

Artikel 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Milch“ das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;
- b) „andere Milcherzeugnisse“ jedes Milcherzeugnis außer Milch, insbesondere entrahmte Milch, Rahm, Butter, Joghurt und Käse; diese Erzeugnisse werden gegebenenfalls mit Hilfe von Koeffizienten, die nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzusetzen sind, in „Milchäquivalente“ umgerechnet;
- c) „Erzeuger“ einen Landwirt im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽¹⁾, der einen Betrieb im geografischen Gebiet eines Mitgliedstaats bewirtschaftet sowie Milch erzeugt und vermarktet oder Vorbereitungen trifft, um dies in nächster Zukunft zu tun;
- d) „Betrieb“ einen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003;
- e) „Abnehmer“ ein Unternehmen oder eine Unternehmensgemeinschaft, das bzw. die Milch beim Erzeuger kauft, um
- sie, auch im Rahmen eines Lohnvertrags, einem oder mehreren Sammel-, Verpackungs-, Lagerungs-, Kühlungs- oder Verarbeitungsvorgängen zu unterziehen,
 - sie an eines oder mehrere Unternehmen abzugeben, die Milch oder andere Milcherzeugnisse behandeln oder verarbeiten.
- Als Abnehmer gilt auch ein Zusammenschluss von Abnehmern in demselben geografischen Gebiet, der für Rechnung seiner Mitglieder die erforderlichen Verwaltungs- und Buchführungsgeschäfte für die Entrichtung der Abgabe vornimmt. Für die Anwendung von Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt Griechenland als ein einziges geografisches Gebiet und kann eine staatliche Einrichtung dem genannten Zusammenschluss von Abnehmern gleichstellen;
- f) „Lieferung“ jede Lieferung von Milch — unter Ausschluss aller anderen Milcherzeugnisse — von einem Erzeuger an einen Abnehmer, gleichgültig ob die Beförderung vom

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Erzeuger, vom Abnehmer, vom behandelnden oder verarbeitenden Unternehmen oder von einem Dritten übernommen wird;

- g) „Direktverkauf“ jeden Verkauf bzw. jede Abgabe von Milch von einem Erzeuger direkt an den Verbraucher sowie jeden Verkauf bzw. jede Abgabe anderer Milcherzeugnisse durch einen Erzeuger. Die Kommission kann nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren unter Beachtung der Begriffsbestimmung für „Lieferung“ gemäß Buchstabe f) des vorliegenden Artikels die Begriffsbestimmung für „Direktverkauf“ anpassen, um insbesondere sicherzustellen, dass keinerlei vermarktete Menge Milch oder anderer Milcherzeugnisse aus der Abgabenregelung ausgeschlossen bleibt;
- h) „Vermarktung“ die Lieferung von Milch oder den Direktverkauf von Milch und anderen Milcherzeugnissen;
- i) „einzelstaatliche Referenzmenge“ die für die einzelnen Mitgliedstaaten in Anhang I festgesetzte Referenzmenge;
- j) „einzelbetriebliche Referenzmenge“ die Referenzmenge eines Erzeugers zum 1. April eines jeden Zwölfmonatszeitraums;
- k) „verfügbare Referenzmenge“ die Referenzmenge, die dem Erzeuger am 31. März des Zwölfmonatszeitraums, für den die Abgabe berechnet wird, zur Verfügung steht, wobei alle in dieser Verordnung vorgesehenen Übertragungen, Überlassungen, Umwandlungen und zeitweiligen Neuzuweisungen, die während dieses Zwölfmonatszeitraums erfolgt sind, berücksichtigt werden.

KAPITEL 2

ZUTEILUNG DER REFERENZMENGE

Artikel 6

Einzelbetriebliche Referenzmengen

(1) Vor dem 1. Juni 2004 setzen die Mitgliedstaaten die einzelbetrieblichen Referenzmengen der Erzeuger auf der Grundlage der einzelbetrieblichen Referenzmenge bzw. Referenzmengen fest, die gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 während des am 1. April 2003 beginnenden Zwölfmonatszeitraums zugeteilt wurden.

(2) Ein Erzeuger kann über eine oder zwei einzelbetriebliche Referenzmengen verfügen, eine für Lieferungen und eine für Direktverkäufe. Umwandlungen zwischen Referenzmengen eines Erzeugers dürfen nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats auf ordnungsgemäß begründeten Antrag des Erzeugers vorgenommen werden.

(3) Verfügt ein Erzeuger über zwei Referenzmengen, so wird sein Beitrag zu der etwa fälligen Abgabe für jede der beiden Referenzmengen gesondert berechnet.

(4) Der Teil der finnischen einzelstaatlichen Referenzmenge, der für Lieferungen im Sinne des Artikels 1 zugeteilt wurde, kann nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren bis zu maximal 200 000 Tonnen erhöht werden, um den finnischen „SLOM“-Erzeugern einen Ausgleich zu gewähren. Diese gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zuzuteilende Reserve wird nur zugunsten solcher Erzeuger verwendet, deren Recht zur Wiederaufnahme der Erzeugung infolge des Beitritts beeinträchtigt wurde.

(5) Die einzelbetrieblichen Referenzmengen werden gegebenenfalls für die einzelnen Zwölfmonatszeiträume angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat die Summe der einzelbetrieblichen Referenzmengen für Lieferungen und für Direktverkäufe die entsprechende nach Artikel 8 angepasste einzelstaatliche Referenzmenge nicht überschreitet, wobei Kürzungen zur Aufstockung der nationalen Reserve nach Artikel 14 zu berücksichtigen sind.

Artikel 7

Zuteilung von Mengen aus der nationalen Reserve

Die Mitgliedstaaten sehen die erforderlichen Bestimmungen vor, nach denen die Mengen aus der nationalen Reserve ganz oder teilweise den Erzeugern anhand von objektiven, der Kommission mitgeteilten Kriterien nach Artikel 14 zugeteilt werden.

KAPITEL 3

BERECHNUNG DER ABGABE

Artikel 8

Verwaltung der Referenzmengen

(1) Die Kommission passt jeweils vor dem Ende eines Zeitraums nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren für die einzelnen Mitgliedstaaten die Aufteilung der einzelstaatlichen Referenzmengen auf „Lieferungen“ und „Direktverkäufe“ für den betreffenden Zeitraum unter Berücksichtigung der von den Erzeugern beantragten Umwandlungen zwischen einzelbetrieblichen Referenzmengen für Lieferungen und für Direktverkäufe an.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jedes Jahr vor dem Zeitpunkt und nach den Modalitäten, die beide nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren hierfür festgelegt wurden, die

- a) für die Anpassung nach Absatz 1 und
- b) die Berechnung der von dem betreffenden Mitgliedstaat zu zahlenden Abgabe

erforderlichen Daten.

Artikel 9

Fettgehalt

(1) Jedem Erzeuger, der über eine einzelbetriebliche Referenzmenge für Lieferungen verfügt, wird für diese Menge ein Referenzfettgehalt zugewiesen.

(2) Für die Referenzmengen, die den Erzeugern am 31. März 2004 gemäß Artikel 6 Absatz 1 zugewiesen worden sind, entspricht der Fettgehalt nach Absatz 1 dieses Artikels dem Referenzfettgehalt dieser Menge zu diesem Zeitpunkt.

(3) Dieser Fettgehalt wird anlässlich der Umwandlungen nach Artikel 6 Absatz 2 und im Falle des Erwerbs oder der Übertragung einer Referenzmenge oder zeitweiliger Überlassungen nach Regeln geändert, die nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(4) Für neue Erzeuger, die über eine einzelbetriebliche Referenzmenge für Lieferungen verfügen, die insgesamt aus der nationalen Reserve stammt, wird der Fettgehalt nach Regeln festgesetzt, die nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(5) Der einzelbetriebliche Referenzfettgehalt nach Absatz 1 wird gegebenenfalls bei Inkrafttreten dieser Verordnung und anschließend bei Bedarf jeweils zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums angepasst, damit für jeden Mitgliedstaat der gewogene Durchschnitt dieser Fettgehalte den in Anhang II festgesetzten Referenzfettgehalt nicht um mehr als 0,1 g/kg überschreitet.

Artikel 10

Abgabe bei Lieferungen

(1) Zur Endabrechnung der Abgabe werden die von einem Erzeuger gelieferten Mengen, falls der tatsächliche Fettgehalt vom Referenzfettgehalt abweicht, mittels Koeffizienten und unter Bedingungen, die beide nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, nach oben bzw. unten berichtigt.

(2) Liegt die Summe der nach Absatz 1 berichtigten Lieferungen auf nationaler Ebene unter den tatsächlichen Lieferungen, so wird die Abgabe auf der Grundlage der tatsächlichen Lieferungen berechnet. In diesem Fall wird jede Berichtigung nach unten proportional verringert, um die Summe der berichtigten Lieferungen auf die Höhe der tatsächlichen Lieferungen zu bringen.

Liegt die Summe der gemäß Absatz 1 berichtigten Lieferungen über den tatsächlichen Lieferungen, so wird die Abgabe auf der Grundlage der berichtigten Lieferungen berechnet.

(3) Je nach Entscheidung des Mitgliedstaats wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der fälligen Abgabe, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Lieferun-

gen zugewiesenen einzelstaatlichen Referenzmenge, die proportional zu den Referenzmengen der einzelnen Erzeuger oder nach objektiven, von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien erfolgt, wie folgt festgelegt:

- a) entweder auf nationaler Ebene nach Maßgabe der Überschreitung der verfügbaren Referenzmenge des einzelnen Erzeugers,
- b) oder zunächst auf der Ebene des Abnehmers und anschließend gegebenenfalls auf einzelstaatlicher Ebene.

Artikel 11

Rolle des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist für die Erhebung der Beiträge von den Erzeugern zuständig, die die Erzeuger als fällige Abgabe zu entrichten haben, und zahlt der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats bis zu einem Zeitpunkt und nach Bedingungen, die beide nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, den Betrag dieser Beiträge, die er bei der Zahlung des Milchpreises an die Erzeuger, die für die Überschreitung verantwortlich sind, einbehält oder ansonsten auf andere geeignete Weise erhebt.

(2) Tritt ein Abnehmer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Abnehmer, so werden für den Rest des laufenden Zwölfmonatszeitraums die für die Erzeuger verfügbaren einzelbetrieblichen Referenzmengen, abzüglich der bereits gelieferten Mengen unter Berücksichtigung von deren Fettgehalt, in Rechnung gestellt. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein Erzeuger von einem Abnehmer zu einem anderen wechselt.

(3) Überschreiten die von einem Erzeuger gelieferten Mengen im Laufe des Referenzzeitraums die für ihn verfügbare Referenzmenge, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, dass der Abnehmer nach Bedingungen, die vom Mitgliedstaat festgelegt werden, bei jeder Lieferung des Erzeugers, die die für ihn verfügbare Referenzmenge für Lieferungen überschreitet, einen Teil des Milchpreises als Vorauszahlung auf den Beitrag des Erzeugers zur Abgabe einbehält. Der Mitgliedstaat kann besondere Vorschriften vorsehen, nach denen die Abnehmer diese Vorauszahlung einhalten können, wenn die Erzeuger an mehrere Abnehmer liefern.

Artikel 12

Abgabe bei Direktverkäufen

(1) Bei Direktverkäufen wird der Beitrag der Erzeuger zur Zahlung der Abgabe je nach Entscheidung des Mitgliedstaats, gegebenenfalls nach Neuzuweisung des ungenutzten Anteils der für Direktverkäufe zugewiesenen einzelstaatlichen Referenzmenge auf der geeigneten Gebietsebene oder auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Erzeuger zu der fälligen Abgabe anhand der Gesamtmenge der verkauften bzw. abgegebenen oder für die Herstellung der verkauften bzw. abgegebenen Milcherzeugnisse verwendeten Milch unter Anwendung von Kriterien, die nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind.

(3) Bei der Endabrechnung der Abgabe wird keine mit dem Fettgehalt zusammenhängende Berichtigung zugelassen.

(4) Die Modalitäten und der Zeitpunkt der Zahlung der Abgabe an die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL 4

VERWALTUNG DER ABGABE

Artikel 13

Überschussbeträge und nichtgezahlte Beträge

(1) Wird bei Lieferungen oder Direktverkäufen festgestellt, dass die Abgabe fällig ist und der von den Erzeugern erhobene Beitrag diese übersteigt, so kann der Mitgliedstaat

- a) den Überschussbetrag ganz oder teilweise zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a) verwenden und/oder
- b) ihn ganz oder teilweise Erzeugern rückerstatten, die vorrangigen Kategorien angehören, die von dem betreffenden Mitgliedstaat nach objektiven Kriterien und innerhalb von Fristen zu bestimmen sind, welche nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzulegen sind, oder Erzeugern, die infolge einer innerstaatlichen Bestimmung, die mit der vorliegenden Regelung in keinem Zusammenhang steht, von einer außergewöhnlichen Lage betroffen sind.

(2) Wird festgestellt, dass keine Abgabe fällig ist, so werden die vom Abnehmer oder vom Mitgliedstaat gegebenenfalls erhobenen Vorauszahlungen auf die Abgabe spätestens am Ende des darauf folgenden Zwölfmonatszeitraums zurückgezahlt.

(3) Ist der Abnehmer der Verpflichtung zur Erhebung des Beitrags der Erzeuger zur Abgabe gemäß Artikel 11 nicht nachgekommen, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet etwaiger Sanktionen gegen den säumigen Abnehmer die nichtgezahlten Beträge direkt beim Erzeuger erheben.

(4) Hält der Erzeuger bzw. der Abnehmer die Zahlungsfrist nicht ein, so gehen die nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzusetzenden Verzugszinsen an den Mitgliedstaat.

Artikel 14

Nationale Reserve

(1) Jeder Mitgliedstaat bildet im Rahmen der in Anhang I festgesetzten Mengen eine einzelstaatliche Reserve insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 7 vorgesehenen Zuteilungen. In diese fließen gegebenenfalls gemäß Artikel 15 eingezogene bzw. bei Übertragungen gemäß Artikel 19 einbehaltene bzw. durch eine lineare Verringerung der Gesamtheit der einzelbetrieblichen Referenzmengen frei werdende Mengen ein. Diese Mengen behalten ihre ursprüngliche Zweckbestimmung für „Lieferungen“ oder „Direktverkäufe“.

(2) Jede einem Mitgliedstaat zugeteilte zusätzliche Menge wird automatisch der nationalen Reserve zugeschlagen und je nach zu erwartendem Bedarf in Referenzmengen für „Lieferungen“ und solche für „Direktverkäufe“ aufgeteilt.

(3) Die Mengen in der einzelstaatlichen Reserve haben keinen Referenzfettgehalt.

Artikel 15

Inaktivität

(1) Erfüllt eine natürliche oder juristische Person, die über einzelbetriebliche Referenzmengen verfügt, während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mehr die in Artikel 5 Buchstabe c) genannten Bedingungen, so werden diese Mengen spätestens am 1. April des darauf folgenden Kalenderjahres der nationalen Reserve zugeschlagen, es sei denn, diese Person wird vor diesem Zeitpunkt wieder Erzeuger im Sinne des Artikels 5 Buchstabe c).

Wird diese Person spätestens am Ende des zweiten Zwölfmonatszeitraums, der auf den Entzug dieser Mengen folgt, wieder Erzeuger, so wird ihr die entzogene einzelbetriebliche Referenzmenge spätestens an dem auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung folgenden 1. April ganz oder teilweise wieder zugeteilt.

(2) Vermarktet ein Erzeuger während eines Zwölfmonatszeitraums nicht mindestens eine Menge, die 70 % seiner einzelbetrieblichen Referenzmenge entspricht, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die nicht in Anspruch genommene Referenzmenge ganz oder teilweise der nationalen Reserve zuzuschlagen ist.

Der Mitgliedstaat legt die Bedingungen fest, unter denen eine Referenzmenge dem betreffenden Erzeuger wieder zuzuteilen ist, falls dieser die Vermarktung wieder aufnimmt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Falle höherer Gewalt oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen, die sich vorübergehend auf die Produktionskapazität des betreffenden Erzeugers auswirken und von der zuständigen Behörde als solche anerkannt werden.

Artikel 16

Zeitweilige Übertragungen

(1) Die Mitgliedstaaten genehmigen vor dem Ende eines jeden Zwölfmonatszeitraums für den betreffenden Zeitraum zeitweilige Übertragungen eines Teils der einzelbetrieblichen Referenzmengen, welche die berechtigten Erzeuger nicht in Anspruch zu nehmen beabsichtigen.

Die Mitgliedstaaten können die Übertragungsmöglichkeiten nach Erzeugerkategorien oder Milchproduktionsstrukturen regeln, sie auf der Ebene der Abnehmer oder innerhalb der Regionen begrenzen; sie können in den Fällen nach Artikel 15 Absatz 3 die vollständige Übertragung genehmigen und festlegen, inwieweit der Erzeuger die Übertragung erneuern kann.

(2) Die Mitgliedstaaten können nach einem der oder nach den nachstehenden Kriterien beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden:

- a) Erfordernis der Erleichterung struktureller Entwicklungen und Anpassungen,
- b) zwingende Verwaltungserfordernisse.

Artikel 17

Übertragungen von Referenzmengen mit Flächen

(1) Bei Verkauf, Verpachtung, Vererbung, vorweggenommener Erbfolge oder einer anderen Übertragung mit vergleichbaren rechtlichen Auswirkungen für die Erzeuger wird die einzelbetriebliche Referenzmenge nach Bedingungen, die von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der für die Milcherzeugung verwendeten Flächen oder anderer objektiver Kriterien und gegebenenfalls einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt werden, mit dem Betrieb auf die Erzeuger übertragen, die den Betrieb übernehmen. Der gegebenenfalls nicht mit dem Betrieb übertragene Teil der Referenzmenge wird der nationalen Reserve zugeschlagen.

(2) Wurden oder werden Referenzmengen gemäß Absatz 1 im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien beschließen, dass die Referenzmenge nicht mit dem Betrieb übertragen wird, damit die Referenzmenge ausschließlich Erzeugern zugewiesen wird.

(3) Wird eine landwirtschaftliche Fläche an die öffentliche Hand und/oder zur öffentlichen Nutzung übertragen oder erfolgt die Übertragung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, so schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die für die Wahrung der berechtigten Interessen der Beteiligten erforderlichen Maßnahmen getroffen werden und insbesondere dafür gesorgt ist, dass der ausscheidende Erzeuger die Milcherzeugung fortsetzen kann, wenn er dies beabsichtigt.

(4) Ist bei Beendigung landwirtschaftlicher Pachtverträge eine Verlängerung zu gleichartigen Bedingungen oder unter Umständen, die rechtlich vergleichbare Wirkung haben, nicht möglich und wurde zwischen den Parteien keine Vereinbarung getroffen, so werden die betreffenden einzelbetrieblichen Referenzmengen nach den von Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien ganz oder teilweise auf die Erzeuger übertragen, die diese Referenzmengen übernehmen.

Artikel 18

Spezielle Übertragungsmaßnahmen

(1) Im Hinblick auf die Umstrukturierung der Milcherzeugung oder zur Verbesserung der Umweltbedingungen können die Mitgliedstaaten nach Modalitäten, die sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten festlegen,

- a) Erzeugern, die sich verpflichten, die Milcherzeugung ganz oder teilweise endgültig aufzugeben, eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen anzuweisende Entschädigung gewähren und die so freigesetzten einzelbetrieblichen Referenzmengen der nationalen Reserve zuschlagen;
- b) nach objektiven Kriterien die Bedingungen festlegen, unter denen sich die Erzeuger zu Beginn eines Zwölfmonatszeitraums durch die zuständige Behörde oder die von ihr benannte Stelle einzelbetriebliche Referenzmengen gegen Entgelt zuweisen lassen können, die am Ende des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums von anderen Erzeugern gegen eine in einem Betrag oder in mehreren Jahresbeträgen angewiesene Entschädigung in Höhe des vorstehend genannten Entgelts endgültig freigesetzt wurden;
- c) Übertragungen von Referenzmengen ohne Flächen zentralisieren und beaufsichtigen;
- d) bei einer Flächenübertragung zur Verbesserung der Umweltbedingungen vorsehen, dass dem ausscheidenden Erzeuger die betreffende einzelbetriebliche Referenzmenge zur Verfügung gestellt wird, falls er weiterhin Milch zu erzeugen beabsichtigt;
- e) anhand objektiver Kriterien die Regionen und Erfassungszonen bestimmen, in denen zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur die endgültige Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung zulässig ist;
- f) auf Antrag des Erzeugers bei der zuständigen Behörde oder der von ihr benannten Stelle zur Verbesserung der Milcherzeugungsstruktur auf der Ebene des Betriebs oder zur Extensivierung der Erzeugung die endgültige Übertragung von Referenzmengen ohne entsprechende Flächenübertragung und umgekehrt gestatten.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können auf nationaler Ebene, auf der geeigneten Gebietsebene oder in den Erfassungszonen durchgeführt werden.

Artikel 19

Einbehaltung von Referenzmengen bei Übertragungen

(1) Bei den Übertragungen nach den Artikeln 17 und 18 können die Mitgliedstaaten nach objektiven Kriterien einen Teil der einzelbetrieblichen Referenzmenge zugunsten der nationalen Reserve einbehalten.

(2) Wurden oder werden Referenzmengen gemäß den Artikeln 17 und 18 mit oder ohne die entsprechenden Flächen im Rahmen landwirtschaftlicher Pachtverträge oder auf andere Weise mit vergleichbarer rechtlicher Wirkung übertragen, so können die Mitgliedstaaten anhand objektiver Kriterien und um die Referenzmengen ausschließlich Erzeugern zuzuweisen, beschließen, ob und unter welchen Bedingungen die übertragene Referenzmenge ganz oder teilweise der einzelstaatlichen Reserve zuzuschlagen ist.

Artikel 20

Beihilfen für den Erwerb von Referenzmengen

Für Kauf, Übertragung oder Zuteilung von Referenzmengen in Anwendung dieser Verordnung darf von einer öffentlichen Behörde keinerlei finanzielle Unterstützung gewährt werden, die unmittelbar mit dem Erwerb dieser Mengen zusammenhängt.

Artikel 21

Zulassung

Die Tätigkeit des Abnehmers bedarf der vorherigen Zulassung durch den Mitgliedstaat nach Kriterien, die nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festzusetzen sind.

Die Bedingungen, die ein Erzeuger im Falle des Direktverkaufs zu erfüllen hat, und die Angaben, die er dabei zu machen hat, werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

KAPITEL 5

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Verwendung der Abgabe

Die Abgabe gilt als Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte und wird zur Finanzierung der Ausgaben im Milchsektor verwendet.

Artikel 23

Verwaltungsausschuss

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾ eingesetzten Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse, im Folgenden „Ausschuss“ genannt, unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 24

Durchführungsmaßnahmen

Die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2003.

Artikel 25

Aufhebung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird mit Wirkung vom 1. April 2004 aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind gemäß der in Anhang III enthaltenen Übereinstimmungstabelle zu lesen.

Artikel 26

Übergangsmaßnahmen

Soweit Übergangsmaßnahmen notwendig sind, um die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen zu erleichtern, werden diese nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2004, mit Ausnahme der Artikel 6 und 24, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. ALEMANN

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

ANHANG I

REFERENZMENGEN

a) Zeitraum 2004/2005

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen
Belgien	3 310 431,000
Dänemark	4 455 348,000
Deutschland	27 864 816,000
Griechenland	820 513,000
Spanien	6 116 950,000
Frankreich	24 235 798,000
Irland	5 395 764,000
Italien	10 530 060,000
Luxemburg	269 049,000
Niederlande	11 074 692,000
Österreich	2 749 401,000
Portugal	1 870 461,000
Finnland	2 407 003,324
Schweden	3 303 000,000
Vereinigtes Königreich	14 609 747,000

c) Zeitraum 2006/2007

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen
Belgien	3 326 983,000
Dänemark	4 477 624,000
Deutschland	28 004 140,000
Griechenland	820 513,000
Spanien	6 116 950,000
Frankreich	24 356 977,000
Irland	5 395 764,000
Italien	10 530 060,000
Luxemburg	270 394,000
Niederlande	11 130 066,000
Österreich	2 763 148,000
Portugal	1 929 824,000
Finnland	2 419 025,324
Schweden	3 319 515,000
Vereinigtes Königreich	14 682 697,000

b) Zeitraum 2005/2006

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen
Belgien	3 310 431,000
Dänemark	4 455 348,000
Deutschland	27 864 816,000
Griechenland	820 513,000
Spanien	6 116 950,000
Frankreich	24 235 798,000
Irland	5 395 764,000
Italien	10 530 060,000
Luxemburg	269 049,000
Niederlande	11 074 692,000
Österreich	2 749 401,000
Portugal (*)	1 920 461,000
Finnland	2 407 003,324
Schweden	3 303 000,000
Vereinigtes Königreich	14 609 747,000

(*) Besondere Erhöhung um 50 000 Tonnen ausschließlich zugunsten der Erzeuger auf den Azoren.

d) Zeitraum 2007/2008

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen
Belgien	3 343 535,000
Dänemark	4 499 900,000
Deutschland	28 143 464,000
Griechenland	820 513,000
Spanien	6 116 950,000
Frankreich	24 478 156,000
Irland	5 395 764,000
Italien	10 530 060,000
Luxemburg	271 739,000
Niederlande	11 185 440,000
Österreich	2 776 895,000
Portugal	1 939 187,000
Finnland	2 431 047,324
Schweden	3 336 030,000
Vereinigtes Königreich	14 755 647,000

e) Zeiträume 2008/2009 bis 2014/2015

Mitgliedstaat	Menge in Tonnen
Belgien	3 360 087,000
Dänemark	4 522 176,000
Deutschland	28 282 788,000
Griechenland	820 513,000
Spanien	6 116 950,000
Frankreich	24 599 335,000
Irland	5 395 764,000
Italien	10 530 060,000
Luxemburg	273 084,000
Niederlande	11 240 814,000
Österreich	2 790 642,000
Portugal	1 948 550,000
Finnland	2 443 069,324
Schweden	3 352 545,000
Vereinigtes Königreich	14 828 597,000

ANHANG II

REFERENZFETTGEHALT

Mitgliedstaat	Referenzfettgehalt (g/kg)
Belgien	36,91
Dänemark	43,68
Deutschland	40,11
Griechenland	36,10
Spanien	36,37
Frankreich	39,48
Irland	35,81
Italien	36,88
Luxemburg	39,17
Niederlande	42,36
Österreich	40,30
Portugal	37,30
Finnland	43,40
Schweden	43,40
Vereinigtes Königreich	39,70

ANHANG III

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Absatz 2	—
Absatz 3	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 3	—
Artikel 4	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5	Artikel 9
Artikel 6 Absätze 1, 2 und 3	—
Absatz 4	Artikel 3 Absatz 2
Absatz 5	Artikel 4 Absatz 2
Artikel 7	—
Artikel 8	—
Artikel 9	—
Artikel 10 Absätze 1 und 2	—
Absatz 3	Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1
Absatz 2	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2
Absatz 3	Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 1
Absätze 2 und 3	—
Absatz 4	Artikel 2 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 4
Absätze 2, 3, 4	—
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1
Absätze 2 und 3	—
Artikel 15	Artikel 5 Absätze 2 und 3
Artikel 16	Artikel 6
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Absatz 2	Artikel 8a Buchstabe b)
Absätze 3 und 4	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Absatz 3
Artikel 18	Artikel 8
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2
Absatz 2	Artikel 8a Buchstabe a)

Vorliegende Verordnung	Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
Artikel 20	—
Artikel 21	—
Artikel 22	Artikel 10
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Absätze 2 und 3	—
Artikel 24	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 25	Artikel 12
Anhang I	Anhang
Anhang II	—
Anhang III	—

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GBI /Abt. 3 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-4625
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck